



Der stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 301905 08.02.2017

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 12. bis 15. Dezember 2016 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 12. bis 15. Dezember 2016 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren und Verwaltern in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der

Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur,

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und die finanzielle Transparenz der Häfen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung).

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an den Programmen der Union,
- Entschließung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens,
- nichtlegislative Entschließung mit einem nichtlegislativen Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den

gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens,

- nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens,
- Entschließung zum Fall der tibetisch-buddhistischen Larung-Gar-Akademie und zum Fall Ilham Tohti,
- Entschließung zur Lage der Minderheit der Rohingya in Myanmar/Birma,
- Entschließung zu Massengräbern im Irak,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Durchführungsrichtlinie der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

Das Europäische Parlament hat ferner auf derselben Tagung eine Entschließung zu der Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2015 angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Bericht des Petitionsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen sowie den nationalen Bürgerbeauftragten oder vergleichbaren zuständigen Stellen zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

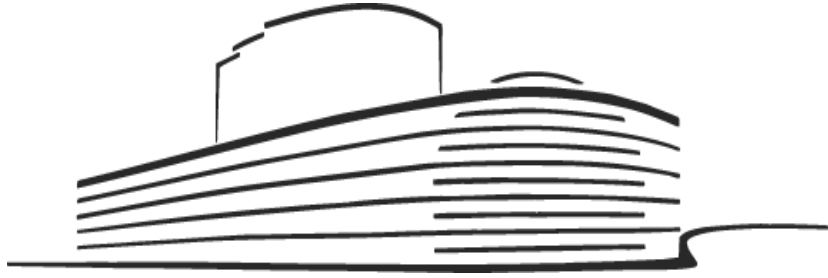
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

12. – 15. Dezember 2016

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2016)0483	5
NORDOSTATLANTIK: TIEFSEEBESTÄNDE UND FISCHFANG IN INTERNATIONALEN GEWÄSSERN ***II	
P8_TA-PROV(2016)0488	7
INSOLVENZVERFAHREN UND INSOLVENZVERWALTER ***I	
P8_TA-PROV(2016)0496	29
NORMALISIERUNG DER KONTEN DER EISENBAHNUNTERNEHMEN ***II	
P8_TA-PROV(2016)0497	31
INLÄNDISCHE SCHIENENPERSONENVERKEHRSDIENSTE ***II	
P8_TA-PROV(2016)0498	35
EINHEITLICHER EUROPÄISCHER EISENBAHNRAUM ***II	
P8_TA-PROV(2016)0499	37
ZUGANG ZUM MARKT FÜR HAFENDIENSTE UND FINANZIELLE TRANSPARENZ DER HÄFEN ***I	
P8_TA-PROV(2016)0508	89
DRITTLÄNDER, DEREN STAATSANGEHÖRIGE IM BESITZ EINES VISUMS SEIN MÜSSEN BZW. VON DIESER VISUMPFLICHT BEFREIT SIND (ÜBERARBEITUNG DES MECHANISMUS ZUR AUSSETZUNG DER VISUMBEFREIUNG) ***I	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0483

Nordostatlantik: Tiefseebestände und Fischfang in internationalen Gewässern *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (11625/1/2016 – C8-0427/2016 – 2012/0179(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (11625/1/2016 – C8-0427/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Februar 2013¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2016)0667),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0371),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses für die zweite Lesung (A8-0369/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

¹ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 41.

² Angenommene Texte vom 10.12.2013, P7_TA(2013)0539.

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0488

Insolvenzverfahren und Insolvenzverwalter *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren und Verwaltern in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (COM(2016)0317 – C8-0196/2016 – 2016/0159(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0317),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0196/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates im Schreiben vom 17. November 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0324/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0159

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Dezember 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

³ Standpunkt des Europäischen Parlament vom 14. Dezember 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Insolvenzverfahren und -verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Nummer 4 jener Verordnung aufgeführt, und Anhang B enthält die Liste der Verwalter nach Nummer 5 jenes Artikels.
- (2) Polen hat der Kommission am 4. Dezember 2015 Änderungen der Listen in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 mitgeteilt. Diese Änderungen entsprechen den Anforderungen der genannten Verordnung.
- (3) **Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 1. September 2016 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.**

⁴ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (3a) Nach den Artikeln 1 und 2 sowie nach Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.**
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (5) Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 werden durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 26. Juni 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

"ANHANG A

Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 4

BELGIQUE/BELGIË

- Het faillissement/La faillite,
- De gerechtelijke reorganisatie door een collectief akkoord/La réorganisation judiciaire par accord collectif,
- De gerechtelijke reorganisatie door een minnelijk akkoord/La réorganisation judiciaire par accord amiable,
- De gerechtelijke reorganisatie door overdracht onder gerechtelijk gezag/La réorganisation judiciaire par transfert sous autorité de justice,
- De collectieve schuldenregeling/Le règlement collectif de dettes,
- De vrijwillige vereffening/La liquidation volontaire,
- De gerechtelijke vereffening/La liquidation judiciaire,
- De voorlopige ontneming van beheer, bepaald in artikel 8 van de faillissementswet/Le dessaisissement provisoire, visé à l'article 8 de la loi sur les faillites,

БЪЛГАРИЯ

- Производство по несъстоятелност,

ČESKÁ REPUBLIKA

- Konkurs,
- Reorganizace,
- Oddlužení,

DEUTSCHLAND

- Das Konkursverfahren,
- Das gerichtliche Vergleichsverfahren,
- Das Gesamtvollstreckungsverfahren,
- Das Insolvenzverfahren,

EESTI

- Pankrotimenetus,
- Võlgade ümberkujundamise menetlus,

ÉIRE/IRELAND

- Compulsory winding-up by the court,
- Bankruptcy,
- The administration in bankruptcy of the estate of persons dying insolvent,
- Winding-up in bankruptcy of partnerships,
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation of a court),
- Arrangements under the control of the court which involve the vesting of all or part of the property of the debtor in the Official Assignee for realisation and distribution,
- Examinership,
- Debt Relief Notice,
- Debt Settlement Arrangement,
- Personal Insolvency Arrangement,

ΕΛΛΑΔΑ

- Η πτώχευση,
- Η ειδική εκκαθάριση εν λειτουργία,
- Σχέδιο αναδιοργάνωσης,
- Απλοποιημένη διαδικασία επί πτωχεύσεων μικρού αντικειμένου,
- Διαδικασία Εξυγίανσης,

ESPAÑA

- Concurso,
- Procedimiento de homologación de acuerdos de refinanciación,
- Procedimiento de acuerdos extrajudiciales de pago,
- Procedimiento de negociación pública para la consecución de acuerdos de refinanciación colectivos, acuerdos de refinanciación homologados y propuestas anticipadas de convenio,

FRANCE

- Sauvegarde,
- Sauvegarde accélérée,
- Sauvegarde financière accélérée,
- Redressement judiciaire,
- Liquidation judiciaire,

HRVATSKA

- Stečajni postupak,

ITALIA

- Fallimento,
- Concordato preventivo,
- Liquidazione coatta amministrativa,
- Amministrazione straordinaria,
- Accordi di ristrutturazione,
- Procedure di composizione della crisi da sovraindebitamento del consumatore (accordo o piano),
- Liquidazione dei beni,

ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο,
- Εκούσια εκκαθάριση από μέλη,
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου,
- Διάταγμα Παραλαβής και πτώχευσης κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος,
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα,

LATVIJA

- Tiesiskās aizsardzības process,
- Juridiskās personas maksātnespējas process,
- Fiziskās personas maksātnespējas process,

LIETUVA

- Įmonės restruktūrizavimo byla,
- Įmonės bankroto byla,
- Įmonės bankroto procesas ne teismo tvarka,
- Fizinio asmens bankroto procesas,

LUXEMBOURG

- Faillite,
- Gestion contrôlée,
- Concordat préventif de faillite (par abandon d'actif),
- Régime spécial de liquidation du notariat,
- Procédure de règlement collectif des dettes dans le cadre du surendettement,

MAGYARORSZÁG

- Csődeljárás,
- Felszámolási eljárás,

MALTA

- Xoljiment,
- Amministrazzjoni,
- Stralċ volontarju mill-membri jew mill-kredituri,
- Stralċ mill-Qorti,
- Falliment f'każ ta' kummerċjant,
- Proċedura biex kumpanija tirkupra,

NEDERLAND

- Het faillissement,
- De surséance van betaling,
- De schuldsaneringsregeling natuurlijke personen,

ÖSTERREICH

- Das Konkursverfahren (Insolvenzverfahren),
- Das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (Insolvenzverfahren),
- Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (Insolvenzverfahren),
- Das Schuldenregulierungsverfahren,
- Das Abschöpfungsverfahren,
- Das Ausgleichsverfahren,

POLSKA

- Upadłość,
- Postępowanie o zatwierdzenie układu,
- Przyspieszone postępowanie układowe,
- Postępowanie układowe,
- Postępowanie sanacyjne,

PORTUGAL

- Processo de insolvência,
- Processo especial de revitalização,

ROMÂNIA

- Procedura insolvenței,
- Reorganizarea judiciară,
- Procedura falimentului,
- Concordatul preventiv,

SLOVENIJA

- Postopek preventivnega prestrukturiranja,
- Postopek prisilne poravnave,
- Postopek poenostavljene prisilne poravnave,
- Stečajni postopek: stečajni postopek nad pravno osebo, postopek osebnega stečaja in postopek stečaja zapuščine,

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie,
- Reštrukturalizačné konanie,
- Oddĺženie,

SUOMI/FINLAND

- Konkurssi/konkurs,
- Yrityssaneeraus/företagssanering,
- Yksityishenkilön velkajärjestely/skuldsanering för privatpersoner,

SVERIGE

- Konkurs,
- Företagsrekonstruktion,
- Skuldsanering,

UNITED KINGDOM

- Winding-up by or subject to the supervision of the court,
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation by the court),
- Administration, including appointments made by filing prescribed documents with the court,
- Voluntary arrangements under insolvency legislation,
- Bankruptcy or sequestration.

ANHANG B

Verwalter im Sinne von Artikel 2 Nummer 5

BELGIQUE/BELGIË

- De curator/Le curateur,
- De gedelegeerd rechter/Le juge-délégué,
- De gerechtsmandataris/Le mandataire de justice,
- De schuldbemiddelaar/Le médiateur de dettes,
- De vereffenaar/Le liquidateur,
- De voorlopige bewindvoerder/L'administrateur provisoire,

БЪЛГАРИЯ

- Назначен предварително временен синдик,
- Временен синдик,
- (Постоянен) синдик,
- Служебен синдик,

ČESKÁ REPUBLIKA

- Insolvenční správce,
- Předběžný insolvenční správce,
- Oddělený insolvenční správce,
- Zvláštní insolvenční správce,
- Zástupce insolvenčního správce,

DEUTSCHLAND

- Konkursverwalter,
- Vergleichsverwalter,
- Sachwalter (nach der Vergleichsordnung),
- Verwalter,
- Insolvenzverwalter,
- Sachwalter (nach der Insolvenzordnung),
- Treuhänder,
- Vorläufiger Insolvenzverwalter,
- Vorläufiger Sachwalter,

EESTI

- Pankrotihaldur,
- Ajutine pankrotihaldur,
- Usaldusisik,

ÉIRE/IRELAND

- Liquidator,
- Official Assignee,
- Trustee in bankruptcy,
- Provisional Liquidator,
- Examiner,
- Personal Insolvency Practitioner,
- Insolvency Service,

ΕΛΛΑΔΑ

- Ο σύνδικος,
- Ο εισηγητής,
- Η επιτροπή των πιστωτών,
- Ο ειδικός εκκαθαριστής,

ESPAÑA

- Administrador concursal,
- Mediador concursal,

FRANCE

- Mandataire judiciaire,
- Liquidateur,
- Administrateur judiciaire,
- Commissaire à l'exécution du plan,

HRVATSKA

- Stečajni upravitelj,
- Privremeni stečajni upravitelj,
- Stečajni povjerenik,
- Povjerenik,

ITALIA

- Curatore,
- Commissario giudiziale,
- Commissario straordinario,
- Commissario liquidatore,
- Liquidatore giudiziale,
- Professionista nominato dal Tribunale,
- Organismo di composizione della crisi nella procedura di composizione della crisi da sovraindebitamento del consumatore,
- Liquidatore,

ΚΥΠΡΟΣ

- Εκκαθαριστής και Προσωρινός Εκκαθαριστής,
- Επίσημος Παραλήπτης,
- Διαχειριστής της Πτώχευσης,

LATVIJA

- Maksātnespējas procesa administrators,

LIETUVA

- Bankroto administratorius,
- Restruktūrizavimo administratorius,

LUXEMBOURG

- Le curateur,
- Le commissaire,
- Le liquidateur,
- Le conseil de gérance de la section d'assainissement du notariat,
- Le liquidateur dans le cadre du surendettement,

MAGYARORSZÁG

- Vagyonfelügyelő,
- Felszámoló,

MALTA

- Amministratur Provizorju,
- Riċevitur Uffiċjali,
- Stralċjarju,
- Manager Speċjali,
- Kuraturi f'każ ta' proċeduri ta' falliment,
- Kontrollur Speċjali,

NEDERLAND

- De curator in het faillissement,
- De bewindvoerder in de surséance van betaling,
- De bewindvoerder in de schuldsaneringsregeling natuurlijke personen,

ÖSTERREICH

- Masseverwalter,
- Sanierungsverwalter,
- Ausgleichsverwalter,
- Besonderer Verwalter,
- Einstweiliger Verwalter,
- Sachwalter,
- Treuhänder,
- Insolvenzgericht,
- Konkursgericht,

POLSKA

- Syndyk,
- Nadzorca sądowy,
- Zarządca,
- Nadzorca układu,
- Tymczasowy nadzorca sądowy,
- Tymczasowy zarządca,
- Zarządca przymusowy,

PORTUGAL

- Administrador da insolvência,
- Administrador judicial provisório,

ROMÂNIA

- Practician în insolvență,
- Administrator concordatar,
- Administrator judiciar,
- Lichidator judiciar,

SLOVENIJA

- Upravitelj,

SLOVENSKO

- Predbežný správca,
- Správca,

SUOMI/FINLAND

- Pesänhoitaja/boförvaltare,
- Selvittäjä/utredare,

SVERIGE

- Förvaltare,
- Rekonstruktör,

UNITED KINGDOM

- Liquidator,
- Supervisor of a voluntary arrangement,

- Administrator,
 - Official Receiver,
 - Trustee,
 - Provisional Liquidator,
 - Interim Receiver,
 - Judicial factor."
-



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0496

Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (11197/1/2016 – C8-0424/2016 – 2013/0013(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (11197/1/2016 – C8-0424/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013²,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0026),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A8-0368/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

³ Angenommene Texte vom 26.2.2014, P7_TA(2014)0152.

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0497

Inländische Schienenpersonenverkehrsdienste *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (11198/1/2016 – C8-0425/2016 – 2013/0028(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (11198/1/2016 – C8-0425/2016),
- unter Hinweis auf die vom litauischen Parlament, vom luxemburgischen Abgeordnetenhaus, von der niederländischen Ersten und Zweiten Kammer, vom österreichischen Bundesrat und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0028),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

³ Angenommene Texte vom 26.2.2014, P7_TA(2014)0148.

- gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A8-0373/2016),
 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 - 3a. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Verordnung van den Camp/Dijksma über die Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste“¹ zu nennen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Wim van de Camp und Sharon Dijksma führten die Verhandlungen über den Gesetzgebungsakt im Namen des Parlaments bzw. des Rates.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Übernahme von Arbeitnehmern

Gemäß Erwägung 14 und Artikel 4 Absätze 4a, 4b und 6 müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2001/23/EG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen uneingeschränkt beachten und sind berechtigt, über die Anwendung dieser Richtlinie hinauszugehen und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zu ergreifen, beispielsweise die obligatorische Übernahme von Arbeitnehmern zu verlangen, auch wenn die Richtlinie 2001/23/EG keine Anwendung finden würde.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0498

Einheitlicher europäischer Eisenbahnraum *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur (11199/1/2016 – C8-0426/2016 – 2013/0029(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (11199/1/2016 – C8-0426/2016),
- unter Hinweis auf die von dem französischen Senat, dem litauischen Parlament, dem luxemburgischen Abgeordnetenhaus, der niederländischen Zweiten Kammer, der niederländischen Ersten Kammer und dem schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0029),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0147.

- gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A8-0371/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Richtlinie Sassoli/Dijksma über die Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und die Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur“¹ zu nennen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ David-Maria Sassoli und Sharon Dijksma führten die Verhandlungen über den Gesetzgebungsakt im Namen des Parlaments bzw. des Rates.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0499

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und die finanzielle Transparenz der Häfen (COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0296),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0144/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom spanischen Abgeordnetenhaus und vom spanischen Senat, von der französischen Nationalversammlung, vom italienischen Senat, vom lettischen Parlament, vom maltesischen Parlament, vom polnischen Sejm und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. November 2013²,

¹ ABl. L 327 vom 12.11.2013, S. 111.

² ABl. L 114 vom 15.4.2014, S. 57.

- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0023/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Verordnung Fleckenstein/Schultz van Haegen über die Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und die finanzielle Transparenz der Häfen“² zu nennen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. März 2016 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2016)0069).

² Knut Fleckenstein und Melanie Schultz van Haegen führten die Verhandlungen über den Gesetzgebungsakt im Namen des Parlaments bzw. des Rates.

P8_TC1-COD(2013)0157

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Dezember 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens *für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 111.

² ABl. C 114 vom 15.4.2014, S. 57.

³ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die volle Integration der Häfen in nahtlose Verkehrs- und Logistikketten ist erforderlich, um einen Beitrag zum Wachstum und zu einer effizienteren Nutzung und Funktionsweise des transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Binnenmarkts zu leisten. Voraussetzung dafür sind moderne Hafendienste, die zu einer effizienten Nutzung der Häfen beitragen, und ein investitionsfreundliches Klima, um die Entwicklung der Häfen entsprechend den derzeitigen und künftigen Verkehrs- und Logistikanforderungen zu ermöglichen.
- (2) ***Häfen tragen zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten bei und schaffen Mehrwert und Arbeitsplätze in allen Küstenregionen der Union. Zur Bewältigung der Herausforderungen im Seeverkehr und zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Verkehrs- und Logistikketten müssen die in der Mitteilung der Kommission "Häfen als Wachstumsmotor" vom 23. Mai 2013 zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren beschriebenen Maßnahmen in Kombination mit dieser Verordnung umgesetzt werden.***
- (3) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. Oktober 2012 mit dem Titel "Binnenmarktakte II – Gemeinsam für neues Wachstum" ¹ ausführt, hängt die Attraktivität des Seeverkehrs vom Vorhandensein, der Effizienz und der Verlässlichkeit von Hafendiensten und von der Notwendigkeit ab, Probleme der Transparenz beim Einsatz öffentlicher Mittel und bei den Hafengebühren zu lösen, Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung in den Häfen zu treffen und Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen in Häfen zu überprüfen.

- (4) Die Erleichterung des Zugangs zum Markt für Hafendienste und die Einführung von finanzieller Transparenz und Autonomie der **Seehäfen** werden dazu beitragen, Qualität und Effizienz der den Hafennutzern angebotenen Dienste zu verbessern und ein investitionsfreundlicheres Klima in den Häfen zu schaffen, was wiederum zu geringeren Kosten für die Nutzer von Verkehrsdiensten beitragen, den Kurzstreckenseeverkehr fördern und eine bessere Vernetzung des Seeverkehrs mit dem Verkehr auf der Schiene, den Binnenwasserstraßen und den Straßen begünstigen wird.
- (5) **Die Vereinfachung der Zollverfahren kann wesentliche Wettbewerbsvorteile für Seehäfen bewirken. Um den fairen Wettbewerb zu fördern und Zollformalitäten zu verringern, ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen angemessenen und wirksamen risikobasierten Ansatz verfolgen. In diesem Zusammenhang muss die Kommission die Notwendigkeit angemessener Maßnahmen zur Verringerung der Meldeformalitäten in Seehäfen und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Rechnung prüfen.**
- (6) **Die Schaffung eines klaren Rahmens mit transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bestimmungen über die Finanzierung von Hafeninfrastrukturen und Hafendiensten und die Erhebung von Entgelten für diese spielt eine grundlegende Rolle dabei, sicherzustellen, dass die Geschäftsstrategie und die Investitionspläne der einzelnen Häfen gegebenenfalls die allgemeinen Rahmenbedingungen der nationalen Hafenpolitik den Wettbewerbsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere ermöglicht die Transparenz der finanziellen Beziehungen eine faire und wirksame Kontrolle staatlicher Beihilfen und verhindert so Marktverzerrungen. Hierzu wurde die Kommission in den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2014 aufgefordert, die Möglichkeit von Leitlinien für staatliche Beihilfen für Seehäfen zu prüfen, um einen fairen Wettbewerb und einen stabilen rechtlichen Rahmen für Investitionen in Häfen zu gewährleisten.**

- (7) Der bei weitem größte Teil des Seeverkehrs der Union wird über die **Seehäfen** des mit der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlament und des Rates¹ eingerichteten transeuropäischen Verkehrsnetzes abgewickelt. Damit das Ziel der vorliegenden Verordnung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und ohne unnötige Belastungen für andere Häfen erreicht wird, sollte sie für die **Seehäfen** des transeuropäischen Verkehrsnetzes gelten, von denen jeder für sich genommen eine bedeutende Rolle für das europäische Verkehrssystem spielt, entweder weil mehr als 0,1 % der gesamten Frachtmenge oder des gesamten Fahrgastaufkommens der EU über ihn abgewickelt werden oder weil er die regionale Zugänglichkeit von Gebieten in Insel- oder Randlage verbessert **■**. **Allerdings sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorliegenden Verordnung die Möglichkeit erhalten zu entscheiden, ob sie die vorliegende Verordnung auf Seehäfen des Gesamtnetzes, die sich in äußerster Randlage befinden, anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, Ausnahmeregelungen einzuführen, um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für jene Seehäfen des Gesamtnetzes zu vermeiden, deren jährlicher Frachtverkehr die vollständige Anwendung dieser Verordnung nicht rechtfertigt.**
- (8) Lotsendienste auf hoher See haben, da sie nicht für die direkte Einfahrt in den bzw. die direkte Ausfahrt aus dem Hafen in Anspruch genommen werden, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Effizienz der Häfen und müssen daher nicht in diese Verordnung einbezogen werden.
- (9) **Diese Verordnung sollte die in den Mitgliedstaaten für Seehäfen geltende Eigentumsordnung unberührt lassen und unterschiedliche Hafenstrukturen in den Mitgliedstaaten zulassen.**

¹ **Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).**

- (10)** *Mit dieser Verordnung wird kein bestimmtes Modell für die Verwaltung von Seehäfen vorgeschrieben, und sie berührt in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Erbringung – im Einklang mit dem Unionsrecht – nicht-wirtschaftlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Unterschiedliche Modelle des Hafenmanagements sind möglich, sofern der Rahmen für die Erbringung von Hafendiensten und die gemeinsamen Vorschriften für die finanzielle Transparenz gemäß dieser Verordnung eingehalten werden.*
- (11)** *Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen, die in den Verträgen festgelegt sind, sollte es Hafendienstanbietern freistehen, ihre Dienste in den unter diese Verordnung fallenden Seehäfen zu erbringen. Gleichwohl sollte die Möglichkeit bestehen, die Ausübung dieser Freiheit bestimmten Bedingungen zu unterwerfen.*
- (12)** *Diese Verordnung sollte das Leitungsorgan eines Hafens oder die zuständige Behörde nicht bei der Aufstellung eines eigenen Gebührensystems einschränken, solange das von Wasserfahrzeugbetreibern oder Ladungseigentümern zu entrichtende Infrastrukturentgelt transparent, insbesondere leicht überschaubar und nicht diskriminierend ist und zur Erhaltung und Entwicklung von Infrastruktur und Dienstleistungseinrichtungen sowie zur Erbringung der Dienstleistungen selbst beiträgt, die benötigt werden, um die Verkehrsdienste innerhalb des Hafengeländes und auf den Zugangswasserstraßen zu den Häfen, die in die Zuständigkeit des Leitungsorgans des Hafens fallen, zu erbringen oder zu ermöglichen.*

- (13) Zur Gewährleistung eines effizienten, sicheren und umweltverträglichen Hafenmanagements sollte das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** befugt sein, von den Hafendiensteanbietern den Nachweis zu verlangen, dass sie Mindestanforderungen für eine angemessene Durchführung der Dienste erfüllen. Diese Mindestanforderungen sollten auf präzise definierte Bedingungen beschränkt sein, **soweit** diese Anforderungen transparent, **objektiv**, nichtdiskriminierend, **verhältnismäßig** und für die Erbringung des jeweiligen Hafendienstes relevant sind. **Im Einklang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung sollten die Mindestanforderungen zu qualitativ hochwertigen Hafendiensten beitragen und keine Markthemmnisse schaffen.**
- (14) **Es ist wichtig, dass alle Hafendiensteanbieter auf Ersuchen des Leitungsorgans des Hafens nachweisen können, dass sie in der Lage sind, Dienste für eine Mindestanzahl von Schiffen zu erbringen, indem sie die benötigten Beschäftigten und Ausrüstungen bereitstellen. Sie sollten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften, einschließlich der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Tarifverträge, sowie die Qualitätsanforderungen des betreffenden Hafens einhalten.**
- (15) **Bei der Entscheidung darüber, ob ein Hafendiensteanbieter die Anforderungen an einen guten Leumund erfüllt, sollte die zuständige Behörde oder das Leitungsorgan des Hafens prüfen, ob begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Hafendiensteanbieters bestehen, beispielsweise aufgrund von Verurteilungen oder Strafen wegen schwerwiegender Straftaten oder schweren Verstößen gegen geltendes Unionsrecht und nationales Recht.**

- (16) *Die Mitgliedstaaten sollten die Einhaltung der sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen für den Betrieb von Hafendiensten in dem betreffenden Hafen verlangen können.*
- (17) *Die Mitgliedstaaten sollten stets die Kommission unterrichten, bevor sie beschließen, eine Anforderung hinsichtlich der Flagge für Wasserfahrzeuge vorzuschreiben, die überwiegend für Schlepp- und Festmacharbeiten eingesetzt werden. Ein solcher Beschluss sollte nichtdiskriminierend sein, auf transparenten und objektiven Gründen basieren und keine unverhältnismäßigen Markthemmnisse schaffen.*
- (18) Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen verlangt, so sollte das Verfahren, durch das Anbieter zur Erbringung von Hafendiensten berechtigt werden, transparent, objektiv, nichtdiskriminierend **und verhältnismäßig** sein und es diesen Anbietern ermöglichen, mit der Erbringung ihrer Hafendienste rechtzeitig zu beginnen.
- (19) Da es sich bei Häfen um räumlich begrenzte Gebiete handelt, könnte **die Zahl der Hafendienstanbieter** in bestimmten Fällen Einschränkungen unterworfen werden, und zwar im Zusammenhang mit der Knappheit von Flächen oder **Uferflächen, den Merkmalen der Hafeninfrastruktur oder der Art des Hafenverkehrs, oder der Notwendigkeit, einen sicheren, zuverlässigen oder ökologisch nachhaltigen Hafenbetrieb zu gewährleisten.**
- (20) *Jede Begrenzung der Zahl der Hafendienstanbieter sollte durch klare und objektive Gründe gerechtfertigt sein und keine unverhältnismäßigen Markthemmnisse schaffen.*

- (21)** *Das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde sollte ihre Absicht, ein Auswahlverfahren für die Erbringung eines Hafendienstes durchzuführen, auch im Internet und gegebenenfalls im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Diese Veröffentlichung sollte Angaben zum Auswahlverfahren, der Frist für die Einreichung der Angebote, den relevanten Vergabekriterien sowie darüber machen, wie auf die einschlägigen Dokumente, die für die Erstellung der Bewerbungsunterlagen benötigt werden, zugegriffen werden kann.*
- (22)** *Zur Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung sollten Änderungen der Bestimmungen eines Vertrags während seiner Laufzeit als Neuvergabe eines Vertrags gelten, wenn der Vertrag infolge dieser Änderungen wesentlich andere Merkmale aufweist als der ursprüngliche Vertrag und damit der Wille der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags erkennbar ist.*
- (23)** *Diese Verordnung sollte das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hafendiensten aufzuerlegen.*
- (24)** *Die Union verfügt über eine große Vielfalt an Seehäfen mit unterschiedlichen Modellen der Organisation von Hafendiensten. Daher wäre es nicht zweckdienlich, ein einheitliches Modell vorzuschreiben. Das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde sollte in der Lage sein, die Anzahl der Anbieter eines bestimmten Hafendienstes zu begrenzen, wenn dies aus einem oder mehreren Gründen gerechtfertigt ist.*

- (25) **Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bestimmt, dass Aufträge, mit denen die Ausübung bestimmter Arten von Tätigkeiten ermöglicht werden soll, der genannten Richtlinie nicht unterliegen, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Zur Feststellung, ob dies der Fall ist, sollte das in Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Verfahren angewandt werden. Wird daher im Wege dieses Verfahrens festgestellt, dass ein Hafensektor oder Teilsektor einschließlich seiner Hafendienste unmittelbar einem solchen Wettbewerb ausgesetzt ist, ist es angebracht, dass er nicht den Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen des Marktzugangs gemäß dieser Verordnung unterliegt.**
- (26) **Sofern keine Ausnahmeregelung für wettbewerbsorientierte Märkte gilt**, sollte jede Absicht zur zahlenmäßigen Beschränkung der **Hafendienstanbieter** von **dem Leitungsorgan des Hafens** oder der zuständigen Behörde vorab öffentlich bekannt gemacht und in vollem Umfang begründet werden, damit die betroffenen Parteien Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ■
- (27) **Erbringt das Leitungsorgan eines Hafens oder die zuständige Behörde Hafendienste selbst oder durch eine von ihm/ihr unmittelbar oder mittelbar kontrollierte rechtlich selbstständige Stelle, so sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden und einen fairen und transparenten Zugang zum Markt für Hafendienste zu gewährleisten, wenn die Zahl der Hafendienstanbieter begrenzt ist. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, dass der Beschluss zur Begrenzung der Zahl der Hafendienstanbieter einer befugten nationalen Behörde übertragen wird, die vom Leitungsorgan des Hafens oder der zuständigen Behörde unabhängig ist.**

¹ **Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).**

(28) *Die seitens der Mitgliedstaaten weiterhin nutzbare Möglichkeit, Mindestanforderungen vorzuschreiben und die Zahl der Hafendiensteanbieter zu begrenzen, sollte sie nicht davon abhalten, in ihren Häfen uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten.*

(29) Das Verfahren zur Auswahl der Hafendiensteanbieter und sein Ergebnis sollten öffentlich bekannt gegeben werden, **█** und es sollte *nichtdiskriminierend, transparent und offen für alle* Interessenten sein.

█

(30) Die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen mit der Folge einer zahlenmäßigen Begrenzung der **█ Hafendiensteanbieter** sollte nur durch das öffentliche Interesse begründet werden, um die Zugänglichkeit des Hafendienstes für alle Nutzer, die ganzjährige Verfügbarkeit des Hafendienstes, **█** die Erschwinglichkeit des Hafendienstes für bestimmte Nutzerkategorien, *die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder ökologische Nachhaltigkeit des Hafenbetriebs und den territorialen Zusammenhalt* zu gewährleisten.

(31) *Wenngleich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von nationalen Behörden festgelegt und auferlegt werden, sollte eine im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegte allgemeine Verpflichtung, wonach ein Hafen ohne Diskriminierung oder Behinderung jedes Schiff akzeptieren muss, das physisch in der Lage ist, in den Hafen einzulaufen und festzumachen, für die Zwecke dieser Verordnung nicht als eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ausgelegt werden.*

█

- (32) Diese Verordnung sollte die zuständigen Behörden nicht daran hindern, einen Ausgleich für Tätigkeiten zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu gewähren, sofern dabei die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen eingehalten werden. Gelten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, so ist es notwendig, die Einhaltung des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission¹ und der Verordnung (EU) Nr. 360 /2012 der Kommission² sowie die Beachtung der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 mit dem Titel "Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen" zu gewährleisten.
- (33) **Im Falle mehrerer Hafendiensteanbieter** sollte das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** nicht zwischen Hafendiensteanbietern diskriminieren und insbesondere keine Unternehmen oder Einrichtungen begünstigen, an denen es beteiligt ist.

¹ Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. **Dezember** 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

² **Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen** (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

- (34) **Das Leitungsorgan eines Hafens oder die zuständige Behörde** sollte entscheiden können, ob sie Hafendienste selbst erbringen oder einen internen Betreiber direkt mit ihrer Erbringung betrauen will. Besteht **eine zahlenmäßige Begrenzung der Hafendiensteanbieter**, so sollte die Erbringung von Hafendiensten durch die internen Betreiber nur auf den Hafen oder die Häfen beschränkt bleiben, für den bzw. die diese internen Betreiber benannt wurden, **es sei denn, es gilt eine Ausnahmeregelung für wettbewerbsorientierte Märkte.**
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht behalten, den Beschäftigten von Unternehmen, die Hafendienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit zu gewährleisten. Diese Verordnung **sollte** nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten berühren. **Es sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen die Richtlinie 2001/23/EG des Rates¹ keine Anwendung findet** und der Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Hafendiensten zum Wechsel eines Hafendiensteanbieters **führt, das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde trotzdem verlangen können sollte, dass die Rechte und Pflichten des bisherigen Hafendiensteanbieters aus einem zum Zeitpunkt dieses Wechsels bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis auf den neu benannten Hafendiensteanbieter übergehen.**
- (36) **Wenn in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sollte diese Verarbeitung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates², durchgeführt werden.**

¹ **Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).**

² **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

- (37) *In einem komplexen und wettbewerbsorientierten Sektor wie den Hafendiensten ist die Ausbildung und regelmäßige Weiterbildung der Beschäftigten von wesentlicher Bedeutung, um die Qualität der Dienstleistungen sicherzustellen und die Gesundheit und Sicherheit der Hafendarbeiter zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass die Hafendiensteanbieter ihren Beschäftigten eine angemessene Schulung anbieten.*
- (38) In vielen Häfen wird der Marktzugang für Anbieter von Ladungsumschlags- und Fahrgastdiensten durch öffentliche **■ Verträge** gewährt. **Der** Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, beim Abschluss dieser Verträge die Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung einzuhalten. **Daher sollte – wenngleich Kapitel II dieser Verordnung nicht für die Erbringung von Ladungsumschlags- und Fahrgastdiensten gelten sollte – den Mitgliedstaaten freigestellt werden, die Vorschriften des Kapitels II auf diese beiden Arten von Diensten anzuwenden oder ihr bestehendes nationales Recht über den Marktzugang in Bezug auf Ladungsumschlags- und Fahrgastdienste beizubehalten, sofern die wesentlichen Grundsätze gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs beachtet werden.**

- (39) *Gemäß der EntschlieÙung A.960 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation werden in jedem Lotsgebiet jeweils hochspezialisierte Erfahrungen und Ortskenntnisse vonseiten des Lotsen gefordert. Zudem sind Lotsendienste in der Regel obligatorisch und werden häufig von den Mitgliedstaaten selbst organisiert oder erbracht. Ferner haben die Lotsen gemäß der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ die Aufgabe, den zuständigen Behörden offensichtliche Auffälligkeiten zu melden, die die sichere Fahrt des Schiffes gefährden oder die Meeresumwelt gefährden oder schädigen können. Außerdem ist es wichtig, dass alle Mitgliedstaaten – soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen – die Verwendung von Bescheinigungen über die Befreiung von der Lotsenpflicht oder gleichwertige Regelungen fördern, um die Effizienz in den Häfen zu verbessern und insbesondere den Kurzstreckenseeverkehr zu fördern. Damit potenzielle Interessenskonflikte zwischen solchen Aufgaben im öffentlichen Interesse und kommerziellen Erwägungen vermieden werden, sollte Kapitel II dieser Verordnung nicht für Lotsendienste gelten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch weiterhin frei entscheiden können, ob sie Kapitel II auf Lotsendienste anwenden. Entscheiden sie sich dafür, so sollte die Kommission entsprechend in Kenntnis gesetzt werden, damit die Verbreitung einschlägiger Informationen gewährleistet ist.*
- (40) *Unbeschadet der Wettbewerbsvorschriften der Union sollte diese Verordnung das Recht der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen, gegebenenfalls die Erhebung von Entgelten zu regulieren, um zu verhindern, dass übermäßige Entgelte für Hafendienste erhoben werden, falls aufgrund der Lage des Marktes für Hafendienste kein wirksamer Wettbewerb erzielt werden kann.*

¹ *Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).*

- (41) Die Finanzbeziehungen zwischen **durch öffentliche Mittel geförderten** Seehäfen und Hafendiensteanbietern einerseits und öffentlichen Behörden andererseits sollten transparent gestaltet werden, um faire Rahmenbedingungen zu gewährleisten und Marktverzerrungen zu verhindern. In dieser Hinsicht sollte diese Verordnung die Grundsätze der Transparenz von finanziellen Beziehungen im Sinne der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission¹ **unbeschadet des Geltungsbereichs der genannten Richtlinie auf andere Kategorien von Adressaten** ausdehnen.
- (42) **Um einen unlauteren Wettbewerb zwischen Häfen in der Union zu vermeiden, müssen Vorschriften über die Transparenz der finanziellen Beziehungen in diese Verordnung aufgenommen werden, insbesondere da Häfen des transeuropäischen Verkehrsnetzes eine Finanzierung der Union über die Fazilität "Connecting Europe" gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² beantragen können.**
- (43) Um faire Rahmenbedingungen und Transparenz bei der Zuweisung und Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten und Marktverzerrungen zu verhindern, ist es notwendig, das Leitungsorgan eines durch öffentliche Mittel geförderten Hafens, wenn dieses auch als Erbringer von Diensten fungiert, zu verpflichten, für die in der Funktion als Leitungsorgan des Hafens durchgeführten **durch öffentliche Mittel** geförderten Tätigkeiten Bücher zu führen, die von denjenigen Büchern, die für Tätigkeiten auf Wettbewerbsbasis geführt werden, getrennt sind. Auf jeden Fall sollte die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gewährleistet sein.

¹ **Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).**

² **Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).**

- (44) *Erbringt ein Hafen oder eine andere Stelle Ausbaggerungsleistungen innerhalb eines Hafengebiets, so sollte zur Gewährleistung der Transparenz über die Ausbaggerung und über andere Tätigkeiten getrennt Buch geführt werden.*
- (45) *Unbeschadet des Unionsrechts und der Befugnisse der Kommission ist es wichtig, dass die Kommission rechtzeitig und in Abstimmung mit allen Interessenten ermittelt, welche öffentlichen Investitionen in Hafeninfrastrukturanlagen unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission¹ (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) fallen und welche Infrastrukturen nicht unter die Regelungen für staatliche Beihilfen fallen, und zwar unter Berücksichtigung des nichtwirtschaftlichen Charakters bestimmter Infrastrukturen, einschließlich der Zugangs- und Verteidigungsinfrastruktur, sofern diese allen potenziellen Nutzern unter gleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zugänglich sind.*
- (46) *Hafendienstentgelte, die von Anbietern erhoben werden, für **die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gelten, und die Entgelte für Lotsendienste, die keinem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt sind, können** zu einem höheren Risiko von Preismissbrauch führen, wenn eine Monopolstellung gegeben ist. ■ Für diese Dienste sollten Vorkehrungen getroffen werden, mit denen gewährleistet wird, dass die ■ Entgelte in transparenter, **objektiver** und nicht diskriminierender Weise festgesetzt werden **und in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des geleisteten Dienstes stehen.***

¹ *Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).*

- (47) Im Interesse der Effizienz sollten die Infrastrukturentgelte für jeden einzelnen Hafen transparent **■** und in Einklang mit der Geschäftsstrategie und den Investitionsplänen des betreffenden Hafens selbst **und gegebenenfalls den allgemeinen Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Hafenpolitik des betreffenden Mitgliedstaats festgesetzt werden.**
- (48) **Diese Verordnung sollte nicht das Recht der Häfen und ihrer Kunden berühren, gegebenenfalls Rabatte zu vereinbaren, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen. Es ist nicht Ziel dieser Verordnung, die Offenlegung derartiger Rabatte gegenüber der Öffentlichkeit oder Dritten vorzuschreiben. Allerdings sollte das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde vor jeglicher Preisdifferenzierung zumindest die Standardtarife veröffentlichen.**
- (49) Unterschiedliche Hafeninfrastrukturentgelte sollten zugelassen werden, um den Kurzstreckenseeverkehr zu fördern und Wasserfahrzeuge mit überdurchschnittlicher Umweltleistung, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz anzuziehen, insbesondere im Hinblick auf den Off-Shore- oder On-Shore-Seeverkehr. Auf diese Weise sollte ein Beitrag zur **Erreichung der** umwelt- und klimapolitischen Ziele und zur nachhaltigen Entwicklung der Häfen und ihres Umfelds geleistet werden, insbesondere durch **Verringerung** des ökologischen Fußabdrucks der Wasserfahrzeuge, die die Häfen anlaufen und dort vor Anker liegen.

- (50) **Abhängig von der wirtschaftlichen Strategie, der Raumordnungspolitik oder der Geschäftspraktiken des Hafens und gegebenenfalls der allgemeinen Hafenpolitik des betreffenden Mitgliedstaats können unterschiedliche Infrastrukturentgelte auch dazu führen, dass für bestimmte Nutzerkategorien die Höhe des Entgelts auf Null festgesetzt wird. Diese Nutzerkategorien können unter anderem Lazarettschiffe, Schiffe in wissenschaftlichem, kulturellem oder humanitärem Einsatz, Schlepper oder schwimmende Geräte des Hafens umfassen.**
- (51) **Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der international anerkannten Standards Leitlinien für gemeinsame Klassifizierungskriterien für Schiffe im Hinblick auf freiwillige Umweltabgaben ausarbeiten.**
- (52) **Es muss sichergestellt werden, dass die Hafennutzer und anderen Interessenträger zu zentralen Fragen im Zusammenhang mit der gesunden Entwicklung des Hafens, seiner Entgeltpolitik, seiner Leistung und seiner Fähigkeit zur Anziehung und Generierung wirtschaftlicher Tätigkeiten konsultiert werden. Zu solchen zentralen Fragen gehören die Koordinierung der Hafendienste innerhalb des Hafens, die Effizienz der Hinterlandanbindungen und der Verwaltungsverfahren in Häfen sowie Umweltfragen. Diese Konsultationen sollten etwaige andere spezifische Zuständigkeiten für die vorgenannten Bereiche sowie die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten solche Konsultationen auf nationaler Ebene führen, nicht berühren. Das Leitungsorgan des Hafens sollte insbesondere die Hafennutzer und anderen einschlägigen Interessenträger bezüglich der Hafenentwicklungspläne konsultieren.**
- (53) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und effektiven Anwendung dieser Verordnung sollten **die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass ein wirksames Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden eingerichtet ist.**

(54) **Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten bei der Bearbeitung von Beschwerden in Streitfällen mit Parteien, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind, zusammenarbeiten** und **allgemeine** Informationen über **die Bearbeitung von Beschwerden** austauschen, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.

■

(55) Da die Ziele dieser Verordnung, **nämlich** die Gewährleistung **eines Rahmens für die Erbringung** von Hafendiensten sowie die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die Anziehung der erforderlichen Investitionen in allen **Seehäfen** des transeuropäischen Verkehrsnetzes, von den Mitgliedstaaten allein aufgrund der europäischen Dimension oder des internationalen und grenzübergreifenden Charakters der Hafenwirtschaft und der damit verbundenen Seeverkehrswirtschaft nicht ausreichend verwirklicht werden können sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit fairer europäischer Rahmenbedingungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (56) *Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog für die Häfen auf EU-Ebene bietet den Sozialpartnern einen Rahmen, damit sie ein gemeinsames Konzept zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen im Zusammenhang mit den in den Häfen herrschenden Arbeitsverhältnissen, einschließlich Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsfragen, Schulungsanforderungen und fachlicher Qualifikationen, entwickeln können. Dieser Rahmen sollte insbesondere unter Berücksichtigung marktgestützter und technologischer Entwicklungen entwickelt werden und den Sektor für junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen attraktiver machen, wobei die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Seehäfen und die Förderung guter Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Unter vollständiger Wahrung der Autonomie der Sozialpartner und unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und der Entwicklungen im Bereich der Verkehrslogistik sollte der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog für die Häfen auf EU-Ebene Leitlinien für die Entwicklung von Schulungsanforderungen festlegen, um Unfälle am Arbeitsplatz zu verhindern und ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Sicherheit für die Hafentarbeiter zu gewährleisten. Ferner sollten die Sozialpartner verschiedene Modelle für die Organisation der Arbeit in Seehäfen prüfen, die darauf abzielen, hochwertige Arbeitsplätze und sichere Arbeitsbedingungen sicherzustellen und die Schwankungen bei der Nachfrage nach Hafentarbeitern abfedern. Es ist wichtig, dass die Kommission die Arbeit des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog für die Häfen auf EU-Ebene unterstützt und erleichtert.*
- (57) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:
- a) Ein **■** Rahmen für **■ die Erbringung** von Hafendiensten;
 - b) gemeinsame Regeln **■** in Bezug auf finanzielle Transparenz und **Entgelte für Hafendienste und Hafeninfrastruktur ■**.
- (2) Diese Verordnung gilt für die Erbringung folgender Kategorien von Hafendiensten (im Folgenden "Hafendienste") entweder innerhalb des Hafengeländes oder auf der Wasserstraße, die den Zugang zu dem Hafen darstellt:
- a) Betankung,
 - b) Ladungsumschlag,
■
 - c) Festmachen,
 - d) Fahrgastdienste,

- e) **Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,**
- f) Lotsendienste und
- g) Schleppen.

(3) Artikel 11 Absatz 2 gilt auch für Ausbaggerung.

(4) Die vorliegende Verordnung gilt für alle in **Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013** aufgeführten Seehäfen des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung nicht auf Seehäfen des Gesamtnetzes anzuwenden, die in den in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebieten in äußerster Randlage liegen. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, diese Verordnung nicht auf solche Seehäfen anzuwenden, teilen sie der Kommission diesen Beschluss mit.

(6) Die Mitgliedstaaten können diese Verordnung auch auf andere Seehäfen anwenden. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, diese Verordnung auch auf andere Seehäfen anzuwenden, teilen sie der Kommission ihren Beschluss mit.

(7) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlament und des Rates¹, der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Richtlinie 2014/25/EU.

¹ **Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).**

² **Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Betankung" die Bereitstellung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe oder jeder anderen Energiequelle, die zum Antrieb des Wasserfahrzeugs sowie zur allgemeinen und besonderen Energiebereitstellung an Bord des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz dient;
2. "Ladungsumschlag" Organisation und Umschlag der Ladung zwischen dem befördernden Wasserfahrzeug und dem Land zum Zweck der Einfuhr, Ausfuhr oder des Transits der Ladung, einschließlich Verarbeitung, **Laschen, Entlaschen, Stauen**, Beförderung und vorübergehender Lagerung der Ladung im jeweiligen Ladungsumschlagsterminal und in direktem Zusammenhang mit der Beförderung der Ladung; ausgenommen sind jedoch Einlagern, Entladen, Umverpacken oder andere Mehrwertdienste in Bezug auf die umgeschlagene Ladung, **sofern der Mitgliedstaat nichts anderes festlegt**;
3. **"zuständige Behörde" eine öffentliche oder private Stelle, die im Auftrag der lokalen, regionalen oder nationalen Ebene die Befugnis besitzt, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Instrumenten gemeinsam mit dem Leitungsorgan des Hafens oder an dessen Stelle Tätigkeiten durchzuführen, die die Organisation und Verwaltung von Hafentätigkeiten betreffen;**

4. "Ausbaggerung" die Beseitigung von Sand, Sedimenten oder anderen Stoffen vom Boden der Zugangswasserstraße zum Hafen **oder innerhalb des Hafengeländes, das in die Zuständigkeit des Leitungsorgans des Hafens fällt, einschließlich der Entsorgung des beseitigten Materials**, um den Zugang von Wasserfahrzeugen zum Hafen zu ermöglichen; sie umfasst sowohl die ursprüngliche Beseitigung (Investitionsbaggerung) als auch die Unterhaltsbaggerung, die vorgenommen wird, um den Zugang zur Wasserstraße frei zu halten, **wobei dies kein dem Nutzer angebotener Hafendienst ist**;
5. "Leitungsorgan des Hafens" eine öffentliche oder private Stelle, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Instrumenten die Aufgabe hat **oder dazu ermächtigt ist**, die Hafeninfrastrukturen **auf lokaler Ebene** – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – zu verwalten und zu betreiben **■**, **und die eine oder mehrere der folgenden Aufgaben im betreffenden Hafen hat: die Koordinierung des Hafenverkehrs, die Verwaltung des Hafenverkehrs, die Koordinierung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen und die Überwachung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen**;
6. "Festmachen" die An- und Ablegedienste – **einschließlich der Verbringung nach einer anderen Stelle am Hafenkai** –, die für **den sicheren Betrieb** eines Wasserfahrzeugs **■** im Hafen oder in der Zugangswasserstraße zum Hafen benötigt werden;

7. "Fahrgastdienste" die Organisation und Abfertigung von Fahrgästen, **ihrem Gepäck und ihren Fahrzeugen** zwischen dem sie befördernden Wasserfahrzeug und dem Land, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Beförderung der Fahrgäste innerhalb des betreffenden Fahrgastterminals;
8. "Lotsendienst" das Geleiten eines Wasserfahrzeugs durch einen Lotsen oder eine Lotsenstation, um das sichere Ein- und Auslaufen des **Wasserfahrzeugs** auf der Zugangswasserstraße zum Hafen **oder das sichere Navigieren innerhalb des Hafens zu ermöglichen**;
9. "Hafeninfrastrukturentgelt" ein unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Leitungsorgans des Hafens **oder der zuständigen Behörde** erhobenes **Entgelt** für die Nutzung von **Infrastruktur**, Anlagen und Diensten, **■** einschließlich der Zugangswasserstraße zum betreffenden Hafen, sowie für den Zugang zur Abfertigung von Fahrgästen und Ladung, **jedoch mit Ausnahme von Pachtgebühren und anderen Entgelten mit gleicher Wirkung**;
10. **"Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen"** das Auffangen von Schiffsabfällen oder Ladungsrückständen durch feste, schwimmende oder mobile Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände aufgefangen werden können, gemäß der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹;
11. "Hafendienstentgelt" ein zugunsten des Hafendiensteanbieters erhobenes und von den Nutzern des betreffenden Dienstes entrichtetes Entgelt;

¹ **Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände** (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81 **■**).

- 12.** "Hafendienstevertrag" eine förmliche und rechtsverbindliche Vereinbarung **oder eine Urkunde mit gleicher rechtsverbindlicher Wirkung** zwischen einem Hafendiensteanbieter und einem Leitungsorgan des Hafens oder einer zuständigen Behörde, **die die Erbringung eines oder mehrerer Hafendienste zum Gegenstand hat, unbeschadet der Form, in der die Benennung** der Hafendiensteanbieter **erfolgt**;
- 13.** "Hafendiensteanbieter" eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt eine oder mehrere Kategorien von Hafendiensten erbringt oder dies beabsichtigt;
- 14.** "gemeinwirtschaftliche Verpflichtung" eine mit dem Ziel festgelegte Anforderung, die Erbringung jener im allgemeinen Interesse liegenden Hafendienste **oder Tätigkeiten** sicherzustellen, die ein Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernehmen würde;
- 15.** "Kurzstreckenseeverkehr" die Beförderung von Ladung und Fahrgästen auf See zwischen Häfen in Europa (geografisch) oder zwischen diesen Häfen und außereuropäischen Häfen in Ländern mit Küsten an den geschlossenen Meeren, die an Europa grenzen;
- 16.** "Seehafen" ein Gebiet mit Land- und Wasseranteilen, dessen **Infrastruktur** und Anlagen in erster Linie die Aufnahme von **Wasserfahrzeugen** sowie deren Beladen und Löschen, die Lagerung von Gütern, die Übernahme und die Anlieferung dieser Güter sowie das Ein- und Ausschiffen von Fahrgästen, **der Schiffsbesatzung und anderer Personen** ermöglichen, und jede sonstige Infrastruktur, die Verkehrsunternehmen im Hafengelände benötigen;

- 17.** "Schleppen" die Unterstützung eines Wasserfahrzeugs durch einen Schlepper, um das sichere Einlaufen in den oder Auslaufen aus dem **Hafen oder das sichere Navigieren innerhalb des Hafens** durch Hilfe beim Manövrieren des Wasserfahrzeugs zu ermöglichen;
- 18.** "Zugangswasserstraße" den Wasserweg, der den Hafen mit dem Meer verbindet, zum Beispiel Hafenzufahrten, Fahrrinnen, Flüsse, Kanäle oder Fjorde, **sofern eine solche Wasserstraße unter die Zuständigkeit des Leitungsorgans des Hafens fällt.**

KAPITEL II

Erbringung von Hafendiensten

Artikel 3

Organisation von Hafendiensten

(1) Der Marktzugang zum Zwecke der Erbringung von Hafendiensten in Seehäfen kann gemäß dieser Verordnung Folgendem unterworfen werden:

- a) Mindestanforderungen für die Erbringung von Hafendiensten;**
- b) einer zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter;**
- c) gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;**
- d) Beschränkungen im Zusammenhang mit internen Betreibern.**

(2) **Die Mitgliedstaaten können durch ihr nationales Recht beschließen, eine oder mehrere Kategorien von Hafendiensten einer oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht zu unterwerfen.**

(3) **Die Bedingungen** für den Zugang **zu den Hafenanlagen und -ausrüstungen** müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein.

Artikel 4

Mindestanforderungen für die Erbringung von Hafendiensten

(1) Das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** kann verlangen, dass Hafendiensteanbieter, **einschließlich Unterauftragnehmer**, Mindestanforderungen für die Erbringung des betreffenden Hafendienstes erfüllen.

(2) Die **■** Mindestanforderungen nach Absatz 1 dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

- a) die fachlichen Qualifikationen des Hafendiensteanbieters, seiner Mitarbeiter oder der natürlichen Personen, die tatsächlich und fortlaufend die Tätigkeiten des Hafendiensteanbieters verwalten;
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hafendiensteanbieters;**
- c) die zur Erbringung des betreffenden Hafendienstes unter normalen und sicheren Bedingungen benötigte Ausrüstung und die Fähigkeit, diese Ausrüstung auf dem **vorgeschriebenen** Niveau zu halten;

- d) **die ununterbrochene Verfügbarkeit des betreffenden Hafendienstes für alle Nutzer an allen Liegeplätzen, sowohl tagsüber als auch nachts, während des gesamten Jahres;**
- e) die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit im Seeverkehr oder zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Hafen oder auf dem Hafenzugang, sowie in Bezug auf Anlagen, Ausrüstungen und **Arbeitnehmer** sowie **sonstige** Personen in diesem Gebiet;
- f) die Einhaltung von lokalen, nationalen, Unions- und internationalen Umweltvorschriften;
- g) **die Einhaltung der im Mitgliedstaat des betreffenden Hafens geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen geltender Tarifverträge, der Besatzungsvorschriften und Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten von Seeleuten sowie die Einhaltung der geltenden Arbeitsaufsichtsvorschriften;**
- h) **den guten Leumund des Hafendiensteanbieters im Sinne des jeweils maßgebenden nationalen Rechts, unter Berücksichtigung aller begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit des Hafendiensteanbieters;**

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 muss ein Mitgliedstaat, der es für erforderlich hält, eine Anforderung hinsichtlich der Flagge vorzuschreiben, um dafür zu sorgen, dass Absatz 2 Buchstabe g für Wasserfahrzeuge, die überwiegend für Schlepp- und Festmacherarbeiten in Häfen innerhalb seines Hoheitsgebiets eingesetzt werden, vollständig eingehalten wird, die Kommission vor der Veröffentlichung der Vertragsbekanntmachung oder – in Ermangelung einer solchen – vor der Auferlegung einer Anforderung hinsichtlich der Flagge von seinem Beschluss unterrichten.

(4) Die Mindestanforderungen müssen

a) transparent, **objektiv**, nicht diskriminierend, **verhältnismäßig** und für Kategorie und Art des betreffenden Hafendienstes relevant sein.

b) eingehalten werden, bis das Recht auf Erbringung eines Hafendienstes erlischt.

(5) Gehören zu den Mindestanforderungen spezifische Kenntnisse örtlicher Gegebenheiten, so stellt das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** sicher, dass ein angemessener Zugang zu Informationen unter transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen besteht.

(6) In den in Absatz 1 genannten Fällen veröffentlicht das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** die Mindestanforderungen nach Absatz 2 und das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf Erbringung von Hafendiensten gemäß diesen Anforderungen bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung], beziehungsweise, im Falle von Mindestanforderungen, die nach diesem Datum gelten sollen, mindestens drei Monate vor dem Datum, ab dem diese Anforderungen letztendlich gelten werden. Das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde unterrichtet die Hafendiensteanbieter vorab über Änderungen dieser Kriterien und des Verfahrens.

(7) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 7.

Artikel 5

Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der Mindestanforderungen

- (1) Das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde behandelt die Hafendiensteanbieter **■** in einer transparenten, **objektiven, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen** Weise.
- (2) Das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** gewährt oder verweigert das Recht zur Erbringung von Hafendiensten auf der Grundlage der Mindestanforderungen nach Artikel 4 binnen eines **angemessenen Zeitraums, der jedoch vier Monate** nach Eingang eines Antrags auf Gewährung eines solchen Rechts **und der erforderlichen Unterlagen nicht überschreiten darf**.
- (3) Jede solche Verweigerung **seitens des Leitungsorgans des Hafens oder der zuständigen Behörde** ist ordnungsgemäß anhand der **Mindestanforderungen in Artikel 4 Absatz 2** zu begründen.
- (4) **Wird die Geltungsdauer des Rechts zur Erbringung eines Hafendienstes durch das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde begrenzt oder beendet, so ist dies ordnungsgemäß** zu begründen **und** hat Absatz 1 zu entsprechen.

Artikel 6

Zahlenmäßige Begrenzung der Anzahl der Hafendiensteanbieter

(1) Das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** kann die Zahl der Hafendiensteanbieter für einen bestimmten Hafendienst aus **einem oder mehreren der** folgenden Gründe begrenzen:

- a) Knappheit oder vorbehaltene Nutzung von Flächen **oder Uferflächen**, sofern die Begrenzung im Einklang mit den **Beschlüssen oder Plänen** steht, die vom Leitungsorgan des Hafens und gegebenenfalls von jeder anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde genehmigt wurden;
- b) **ohne eine solche Begrenzung würde die Erfüllung** der in Artikel 7 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen behindert; **einschließlich wenn die Nichtbegrenzung unverhältnismäßig hohe Kosten im Zusammenhang** mit der Erfüllung **dieser Verpflichtungen für das Leitungsorgan des Hafens, die zuständige Behörde oder die Hafennutzer zur Folge hat;**
- c) **eine solche Nichtbegrenzung steht der Notwendigkeit entgegen, einen sicheren, zuverlässigen oder ökologisch nachhaltigen Hafenbetrieb zu gewährleisten;**
- d) **die Merkmale der Hafeninfrastruktur oder die Art des Hafenverkehrs lassen es nicht zu, dass mehrere** Hafendiensteanbieter ihre Dienste **in dem Hafen erbringen;**
- e) **es wurde gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU festgestellt, dass ein Hafensektor oder Teilsektor einschließlich seiner Hafendienste innerhalb eines Mitgliedstaats eine Tätigkeit ausübt, die unmittelbar dem Wettbewerb nach Artikel 34 jener Richtlinie ausgesetzt ist. In solchen Fällen finden die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels keine Anwendung.**

(2) Um interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu geben, veröffentlicht das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** jeden Vorschlag zur Begrenzung der Anzahl der Hafendiensteanbieter gemäß Absatz 1 zusammen mit der Begründung für diesen Vorschlag mindestens **drei** Monate vor der Fassung des Beschlusses zur Begrenzung der Anzahl der Hafendiensteanbieter .

(3) Das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** veröffentlicht den gefassten Beschluss über die Begrenzung der Anzahl der Hafendiensteanbieter.

(4) Sofern das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde eine Begrenzung der Anzahl der Hafendiensteanbieter beschließt, erfolgt dies nach einem allen interessierten Kreisen offenstehenden, nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren. Das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde veröffentlicht Informationen über den zu erbringenden Hafendienst und das Auswahlverfahren und stellt sicher, dass alle interessierten Kreise tatsächlich Zugang zu allen wichtigen Informationen haben, die sie für die Erstellung ihrer Bewerbungsunterlagen benötigen. Die Einreichungsfrist muss lang genug sein, damit die interessierten Kreise eine fundierte Einschätzung vornehmen und ihre Bewerbungsunterlagen erstellen können. Im Regelfall beträgt die Frist mindestens 30 Tage.

(5) In den in Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 7 des vorliegenden Artikels sowie in Artikel 8 genannten Fällen findet Absatz 4 keine Anwendung.

(6) Erbringt das Leitungsorgan eines Hafens **oder die zuständige Behörde** Hafendienste selbst oder durch eine von ihm/ihr unmittelbar oder mittelbar kontrollierte rechtlich selbstständige Stelle, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat **die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Fehlen solche Maßnahmen**, so darf die Zahl der Hafendiensteanbieter zwei nicht unterschreiten, **es sei denn einer oder mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe rechtfertigt die Begrenzung der Anzahl der Hafendiensteanbieter auf einen einzigen Anbieter.**

(7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diejenigen ihrer dem Gesamtnetz angehörenden Häfen, die die Kriterien nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 nicht erfüllen, die Zahl der Hafendiensteanbieter für einen bestimmten Hafendienst begrenzen können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von einem solchen Beschluss.

█

Artikel 7

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Hafendiensteanbietern in Zusammenhang mit den Hafendiensten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen, **und dürfen das Recht zur Auferlegung dieser Verpflichtungen dem Leitungsorgan des Hafens oder der zuständigen Behörde übertragen**, um **mindestens einen** der folgenden Punkte zu gewährleisten:

- a) die ununterbrochene Verfügbarkeit des Hafendienstes **für alle Hafennutzer an allen Liegeplätzen**, sowohl tagsüber als auch nachts, **während des gesamten** Jahres;
- b) die Verfügbarkeit des Dienstes für alle Nutzer **zu gleichen Bedingungen**;
- c) die Erschwinglichkeit des Dienstes für bestimmte Kategorien von Nutzern;
- d) die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder ökologische Nachhaltigkeit des Hafenbetriebs;**
- e) die Bereitstellung von angemessenen Transportdienstleistungen für die Öffentlichkeit; und**
- f) der territoriale Zusammenhalt.**

(2) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang aller in der Union niedergelassenen Hafendiensteanbieter gewährleisten.

■

(3) Beschließt **ein Mitgliedstaat, für denselben Dienst** in allen seinen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ■ aufzuerlegen, so setzt er die Kommission hiervon in Kenntnis.

(4) Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann **das Leitungsorgan des Hafens** oder die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum von bis **zu zwei Jahren** einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums leitet **das Leitungsorgan des Hafens oder** die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters ein oder wendet Artikel 8 an. **Arbeitskampfmaßnahmen, die im Einklang mit dem nationalen Recht erfolgen, gelten nicht als Störung von Hafendiensten, bei der eine Notfallmaßnahme ergriffen werden kann.**

Artikel 8

Interner Betreiber

(1) **Unbeschadet des** Artikels 6 Absatz 6 **kann das Leitungsorgan des Hafens oder** die zuständige Behörde beschließen, einen Hafendienst **selbst oder durch** eine rechtlich selbstständige Stelle, über die es/sie ein Ausmaß an Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine/ihre eigenen Dienststellen entspricht, zu erbringen, **sofern Artikel 4 gleichermaßen auf alle Betreiber Anwendung findet, die den betreffenden Hafendienst erbringen. In einem solchen Fall** gilt der Hafendiensteanbieter als interner Betreiber für die Zwecke dieser Verordnung.

(2) Das Ausmaß an Kontrolle, die **das Leitungsorgan des Hafens oder** die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle ausübt, gilt nur dann als der Kontrolle über seine/ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn das Organ oder die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse der **betreffenden** Rechtsperson hat.

(3) **In den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Fällen** erbringt der interne Betreiber den zugewiesenen Hafendienst nur in dem Hafen **oder den Häfen**, für den oder die ihm die Erbringung des Hafendienstes zugewiesen wurde.



Artikel 9

Wahrung der Ansprüche und Rechte der Arbeitnehmer

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten.

(2) Unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich **geltender** Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, verlangt **das** Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde** von dem benannten Hafendiensteanbieter, **den Beschäftigten Arbeitsbedingungen im Einklang mit den geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu gewähren und die im Unionsrecht, im nationalen Recht oder in Tarifverträgen dargelegten sozialen Standards einzuhalten.**

(3) *Im Falle eines Wechsels des Hafendiensteanbieters aufgrund der Vergabe einer Konzession oder eines öffentlichen Auftrags kann das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde verlangen, dass die Rechte und Pflichten des bisherigen Hafendiensteanbieters aus einem zum Zeitpunkt dieses Wechsels bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis im Sinne des nationalen Rechts auf den neu benannten Hafendiensteanbieter übertragen werden. In einem solchen Fall* werden den Beschäftigten, die zuvor vom **bisherigen** Hafendiensteanbieter eingestellt wurden, **dieselben** Rechte gewährt wie diejenigen, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein **Unternehmensübergang** im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre.

(4) **■ Erfolgt im Zusammenhang** mit der Erbringung von Hafendiensten **eine Übernahme von Beschäftigten**, so sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendiensteverträgen die betreffenden Beschäftigten aufzuführen und transparente Einzelheiten ihrer vertraglichen Rechte sowie die Bedingungen zu nennen, die für diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

Artikel 10

Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel und Artikel 21 gelten nicht für Ladungsumschlags-, Fahrgast- **und Lotsendienste**.

(2) **Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel und Artikel 21 auf Lotsendienste anzuwenden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von einem solchen Beschluss.**

KAPITEL III

Finanzielle Transparenz und Autonomie

Artikel 11

Transparenz der finanziellen Beziehungen

(1) Die finanziellen Beziehungen zwischen Behörden und einem Leitungsorgan **eines Hafens oder einer anderen Stelle, die in seinem Auftrag Hafendienste erbringt, und die öffentliche Mittel erhalten**, spiegeln sich in transparenter Weise im Rechnungsführungssystem wider, damit Folgendes klar zu entnehmen ist:

- a) die unmittelbare Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand für das Leitungsorgan des betreffenden Hafens;
- b) die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder öffentliche Finanzinstitute und
- c) die Verwendung, für die diese öffentlichen Mittel zugewiesen wurden.

(2) Erbringt das Leitungsorgan **eines** Hafens, das öffentliche Mittel erhält, Hafendienste **oder Ausbaggerung** selbst **oder erbringt eine andere Stelle in seinem Auftrag derartige Dienste**, so führt es über diese aus öffentlichen Mitteln geförderten Hafendienste **oder Ausbaggerungen** getrennt Buch, so dass

- a) alle Kosten und Einnahmen auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet oder zugewiesen werden und
- b) die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmt sind.

(3) Die öffentlichen Mittel nach Absatz 1 umfassen Aktienkapital und eigenkapitalähnliches Quasikapital, nicht rückzahlbare oder nur unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbare Zuschüsse, Darlehen einschließlich Überziehungskrediten und Vorschüssen auf Kapitalzuführungen, dem Leitungsorgan des Hafens von Behörden gegebene Bürgschaften **■** und jede sonstige Form öffentlicher Finanzhilfen.

(4) Das Leitungsorgan des Hafens **oder eine andere Stelle, die Hafendienste in seinem Auftrag erbringt**, bewahrt die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne der Absätze 1 und 2 vom Ende des Wirtschaftsjahres an gerechnet, auf das sich die Angaben beziehen, fünf Jahre lang auf.

(5) Das Leitungsorgan des Hafens **oder eine andere Stelle, die Hafendienste in seinem Auftrag erbringt, stellt der zuständigen Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat bei einer förmlichen Beschwerde und auf Anfrage die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben und** alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese für eine vollständige Beurteilung der vorgelegten Angaben und zur Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung **im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften** für notwendig erachtet. **Diese Informationen werden der Kommission von der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.** Die Angaben werden binnen **drei** Monaten nach dem Tag der Anfrage übermittelt.

(6) Hat **das Leitungsorgan eines Hafens oder eine andere Stelle, die in seinem Auftrag Hafendienste erbringt,** in vorangegangenen Wirtschaftsjahren keine öffentlichen Mittel erhalten, erhält aber nun öffentliche Mittel, so wendet das Leitungsorgan oder die andere Stelle die Absätze 1 und 2 ab dem auf die Übertragung der öffentlichen Mittel folgenden Wirtschaftsjahr an.

(7) Werden öffentliche Mittel als Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gezahlt, so werden sie in der jeweiligen Buchführung getrennt aufgeführt und dürfen nicht auf eine andere Dienstleistung oder Geschäftstätigkeit übertragen werden.

(8) Im Falle eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Absatz 2 nicht für diejenigen ihrer Seehäfen des Gesamtnetzes gilt, die die Kriterien nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 nicht erfüllen, sofern sämtliche erhaltenen öffentlichen Mittel und ihre Verwendung für die Erbringung von Hafendiensten im Rechnungsführungssystem vollständig transparent bleiben. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Voraus von einem solchen Beschluss.

Artikel 12

Hafendiensteentgelte

- (1) Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber **im Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbracht werden, die Entgelte für Lotsendienste, die keinem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt sind**, und die Entgelte, die von **Hafendiensteanbietern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b** erhoben werden, werden in transparenter, **objektiver** und **■** nicht diskriminierender Weise festgesetzt und stehen **in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten** des geleisteten Dienstes.
- (2) Die Entrichtung der Hafendiensteentgelte kann in andere Zahlungen, beispielsweise die Entrichtung der Hafeninfrastrukturentgelte, integriert werden. In solchen Fällen stellt der Hafendiensteanbieter und gegebenenfalls das Leitungsorgan des Hafens sicher, dass der Betrag der Hafendiensteentgelte für den Nutzer der Hafendienste leicht erkennbar ist.
- (3) Der Hafendiensteanbieter **stellt der zuständigen Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat bei einer förmlichen Beschwerde und auf Anfrage alle einschlägigen** Informationen über die Elemente zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der nach Absatz 1 erhobenen Hafendiensteentgelte festgelegt werden. **■**

Artikel 13

Hafeninfrastrukturentgelte

- (1) **Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein** Hafeninfrastrukturentgelt **erhoben wird.** Ungeachtet dessen können Hafendiensteanbieter, die die Hafeninfrastruktur nutzen, Hafendienstentgelte erheben.
- (2) Die Entrichtung der Hafeninfrastrukturentgelte kann in andere Zahlungen, beispielsweise die Entrichtung der Hafendienstentgelte, integriert werden. In solchen Fällen stellt das Leitungsorgan des Hafens sicher, dass der Betrag der Hafeninfrastrukturentgelte für den Nutzer der Hafeninfrastruktur leicht erkennbar ist.
- (3) Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte gemäß der Geschäftsstrategie und den Investitionsplänen **des betreffenden Hafens selbst bestimmt und müssen den Wettbewerbsvorschriften entsprechen. Gegebenenfalls müssen diese Entgelte auch den im Rahmen der allgemeinen Hafenpolitik des betreffenden Mitgliedstaates festgelegten allgemeinen Anforderungen genügen.**

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, **entsprechend der eigenen wirtschaftlichen Strategie des betreffenden Hafens und seiner Raumordnungspolitik unter anderem in Bezug auf bestimmte Kategorien von Nutzern**, oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die Kriterien für die Festlegung unterschiedlich hoher Entgelte müssen transparent, **objektiv** und nicht diskriminierend sein und **mit dem Wettbewerbsrecht, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen, im Einklang stehen. Hafeninfrastrukturentgelte können externe Kosten berücksichtigen und können entsprechend den Geschäftspraktiken variieren.**

(5) Das Leitungsorgan des Hafens **oder die zuständige Behörde gewährleistet**, dass die Hafennutzer und die Vertreter oder Verbände der Hafennutzer **über die Art** und die Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte unterrichtet werden. **Das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde gewährleistet**, dass die Nutzer der Hafeninfrastuktur über etwaige Änderungen **der Art oder** der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte mindestens **zwei** Monate vor dem Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen **unterrichtet werden. Das Leitungsorgan des Hafens oder die zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, Unterschiede bei den Gebühren offenzulegen, die das Ergebnis individueller Verhandlungen sind.**

(6) Das Leitungsorgan des Hafens stellt **im Fall einer förmlichen Beschwerde und auf Anfrage der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats** die Angaben **gemäß den Absätzen 4 und 5** sowie **alle einschlägigen Informationen über die Elemente** zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden **. Diese Behörde stellt die Information der Kommission auf Anfrage zur Verfügung .**

KAPITEL IV

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 14

Schulung von Personal

Die Hafendiensteanbieter gewährleisten, dass die Beschäftigten die notwendige Schulung erhalten, um die Kenntnisse zu erwerben, die für ihre Arbeit unerlässlich sind, wobei den Aspekten Gesundheit und Sicherheit besondere Beachtung zu schenken ist; sie gewährleisten dass die Schulungsanforderungen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden, um den Herausforderungen der technologischen Innovation zu begegnen.

Artikel 15

Konsultation der Hafennutzer und anderer Beteiligter

(1) Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert ***im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht die Hafennutzer zu seiner Entgeltpolitik, auch in den Fällen, die unter Artikel 8 fallen. Diese Konsultationen erstrecken sich auch auf die wesentlichen Änderungen der Hafeninfrastrukturentgelte und Hafendienstentgelte in Fällen, in denen interne Betreiber die Hafendienste im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbringen.***

(2) Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert *im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht die Hafennutzer und andere relevante Beteiligte zu wesentlichen Fragen, für die es zuständig ist und die Folgendes betreffen:*

- a) die ■ Koordinierung der Hafendienste im Hafengelände;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Anbindung *an das* Hinterland, *einschließlich* Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung eines effizienten Verkehrs *auf der* Schiene und den Binnenwasserstraßen;
- c) die Effizienz der Verwaltungs*verfahren in den Häfen* und ■ Maßnahmen zu deren Vereinfachung;
- d) *den Umweltschutz;*
- e) *die Raumplanung und*
- f) *Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Hafengelände, einschließlich gegebenenfalls der Gesundheit und Sicherheit der Hafearbeiter.*

(3) *Die Hafendiensteanbieter stellen den Hafennutzern geeignete Informationen über Art und Höhe der Hafendiensteentgelte zur Verfügung.*

(4) *Das Leitungsorgan des Hafens und die Hafendiensteanbieter wahren die Vertraulichkeit von kommerziell sensiblen Informationen, wenn sie ihren Pflichten gemäß diesem Artikel nachkommen.*

Artikel 16

Umgang mit Beschwerden

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass für seine unter diese Verordnung fallenden Seehäfen **ein wirksames Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden existiert**, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben.
- (2) **Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt so, dass Interessenkonflikte vermieden werden** und dass eine funktionale Unabhängigkeit von Leitungsorganen des Hafens oder Hafendiensteanbietern besteht. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten eine effektive funktionale Trennung zwischen der Bearbeitung von Beschwerden einerseits und dem Eigentum an Häfen und deren Verwaltung, der Erbringung von Hafendiensten und der Hafennutzung andererseits. Beschwerden werden unparteiisch, transparent und unter gebührender Beachtung der Gewerbefreiheit bearbeitet.**
- (3) **Beschwerden sind in dem Mitgliedstaat einzureichen** , in dem der Hafen liegt, in dem die Streitigkeit mutmaßlich ihren Ursprung hat. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hafennutzer und weitere relevante Beteiligte darüber unterrichtet werden, wo und wie Beschwerden einzureichen und welche Behörden für die Bearbeitung der Beschwerden zuständig sind.**
- (4) **Die für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Behörden arbeiten gegebenenfalls zum Zwecke der gegenseitigen Amtshilfe bei Streitigkeiten zwischen Parteien zusammen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind .**

(5) **Die für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Behörden sind im Einklang mit dem nationalen Recht befugt**, von den Leitungsorganen der Häfen, den Hafendiensteanbietern und den Hafennutzern die Vorlage **der für eine Beschwerde relevanten Informationen** zu verlangen.



(6) **Die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Behörden sind im Einklang mit dem nationalen Recht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen, gegen die gegebenenfalls vor Gericht Rechtsbehelfe eingelegt werden können.**

(7) **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über das Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden und über die in Absatz 3 genannten Behörden bis zum ...[24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].** sowie in der Folge über jede Änderung der vorgenannten Informationen. Die Kommission veröffentlicht **diese Angaben** auf ihrer Website und aktualisiert sie regelmäßig.

(8) **Die Mitgliedstaaten tauschen gegebenenfalls allgemeine Informationen über die Anwendung dieses Artikels aus. Die Kommission unterstützt diese Zusammenarbeit.**

Artikel 17

Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Hafennutzern und anderen relevanten Beteiligten die zuständigen Behörden nach Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 6 bekanntgegeben werden. Darüber hinaus geben die Mitgliedstaaten der Kommission diese Behörden bis zum ...[24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und in der Folge regelmäßig jede diesbezügliche Änderung bekannt. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben auf ihrer Website und aktualisiert sie regelmäßig.

Artikel 18

Rechtsbehelf

(1) Jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, ist berechtigt, einen Rechtsbehelf gegen die gemäß dieser Verordnung vom Leitungsorgan des Hafens, **von der zuständigen Behörde oder von jeder anderen zuständigen nationalen Behörde** getroffenen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen einzulegen. **Die Rechtsbehelfsinstanzen sind** von den beteiligten Parteien unabhängig; bei ihnen kann es sich um Gerichte handeln.

(2) Hat die Rechtsbehelfsinstanz nach Absatz 1 keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen. Ihre Entscheidungen sind ferner von einem nationalen Gericht überprüfbar.

Artikel 19

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen bis zum ■ ...[24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und unterrichten sie unverzüglich über alle sie betreffenden späteren Änderungen.



Artikel 20

Berichterstattung

Die Kommission übermittelt spätestens am... [**72 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung**] dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung.

In dem Bericht berücksichtigt sie die Fortschritte, die im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog für die Häfen auf EU-Ebene erzielt wurden.

Artikel 21

Übergangsmaßnahmen

(1) **Diese Verordnung gilt nicht für vor dem ...**[Tag der Annahme dieser Verordnung]
geschlossene Hafendiensteverträge, die zeitlich begrenzt sind.

(2) Hafendiensteverträge, die vor dem ... [Tag der Annahme dieser Verordnung] geschlossen wurden **und unbefristet sind oder ähnliche Wirkung haben, werden bis zum 1. Juli 2025 geändert, um dieser Verordnung zu entsprechen.**

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0508

Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen bzw. von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung) (COM(2016)0290 – C8-0176/2016 – 2016/0142(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0290),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0176/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates im Schreiben vom 7. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0235/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus)*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates¹ sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.
- (2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen eines in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Drittlands (im Folgenden "Aussetzungsmechanismus") sollte dadurch gestärkt werden, dass die Mitgliedstaaten Umstände leichter melden können, die Anlass für eine etwaige Aussetzung sind, und es der Kommission ermöglichen, den Mechanismus auf eigene Initiative auszulösen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

- (3) Insbesondere sollte die Anwendung des Mechanismus durch die Verkürzung der Bezugszeiträume und der Fristen erleichtert werden, womit ein schnelleres Verfahren ermöglicht wird, sowie durch die Ausweitung der möglichen Gründe für die Aussetzung, zu denen eine **Verschlechterung bei der Zusammenarbeit im Bereich Rückübernahmen, insbesondere ein** erheblicher Anstieg der **Ablehnungsrate** bei Rückübernahmeersuchen, **auch** für Drittstaatsangehörige, die durch das betreffende Drittland gereist sind, gehören sollte, wenn ein zwischen der Union oder einem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen eine solche Verpflichtung vorsieht, **sowie eine erhebliche Erhöhung der Risiken für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten**. Die Kommission sollte ferner in der Lage sein, den Mechanismus auszulösen, wenn der Drittstaat nicht zur Zusammenarbeit bei der Rückübernahme bereit ist, insbesondere wenn ein Rückübernahmeabkommen zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Union geschlossen wurde.
- (4) **Für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus bedeutet ein erheblicher Anstieg, dass ein Schwellenwert von 50 % überschritten wird. Ein erheblicher Anstieg kann auch bei einem niedrigeren Wert vorliegen, sofern die Kommission der Ansicht ist, dass dies auf den besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft.**

- (5) Um zu gewährleisten, dass die spezifischen Anforderungen, die auf Artikel -1 beruhen, und anhand deren die Angemessenheit einer infolge des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung gewährten Befreiung von der Visumpflicht bewertet wurde, auch in Zukunft erfüllt werden, sollte die Kommission die Situation in den betreffenden Drittländern beobachten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht erstatten. Die Kommission sollte der Lage der Menschenrechte in den betreffenden Drittländern besondere Aufmerksamkeit widmen.**
- (6) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Visumfreiheit für das betreffende Drittland und anschließend immer dann, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet oder wenn das Europäische Parlament oder der Rat dies beantragen, Bericht erstatten.**
- (7) Für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus bedeutet eine geringe Anerkennungsquote, dass die Anerkennungsquote bei Asylanträgen etwa 3 oder 4 % beträgt. Eine geringe Anerkennungsquote kann auch bei einer höheren Anerkennungsquote gegeben sein, sofern die Kommission der Ansicht ist, dass dies auf den besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft.**

- (8) Vor der Entscheidung über eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen eines Drittlands sollte die Kommission die Menschenrechtslage in diesem Drittland und die etwaigen Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf diese Lage berücksichtigen.**
- (9) Jede Art von Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht muss verhütet und bekämpft werden, sofern er zu einem höheren Migrationsdruck – beispielsweise aufgrund eines Anstiegs unbegründeter Asylanträge – oder zu unbegründeten Anträgen auf Aufenthaltstitel führt.**
- (10) Um eine wirksame Anwendung des Aussetzungsmechanismus zu gewährleisten und insbesondere für Fälle, in denen dringend gehandelt werden muss, um die Schwierigkeiten zu beheben, denen mindestens ein Mitgliedstaat gegenübersteht, und unter Berücksichtigung aller Auswirkungen der Notsituation auf die Union insgesamt sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden. Für den Erlass solcher Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewendet werden.**

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(11) Die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht im Wege eines Durchführungsrechtsakts sollte sich auf bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands erstrecken, indem auf die einschlägigen Arten von Reisedokumenten verwiesen wird und gegebenenfalls weitere Kriterien angewandt werden wie beispielsweise die Tatsache, dass eine Person erstmals in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist. Im Durchführungsrechtsakt sollten die Gruppen von Staatsangehörigen bestimmt werden, für die die Aussetzung gilt, wobei die konkreten Umstände, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten mitgeteilt oder von der Kommission gemeldet wurden, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden sollten.

(12) *Um eine angemessene Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates an der Anwendung des Aussetzungsmechanismus sicherzustellen, sollte der Kommission – in Anbetracht dessen, dass eine Aussetzung der Befreiung aller Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht politisch besonders heikel und mit horizontalen Auswirkungen für die Mitgliedstaaten, die assoziierten Schengen-Länder und die Union selbst verbunden wäre, insbesondere hinsichtlich ihrer Außenbeziehungen und des Funktionierens des Schengen-Raums insgesamt – die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen der betroffenen Drittländer zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Experten, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Experten der Mitgliedstaaten, und ihre Experten haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Expertengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*

- (13) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹ nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (14) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates² nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (15) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates³ genannten Bereich gehören.

¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

³ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (16) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹ genannten Bereich gehören.
- (17) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates² genannten Bereich gehören –

■ HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 167).

² Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Artikel 1

Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird wie folgt geändert:

(1) **Absatz 1** erhält **folgende Fassung** **█**:

"(1) **Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 wird die Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige eines in Anhang II aufgeführten Drittlands auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten gemäß diesem Artikel vorübergehend ausgesetzt.**"

(2) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Mitgliedstaat kann die Kommission informieren, wenn er über einen Zeitraum von zwei Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands mit einer oder mehreren der folgenden Gegebenheiten konfrontiert ist **█**:

- a) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen dieses Drittlands, denen die **Einreise verwehrt wurde oder** bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten;
- b) ein erheblicher Anstieg der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen dieses Drittlands mit geringer Anerkennungsquote;
- c) eine **durch geeignete Daten belegte Verschlechterung bei der Zusammenarbeit mit dem Drittland im Bereich Rückübernahmen**, insbesondere einen erheblichen Anstieg der **Ablehnungsrate** bei Rückübernahmeersuchen, die von dem Mitgliedstaat diesem Drittland in Bezug auf dessen eigene Staatsangehörige oder, wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen eine solche Verpflichtung vorsieht, in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die durch das betreffende Drittland durchgereist sind, unterbreitet wurden;

d) eine Erhöhung der Risiken für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit oder der unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit von Mitgliedstaaten, insbesondere ein erheblicher Anstieg von schwerer Kriminalität in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, was sich anhand von objektiven, präzisen und einschlägigen Informationen und Daten, die von zuständigen Behörden bereitgestellt werden, belegen lässt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen und enthält sowohl einschlägige Daten und Statistiken als auch eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen, die der betroffene Mitgliedstaat ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen. **Der betreffende Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands nach Auffassung des Mitgliedstaats unter einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 4 Buchstabe a fallen sollen.** Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat sofort über eine derartige Mitteilung."

(3) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(2a) Liegen der Kommission **unter Berücksichtigung einschlägiger Daten, Berichte und Statistiken** konkrete und zuverlässige Informationen darüber vor, dass die in Absatz 2 Buchstaben a, b oder c **oder d** genannten Gegebenheiten **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auftreten** oder dass das Drittland, insbesondere im Falle eines mit der Union geschlossenen Rückübernahmeabkommens, die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme verweigert, beispielsweise durch

- **Ablehnung** oder **zu lange Fristen bei der Bearbeitung** von Rückübernahmeersuchen,
- das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung **rechtzeitig** und innerhalb der im Abkommen vereinbarten Frist auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Abkommen vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen,
- oder durch Kündigung oder Aussetzung des Abkommens,

so unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat **unmittelbar über ihre Analyse, und Absatz 4 findet Anwendung.**"

(4) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(2b) Die Kommission überwacht die fortlaufende Erfüllung der zur Bewertung der Angemessenheit einer Visaliberalisierung herangezogenen spezifischen Anforderungen nach Artikel -1 durch die Drittländer, deren Staatsangehörige aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Liberalisierung der Visabestimmungen mit der Union bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats von der Visumpflicht befreit sind.

Die Kommission wird außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Visumfreiheit für das betreffende Drittland und anschließend immer dann, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet oder wenn das Europäische Parlament oder der Rat dies beantragen, Bericht erstatten. Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen Drittländer, bezüglich derer die Kommission aufgrund konkreter und zuverlässiger Informationen der Ansicht ist, dass bestimmte Anforderungen nicht mehr erfüllt sind.

Zeigt ein Bericht der Kommission, dass eine oder mehrere der spezifischen Anforderungen in Bezug auf ein bestimmtes Drittland nicht mehr erfüllt ist bzw. sind, so findet Absatz 4 Anwendung."

(5) **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

- "(3) Die Kommission prüft jede Mitteilung nach Absatz 2 unter Berücksichtigung
- a) der Tatsache, ob eine der in **Absatz 2** beschriebenen Situationen vorliegt;
 - b) der Zahl der Mitgliedstaaten, die von den in **Absatz 2** beschriebenen Situationen betroffen sind;
 - c) der Gesamtwirkung der in Absatz 2 genannten **Gegebenheiten** auf die Migrationssituation in der Union, wie sie sich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten oder der Kommission vorliegenden Daten darstellt;
 - d) der von der **Europäischen Grenz- und Küstenwache**, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen oder dem Europäischen Polizeiamt (Europol) **oder einem anderen für die Belange dieser Verordnung zuständigen Organ, einer anderen solchen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder einer solchen internationalen Organisation** erstellten Berichte, wenn dies angesichts der Umstände des konkreten Falles erforderlich ist;
 - e) **der Angaben, die der betroffene Mitgliedstaat in seiner Mitteilung in Bezug auf etwaige Maßnahmen gemäß Absatz 4 Buchstabe a eventuell gemacht hat;**

- f) des generellen Aspekts der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Prüfung."

(6) **Absatz 4** erhält **folgende Fassung**:

"(4) Beschließt die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Prüfung, des in Absatz 2b genannten Berichts oder der in Absatz 2a genannten Analyse und unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betroffenen Drittland sowie unter enger Zusammenarbeit mit diesem Drittland im Hinblick auf langfristige Alternativlösungen, dass Maßnahmen erforderlich sind, oder hat eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 2 Buchstaben a, b, c oder d genannten Gegebenheiten mitgeteilt, so gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) **Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt wird. Die Aussetzung gilt für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands, indem auf die einschlägigen Arten von Reisedokumenten verwiesen wird und gegebenenfalls weitere Kriterien angewandt werden. Bei der Festlegung der Gruppen, für die die Aussetzung gilt, schließt die Kommission auf Grundlage der verfügbaren Informationen Gruppen ein, die groß genug sind, um im konkreten Fall und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen Beitrag zur Beseitigung der in den Absätzen 2, 2a und 2b genannten Gegebenheiten zu leisten. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt innerhalb eines Monats**
- **nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 2;**
 - **nachdem ihr die Informationen nach Absatz 2a zur Kenntnis gebracht wurden;**

- *nach der Berichterstattung nach Absatz 2b; oder*
- *nachdem eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 2 Buchstaben a, b, c oder d genannten Gegebenheiten mitgeteilt hat.*

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 4a Absatz 2 erlassen. In dem Durchführungsrechtsakt wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht wirksam wird.

Während der Dauer der Aussetzung richtet die Kommission mit dem betroffenen Drittland im Hinblick auf eine Abhilfe in Bezug auf die betreffenden Gegebenheiten einen verstärkten Dialog ein.

- b) *Bestehen die in den Absätzen 2, 2a und 2b genannten Gegebenheiten weiter, so erlässt die Kommission spätestens zwei Monate vor Ablauf des unter Buchstabe a genannten Zeitraums von neun Monaten einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 4b, mit dem die Anwendung des Anhangs II für einen Zeitraum von 18 Monaten für alle Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands vorübergehend ausgesetzt wird. Der delegierte Rechtsakt wird wirksam ab dem Tag des Ablaufs der Geltungsdauer des unter Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakts, und durch ihn wird Anhang II entsprechend geändert. Diese Änderung erfolgt, indem neben dem Namen des betroffenen Drittlands eine Fußnote eingefügt wird, in der angegeben wird, dass die Befreiung von der Visumpflicht für dieses Land ausgesetzt ist und für welchen Zeitraum diese Aussetzung gilt.*

Legt die Kommission gemäß Absatz 5 einen Gesetzgebungsvorschlag vor, so wird der im delegierten Rechtsakt festgelegte Zeitraum der Aussetzung um sechs Monate verlängert. Die Fußnote wird entsprechend geändert.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 4 müssen die Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands während dieser Aussetzung beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.

Sieht ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 dieser Verordnung neue Ausnahmen von der Visumpflicht für eine Gruppe von Staatsangehörigen des Drittlands vor, das von dem Rechtsakt betroffen ist, der die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht regelt, so muss er gemäß Artikel 5 der Kommission diese Maßnahmen mitteilen."

(7) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Vor Ablauf der Geltungsdauer des nach Absatz 4 Buchstabe b erlassenen delegierten Rechtsakts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Dem Bericht kann ein Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung dieser Verordnung beigefügt werden, mit der die Bezugnahme auf das betroffene Drittland von Anhang II in Anhang I überführt wird."

(8) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 1c

Bis zum ...¹ unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem sie die Wirksamkeit des Aussetzungsmechanismus nach Artikel 1a bewertet, wobei sie erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegt. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über diesen Vorschlag."

(9) Artikel 4b der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird wie folgt geändert:

– Folgender neuer Absatz 2a wird eingefügt:

"(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe b wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...² übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums."

¹ Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

² Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

- **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**
 - "(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."**

- **Folgender neuer Absatz 3a wird eingefügt:**
 - "(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Experten im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen."**

– **Folgender Absatz wird eingefügt:**

"(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

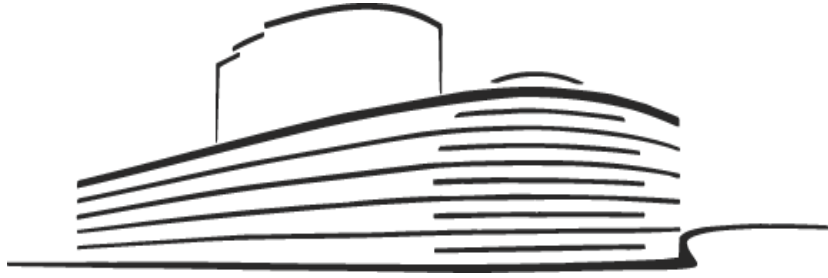
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

12. – 15. Dezember 2016

(Teil II)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2016)0482	5
P8_TA-PROV(2016)0485	7
LAGE DER GRUNDRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION 2015	
P8_TA-PROV(2016)0489	47
ABKOMMEN EG/USBKISTAN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT UND BILATERALER HANDEL MIT TEXTILIEN ***	
P8_TA-PROV(2016)0490	49
ABKOMMEN EG/USBKISTAN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT UND BILATERALER HANDEL MIT TEXTILIEN (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2016)0491	55
HANDELSÜBEREINKOMMEN EU/KOLUMBIEN UND PERU (BEITRITT ECUADORS) ***	
P8_TA-PROV(2016)0492	57
ABKOMMEN EU/NORWEGEN ÜBER DEN GEGENSEITIGEN ZUGANG ZUM FISCHFANG IM SKAGERRAK ***	
P8_TA-PROV(2016)0493	59
ABKOMMEN EU/NORWEGEN ÜBER DEN GEGENSEITIGEN ZUGANG ZUM FISCHFANG IM SKAGERRAK (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2016)0505	61
DIE FÄLLE DES BUDDHISTISCHEN LEHRINSTITUTS LARUNG GAR IN TIBET UND VON ILHAM TOHTI	
P8_TA-PROV(2016)0506	67
LAGE DER MINDERHEIT DER ROHINGYA IN MYANMAR/BIRMA	
P8_TA-PROV(2016)0507	75
MASSENGRÄBER IN IRAK	
P8_TA-PROV(2016)0509	81
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER GEMEINSCHAFT GEGEN DIE EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG VON SCHADORGANISMEN DER PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE	
P8_TA-PROV(2016)0512	89
TÄTIGKEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES IM JAHR 2015	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0482

Rahmenabkommen EU/Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Algeriens an den Programmen der Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an den Programmen der Union (16152/2014 – C8-0152/2015 – 2014/0195(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16152/2014),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an Programmen der Union (16150/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 212, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0152/2015),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0367/2016),
1. erteilt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0485

Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015 (2016/2009(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (VEU) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (im Folgenden: Charta), die am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamiert wurde und im Dezember 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Verträge der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das am 13. Dezember 2006 in New York angenommene und am 23. Dezember 2010 von der Europäischen Union ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die im Oktober 2015 angenommene abschließende Stellungnahme des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 in New York verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf folgende Allgemeine Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes: 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Nr. 7 (2005) über die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit, Nr. 9 (2006) zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, Nr. 10 (2007) zu den Rechten des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit, Nr. 12 (2009) zum Recht des Kindes auf Anhörung, Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt und Nr. 14 (2013)

zum Recht von Kindern darauf, dass das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muss,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), auf die Aktionsplattform von Beijing, auf seine EntschlieÙung vom 25. Februar 2014 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen¹, auf seine EntschlieÙung vom 6. Februar 2014 zu der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM)“² und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2014 zur Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967 zu diesem Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die Internationale Konvention der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommens der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1949 zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung „Recommended Principles and Guidelines on Human Rights at International Borders“ (Empfohlene Grundsätze und Richtlinien über die Menschenrechte an internationalen Grenzen) des OHCHR,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 22. Juli 2014 zur Förderung der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Wiedergutmachung und der Garantien der Nichtwiederholung,
- unter Hinweis auf die Regionale Umsetzungsstrategie für den Internationalen Aktionsplan von Madrid aus dem Jahr 2002 über das Altern,
- unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (die „Pariser Grundsätze“), die der Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen beigefügt sind,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere in den Rechtssachen 18766/11 und 36030/11, die Übereinkommen, Empfehlungen, EntschlieÙungen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Kommissars für Menschenrechte und der Venedig-Kommission des Europarats,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0126.

² Angenommene Texte, P7_TA(2014)0105.

- unter Hinweis auf die Entschließung 1985(2014) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit dem Titel „The situation and rights of national minorities in Europe“ (Die Lage und Rechte nationaler Minderheiten in Europa),
- unter Hinweis auf die Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft³,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind⁵,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁶,
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen⁸,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen⁹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 über audiovisuelle Mediendienste¹⁰ und die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung der Kommission zwischen Juli und September 2015,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und

³ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁴ ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 1.

⁵ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

⁶ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

⁷ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁸ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁹ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

¹⁰ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates¹¹,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates¹²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI¹³,
- unter Hinweis auf die Richtlinien über Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren,
- unter Hinweis auf das im Dezember 2015 angenommene Datenschutzpaket,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016¹⁴ zur Einrichtung einer Europäischen Grenz- und Küstenwache und die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2016¹⁵ (Asylverfahrensrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Barcelona vom 15./16. März 2002,
- unter Hinweis auf den Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2011–2020, den der Rat mit seinen Schlussfolgerungen vom 7. März 2011 angenommen hat,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juni 2011 zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 5./6. Juni 2014 zur Integrationspolitik der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juni 2015 zu gleichen Einkommenschancen für Frauen und Männer mit dem Titel „Abbau des geschlechtsbedingten Rentengefälles“,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Dreivorsitzes im Rat der Europäischen Union vom 7. Dezember 2015 zur Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2016 zur Gleichstellung von LGBTI,

¹¹ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

¹² ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

¹³ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

¹⁴ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

¹⁵ ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019),
- unter Hinweis auf die Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung („Pariser Erklärung“),
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ angenommenen Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Eurobarometer-Erhebung über Diskriminierung in der EU im Jahr 2015,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014)0158) und die Schlussfolgerungen des Rates zur Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission von 2015 über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union (SWD(2016)0054),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Aktionsplan zur Integration Drittstaatsangehöriger“ (COM(2016)0377),
- unter Hinweis auf die Strategie Europa 2020, insbesondere deren Ziele zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der OECD und der Europäischen Union mit dem Titel „Indicators of Immigration Integration 2015 – Settling In“ (Kennziffern für die Integration von Immigranten),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt“ (COM(2013)0083) und auf ihre Empfehlung mit dem Titel „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“,
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht der Kommission über die Barcelona-Ziele vom 29. Mai 2013 mit dem Titel „Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums“ (COM(2013)0322),
- unter Hinweis auf die EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016 (COM(2012)0286), insbesondere die Bestimmungen über die Finanzierung der Ausarbeitung von Leitlinien für Systeme zum Schutz von Kindern und den Austausch von bewährten Verfahren,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ (COM(2011)0173) und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2011,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Weitere Schritte zur Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma“ (COM(2013)0454),
- unter Hinweis auf den Bericht 2015 der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (COM(2016)0265) und die ihr beigefügten Arbeitsdokumente,
- unter Hinweis auf den Bericht 2013 der Kommission mit dem Titel „Die Unionsbürgerschaft – Rechte und Zukunft der Bürgerinnen und Bürger der EU“ (COM(2013)0269),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma und der Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten – 2016“ (COM(2016)0424),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Korruptionsbekämpfung in der EU (COM(2014)0038),
- unter Hinweis auf die Europäische Migrationsagenda (COM(2015)0240),
- unter Hinweis auf die Europäische Sicherheitsagenda (COM(2015)0185),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des jährlichen Kolloquiums über Grundrechte von 2015,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung als Beitrag zu dem jährlichen Kolloquium über Grundrechte von 2016 zu dem Thema „Medienpluralismus und Demokratie“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission zur Frage des EU-Beitritts zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu den Fortschritten bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen

¹⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0594.

Orientierung und der Geschlechtsidentität¹⁷,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zur Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 12. September 2013 zur Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU¹⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu den Grundrechten und den Menschenrechten, insbesondere auf die jüngste Entschlüsselung vom 8. September 2015 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013–2014)¹⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zum Thema Migration, insbesondere auf die jüngste Entschlüsselung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und der Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration²⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 8. Juni 2005 zum Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa²¹,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 27. November 2014 zum 25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes²²,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und die Sprachenvielfalt in der Europäischen Union²³,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 15. April 2015 zum Internationalen Roma-Tag mit dem Titel „Antiziganismus in Europa und Anerkennung durch die EU des Tags des Gedenkens an den Völkermord an den Roma während des Zweiten Weltkriegs“²⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 21. Mai 2013 zur EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU²⁵,
- unter Hinweis auf die Entschlüsselung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte²⁶,
- unter Hinweis auf die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten, ihre Initiativuntersuchung OI/8/2014/AN betreffend die Europäische Kommission abzuschließen,
- unter Hinweis auf das Gutachten 2/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union

¹⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0062.

¹⁸ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 165.

¹⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0286.

²⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0102.

²¹ ABl. C 124 E vom 25.5.2006, S. 405.

²² ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 57.

²³ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 52.

²⁴ ABl. C 328 vom 6.9.2016, S. 4.

²⁵ ABl. C 55 vom 12.2.2016, S.33.

²⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0409.

(EuGH) über den Entwurf eines Übereinkommens über den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK,

- unter Hinweis auf die Entscheidungen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sowie die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten, die die Charta bei der Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften als Bezugspunkt heranziehen, insbesondere in den Rechtssachen C-83/14, C-360/10, C-70/10, C-390/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12, C-404/15, C-659/15 und C-362/14,
- unter Hinweis auf den Grundrechtebericht 2016 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,
- unter Hinweis auf das Handbuch der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes (2015),
- unter Hinweis auf die Untersuchung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte von 2015 mit dem Titel „Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States“ (Kinderfreundliche Justiz – Sicht und Erfahrungen von Fachkräften im Hinblick auf die Teilnahme von Kindern an Zivil- und Strafrechtsverfahren in 10 EU-Mitgliedstaaten),
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte von 2015 mit dem Titel „Violence against children with disabilities: legislation, policies and programs in the EU“ (Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Recht, Politik und Programme in der EU),
- unter Hinweis auf die EU-weite LGBT-Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte von 2013, ihren Bericht von 2014 mit dem Titel „Being Trans in the European Union – Comparative analysis of the EU LGBT survey data“ (Das Leben als Transgender in der Europäischen Union – Vergleichende Analyse von Erhebungsdaten zu LGBT in der EU) und ihr Themenpapier von 2015 mit dem Titel „Fundamental Rights Situation of Intersex people“ (Die Lage der Grundrechte Intersexueller),
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Violence against women: An EU-wide survey“ (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung),
- unter Hinweis auf die Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Antisemitism – Overview of data available in the European Union 2004–2015“ (Antisemitismus – Überblick über die zwischen 2004 und 2015 in der Europäischen Union verfügbaren Daten),
- unter Hinweis auf die vergleichende rechtliche Analyse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Protection against discrimination on grounds of sexual orientation, gender identity and sex characteristics in the EU“ (Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale in der EU),
- unter Hinweis auf die EU-MIDIS-Erhebungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und auf ihre Erhebung über Roma,

- unter Hinweis auf den Gleichstellungsindex des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen von 2015 und auf dessen Bericht aus demselben Jahr mit dem Titel „Reconciliation of work, family and private life in the European Union: Policy review“ (Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben in der Europäischen Union: Überprüfung der Politik),
 - unter Hinweis auf die Erhebung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen mit dem Titel „Study to identify and map existing data and resources on sexual violence against women in the EU“ (Erhebung zur Erfassung und Ermittlung vorhandener Daten und Ressourcen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Frauen in der EU),
 - unter Hinweis auf den Europol-Lagebericht von 2016 über Menschenhandel in der EU,
 - unter Hinweis auf den Eurostat-Bericht von 2015 mit dem Titel „Trafficking in human beings“ (Menschenhandel),
 - unter Hinweis auf die Studien der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) mit den Titeln „Working time and work-life balance in a life course perspective“ (Arbeitszeit und ausgewogenes Verhältnis von Berufs- und Privatleben im Lebensverlauf, 2013), „Caring for children and dependants: Effect on careers of young workers“ (Betreuung von Kindern und Angehörigen: Auswirkungen auf die Berufslaufbahn junger Arbeitnehmer, 2013) und „Working and caring: Reconciliation measures in times of demographic change“ (Arbeit und Pflege: Maßnahmen zur Vereinbarkeit in Zeiten des demografischen Wandels, 2015),
 - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom Mai 2015 mit dem Titel „Gender equality in employment and occupation – Directive 2006/54/EC, European Implementation Assessment“ (Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2006/54/EG, Bewertung der EU-weiten Durchführung),
 - unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Intersektionelle Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und einer Behinderung“,
 - unter Hinweis auf die am 16. Juni 2016 durchgeführte Anhörung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu dem Thema „Grundrechte“,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie des Petitionsausschusses (A8-0345/2016),
- A. in der Erwägung, dass es entscheidend ist, alle Grundrechte zu schützen; in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte fester Bestandteil der Verträge geworden ist und dass es in der EU und in den Mitgliedstaaten sehr wohl zu Grundrechtsverletzungen kommt, wie aus den Berichten der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), des Europarats und der Vereinten

Nationen sowie aus den Berichten nichtstaatlicher Organisationen hervorgeht;

- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine Gemeinschaft ist, die sich auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet;
- C. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit das Rückgrat der europäischen liberalen Demokratie und einer der tragenden Grundsätze der Europäischen Union ist, der seinen Ursprung in den gemeinsamen Verfassungstraditionen aller Mitgliedstaaten hat, und in der Erwägung, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit Voraussetzung für den Schutz der Grundrechte und der in den Verträgen und im Völkerrecht festgelegten Verpflichtungen ist;
- D. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten diese Werte bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen in allen ihren Handlungen achten und durchsetzen sollten; in der Erwägung, dass die Art der Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips auf einzelstaatlicher Ebene für das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten und ihrer Rechtssysteme eine entscheidende Rolle spielt; in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 EUV für die Anwendung der Verträge zu sorgen hat;
- E. in der Erwägung, dass die EU-Organe bereits Verfahren eingeleitet haben, um das „Kopenhagen-Dilemma“ zu überwinden; in der Erwägung, dass jüngste Entwicklungen gezeigt haben, dass die Instrumente und Verfahren, mit denen die uneingeschränkte und ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze und Werte der Verträge sichergestellt wird, überarbeitet und integriert werden müssen und dass ein wirksames Verfahren entwickelt werden sollte, mit dem die verbleibenden Lücken geschlossen werden und dafür gesorgt wird, dass die Vertragsgrundsätze und -werte in der gesamten Union geachtet werden; in der Erwägung, dass sich dieses Verfahren auf Fakten stützen, objektiv und nichtdiskriminierend sein, bei allen Bewertungen die gleichen Maßstäbe anlegen und das Subsidiaritätsprinzip und die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit achten sollte, überdies auf die Mitgliedstaaten und Organe der Union gleichermaßen anwendbar sein, auf einem abgestuften Ansatz beruhen und sowohl eine präventive als auch eine korrektive Komponente umfassen sollte;
- F. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union verpflichtet hat, die Freiheit und den Pluralismus der Medien und das in der Charta der Grundrechte und der EMRK verankerte Recht auf Information und freie Meinungsäußerung zu achten;
- G. in der Erwägung, dass Migration unvermeidbar zur Gegenwart und zur Zukunft der EU gehört und eine der größten Herausforderungen der Gegenwart ist, da sie sich auf die internationalen humanitären Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten bezieht, und überdies aus demografischen Gründen eine Chance ist und einer zukunftsorientierten Lösung bedarf, sowohl was die kurz- und mittelfristige Krisenbewältigung als auch die langfristigen Strategien für Integration und soziale Inklusion betrifft;
- H. in der Erwägung, dass das Recht auf Asyl durch die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) von 1951 sowie durch das zugehörige Protokoll vom 31. Januar 1967 und die Charta garantiert wird;

- I. in der Erwägung, dass die Kommission von September bis Dezember 2015 48 Entscheidungen in Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten erlassen hat, da diese das Gemeinsame Europäische Asylsystem nicht vollständig umgesetzt und durchgeführt haben;
- J. in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration im Jahr 2015 mindestens 3 771 Menschen bei dem Versuch, einen sicheren Ort in Europa zu erreichen, umgekommen oder verschwunden sind, sodass die Anzahl der innerhalb der letzten zwanzig Jahre umgekommenen und vermissten Personen auf insgesamt über 30 000 gestiegen ist;
- K. in der Erwägung, dass Terroranschläge einen der schwersten Verstöße gegen Grundrechte und Grundfreiheiten darstellen; in der Erwägung, dass es geeignete Instrumente geben muss, um die EU-Bürger und die in der EU ansässigen Personen zu schützen und auf solche Verstöße unmissverständlich zu reagieren und unter Achtung des Rechtsstaatsprinzips gegen sie vorzugehen;
- L. in der Erwägung, dass die Ermordung von acht Journalisten des Satire-Magazins Charlie Hebdo am 7. Januar 2015 einen Versuch darstellt, die Freiheit der Medien, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit der Kunst in der Europäischen Union anzugreifen;
- M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die EU bei allen von ihnen ergriffenen Maßnahmen die Grundrechte und Grundfreiheiten – darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – achten müssen; in der Erwägung, dass eine effiziente demokratische Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen unbedingt notwendig ist; in der Erwägung, dass die Sicherheit der EU-Bürger nicht zu Lasten ihrer Rechte und Freiheiten gehen darf; in der Erwägung, dass diese beiden Grundsätze sehr wohl zwei Seiten derselben Medaille sind;
- N. in der Erwägung, dass die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gemäß Artikel 52 der Charta nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit eingeschränkt werden dürfen;
- O. in der Erwägung, dass die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich Nachrichtendienste gemäß Artikel 72 AEUV geachtet werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt²⁷ und Artikel 15 Absatz 1 die Mitgliedstaaten Anbietern von Diensten bei der Erbringung von Durchleitungs-, Speicher- und Hosting-Diensten keine allgemeine Verpflichtung auferlegen sollten, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen;

²⁷ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

- Q. in der Erwägung, dass nach Angaben der Kommission jährlich 75 Millionen Menschen in der EU Opfer eines Verbrechens werden;
- R. in der Erwägung, dass Menschenhandel eine schwere Straftat ist, die häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen massiven Angriff auf die Menschenwürde und einen der schwersten Verstöße gegen die Grundrechte handelt, von dem Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind und der in der Charta ausdrücklich verboten ist;
- S. in der Erwägung, dass Menschenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung nach wie vor die am weitesten verbreitete Form ist; in der Erwägung, dass 76 % der registrierten Opfer in der EU Frauen sind; in der Erwägung, dass 70 % der identifizierten Opfer von Menschenhandel in der EU Unionsbürger sind;
- T. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie [2011/36/EU](#) gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Schutzes der Opfer von Menschenhandel unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eingeführt werden;
- U. in der Erwägung, dass Menschenhandel und Schleusung zwei unterschiedliche Sachverhalte sind, die jedoch in bestimmten Fällen zusammenhängen können;
- V. in der Erwägung, dass Fälle von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Hassreden und Hassverbrechen, die durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Vorurteile aufgrund der Religion oder des Glaubens, des Alters, der Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität eines Menschen motiviert sind, die Grundwerte der EU und ihrer Mitgliedstaaten bedrohen; in der Erwägung, dass Hassreden der politischen Akteure zugenommen haben und die Fremdenfeindlichkeit und andere Vorurteile in erheblichen Teilen der Bevölkerung zunehmen, und zwar auch im Internet; in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wesentlich dafür ist, dass die europäischen Werte der Toleranz, der Vielfalt und des gegenseitigen Respekts gewahrt werden;
- W. in der Erwägung, dass Menschen mehrfacher und sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sein können; in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Bekämpfung eines Diskriminierungsgrunds der Lage bestimmter Gruppen, die vermutlich Opfer mehrfacher Diskriminierung (unter anderem aus Gründen des Alters, der Rasse, der Religion, der sexuellen Ausrichtung, des Geschlechts oder einer Behinderung) sind, Rechnung tragen sollten;
- X. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern zu den Grundprinzipien der Europäischen Union gehört und Diskriminierungen wegen des Geschlechts verboten sind;
- Y. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Grundrechte ist, die alle Gesellschaftsschichten unabhängig von Alter, Bildungsstand, Einkommen, gesellschaftlicher Stellung und Herkunfts- oder Aufenthaltsland betrifft; in der Erwägung, dass durch geschlechtsbedingte Ungleichheit und Stereotypen das Risiko von Gewalt und anderen Arten der Ausbeutung steigt und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen an allen Lebensbereichen erschwert wird;
- Z. in der Erwägung, dass eine Umfrage der Agentur der Europäischen Union für

Grundrechte zu dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ ergeben hat, dass nach ihrem 15. Lebensjahr jede dritte Frau in der EU mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt geworden ist, jede zehnte Frau in irgendeiner Form sexuelle Gewalt erlitten hat und 5 % aller Frauen vergewaltigt worden sind;

- AA. in der Erwägung, dass geschlechterspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen vielerorts häufig immer noch „stillschweigend“ hingenommen und aufgrund des mangelnden Vertrauens der Opfer in die Behörden häufig nicht bei der Polizei angezeigt werden; in der Erwägung, dass ihnen mit einer Nulltoleranzstrategie begegnet werden muss;
- AB. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen; in der Erwägung, dass die EU jedoch zur Weitergabe von Informationen über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten beitragen kann;
- AC. in der Erwägung, dass gewährleistet werden muss, dass die Dienste der Gesundheitsversorgung, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, unabhängig von der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und geografischen Lage von Frauen allen Menschen gleichberechtigt zugänglich sind;
- AD. in der Erwägung, dass Kinder die Zukunft unserer Gesellschaft sind und wir für ihre Gegenwart verantwortlich sind; in der Erwägung, dass Werte wie Frieden, Toleranz, Zusammenleben, Gleichheit, Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte im Einklang mit Artikel 14 der Charta unter anderem am besten durch Bildung und formelle, nicht formelle und informelle Lehr- und Lernmethoden vermittelt werden können;
- AE. in der Erwägung, dass Kindernotrufdienste, Informationsdienste und vergleichbare Einrichtungen dazu beitragen, für Verstöße gegen die Rechte von Kindern zu sensibilisieren, die Betroffenen an die zuständigen Stellen zu verweisen und solche Verstöße anzuzeigen;
- AF. in der Erwägung, dass das Live-Streaming von sexuellem Missbrauch an Kindern nicht nur ein neu aufkommender Trend ist, sondern inzwischen häufig vorkommt; in der Erwägung, dass Kinder der Gefahr von Cyber-Grooming und Kontaktaufnahme zu sexuellen Zwecken ausgesetzt sind, die in den schlimmsten Fällen zu sexueller Nötigung und anderen Missbrauchsformen führen können, und dass nicht genug unternommen wird, um dem sexuellen Missbrauch von Kindern durch Bildungsprogramme vorzubeugen oder die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Pädophilenringen zu stärken;
- AG. in der Erwägung, dass das Recht auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten besonders wichtig ist, vor allem in Bezug auf Minderjährige, die den anfälligsten Teil der Gesellschaft darstellen;
- AH. in der Erwägung, dass unbegleitete bzw. von ihren Eltern getrennte Kinder gemäß Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und dem Grundsatz des Kindeswohls nur in Ausnahmefällen festgehalten werden sollten und dafür gesorgt werden sollte, dass sie in einer sicheren Umgebung untergebracht werden, in der sie allen erforderlichen Schutz und alle erforderliche Gesundheitsversorgung und Bildung

erhalten;

- AI. in der Erwägung, dass die Achtung der Rechte von Minderheiten eines der Grundprinzipien der EU ist und Minderheiten stärker wirksam geschützt werden müssen; in der Erwägung, dass das Zusammenleben mit und die Achtung von Minderheiten angesichts des wachsenden Populismus und Extremismus gefördert werden sollten; in der Erwägung, dass Minderheiten zum Reichtum und zur Vielfalt Europas beitragen und die Migrationskrise zu Misstrauen und zunehmendem Hass gegenüber Minderheiten in Europa geführt hat;
- AJ. in der Erwägung, dass Diskriminierung und Antiziganismus laut dem Grundrechtebericht 2016 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte einer wirklichen Integration der Roma immer noch im Wege stehen; in der Erwägung, dass die ethnische Herkunft laut der Eurobarometer-Umfrage über Diskriminierung aus dem Jahr 2015 als der häufigste Grund für Diskriminierung gilt;
- AK. in der Erwägung, dass Roma in Europa einzeln und als Gruppe täglich mit Antiziganismus, systematischen Vorurteilen, Rassismus, Intoleranz, Feindseligkeiten, Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass in den meisten Mitgliedstaaten die Segregation von Roma-Kindern an Schulen nach wie vor ein Problem ist; in der Erwägung, dass die Diskriminierung von Roma diese davon abhält, ihre Fähigkeit zu verbessern, aus dem Teufelskreis der Armut auszubrechen;
- AL. in der Erwägung, dass in den Artikeln 8, 9, 10, 19 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie durch die Rechtsprechung des EuGH die Bedeutung der sozialen Grundrechte anerkannt wird, woraus deutlich wird, dass diese Rechte – und insbesondere die Gewerkschaftsrechte, das Streikrecht, das Vereinigungsrecht und das Versammlungsrecht – ebenso geschützt werden müssen wie die anderen in der Charta anerkannten Grundrechte;
- AM. in der Erwägung, dass nur 27 % der Europäer die europaweit einheitliche Notrufnummer 112 kennen und bisher nicht alle Menschen Zugang hierzu haben;
- AN. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jeden Menschen, einschließlich lesbischer, schwuler, bi-, trans- und intersexueller Personen, vor Diskriminierung und Gewalt aller Art zu schützen; in der Erwägung, dass Diskriminierungen und Gewalt wegen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität verurteilt werden sollten;
- AO. in der Erwägung, dass aus der Feldforschung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hervorgeht, dass in der Gesellschaft vorherrschende negative Einstellungen und Vorurteile der Bekämpfung von Diskriminierung und Hassverbrechen gegen LGBTI entschieden im Wege stehen;
- AP. in der Erwägung, dass die Untersuchung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ergeben hat, dass von den befragten LGBTI die Untergruppe der Transsexuellen nach eigenen Angaben am stärksten von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung betroffen ist;

Schutz der Grundrechte und der Würde

1. weist erneut darauf hin, dass die Würde des Menschen die unantastbare Grundlage aller Grundrechte ist, keinesfalls instrumentalisiert werden sollte und bei allen Initiativen der EU geachtet und geschützt werden muss; fordert, dass die EU-Bürger für die jedem Menschen eigene Würde sensibilisiert werden, damit die Gesellschaft humaner und gerechter wird;
2. verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Menschen in der EU, da dies einen direkten Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt;
3. fordert erneut, dass die Würde des Menschen auch am Ende des Lebens geachtet wird; hebt hervor, dass die Todesstrafe nicht den Grundwerten der EU entspricht;
4. betont, dass der Beitritt der Union zur EMRK gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV eine Vertragspflicht ist; weist darauf hin, dass der Schutz der Grundrechte in der EU dadurch verbessert würde, und erwartet, dass die rechtlichen Hürden, die einem Beitritt im Wege stehen, umgehend beseitigt werden;

Rechtsstaatlichkeit

5. betont, dass die Grundrechte universell und unteilbar sind und einander immer ergänzen und dass daher zwischen den Rechten aller Menschen in einer reichen und vielfältigen Gesellschaft ein Gleichgewicht gefunden werden muss; betont, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die Grundsätze aus Artikel 2 der Charta der Grundrechte vollständig in Unionsrecht und nationales Recht umgesetzt werden; fordert die Kommission auf, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts gegen die Charta verstoßen;
6. weist darauf hin, dass die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt zum Schutz der Grundrechte beitragen sollte; fordert die EU-Organe auf, für ein hohes Schutzniveau dieser Rechte in den Außenbeziehungen sowie in der Innenpolitik mit außenpolitischen Auswirkungen zu sorgen;
7. weist darauf hin, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass die in Artikel 2 EUV aufgeführten gemeinsamen europäischen Werte in den Rechtsvorschriften der EU und der Einzelstaaten sowie in den dem Gemeinwohl dienenden Maßnahmen und bei deren Umsetzung in vollem Maße geachtet werden; vertritt die Auffassung, dass alle einschlägigen Akteure auf nationaler Ebene zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit größere Anstrengungen zu deren Aufrechterhaltung und Stärkung unternehmen müssen; weist darauf hin, dass eine effiziente, unabhängige und unparteiische Justiz für die Rechtsstaatlichkeit unabdingbar ist;
8. weist darauf hin, dass ein regelmäßiger Austausch mit den Einrichtungen der EU und zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver Kriterien und kontextgebundener Bewertungen künftig Probleme in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit verringern bzw. ihnen vorbeugen könnte; fordert erneut, dass ein Unionspakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte geschlossen wird, der einen Jahresbericht mit länderspezifischen Empfehlungen umfasst; ist der Ansicht, dass sich dieser Bericht auf unterschiedliche Quellen wie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, den Europarat oder Berichte der Vereinten Nationen beziehen, bestehende Instrumente wie das Justizbarometer einbeziehen und ergänzen und den Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Rumänien und Bulgarien ersetzen

sollte;

9. begrüßt, dass der Rat regelmäßig Aussprachen über die Rechtsstaatlichkeit führt; ist der Ansicht, dass der Unionspakt den Rahmen der Kommission für Rechtsstaatlichkeit und den Dialog des Rates über Rechtsstaatlichkeit in einem einzigen EU-Instrument zusammenfassen und der Rat die Aussprachen auf der Grundlage des Jahresberichts mit länderspezifischen Empfehlungen führen sollte;
10. weist darauf hin, dass die Grundrechte in den Folgenabschätzungen zu sämtlichen Legislativvorschlägen der Kommission berücksichtigt werden sollten;
11. betont, dass die Freizügigkeit und der freie Aufenthalt für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die in den Verträgen festgelegt und durch die Richtlinie über die Freizügigkeit garantiert sind, ein Grundrecht der europäischen Bürger sind;
12. stellt fest, dass ein neutraler Staat wesentlich dafür ist, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu schützen und die Gleichbehandlung aller Religionen und Glaubensrichtungen sowie die Freiheit, eine selbstgewählte Religion auszuüben und zu konvertieren, zu garantieren;
13. weist darauf hin, dass die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit und die Medienfreiheit die Grundlagen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sind; verurteilt aufs Schärfste die Ausübung von Gewalt, Druck und Drohungen gegen Journalisten und Medien; fordert die Mitgliedstaaten auf, jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die die Medien-, Kommunikations- und Informationsfreiheit einschränken; fordert die Kommission auf, im Prozess der Beitrittsverhandlungen ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung auch dieser Grundrechte zu legen;
14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, ein System zum Schutz von Informanten („Whistleblowern“) einzurichten und den Quellenschutz von Journalisten abzusichern;
15. äußert seine Besorgnis über die Haftbedingungen in einigen Mitgliedstaaten, in denen es häufig zu Überbelegung und Misshandlung kommt; weist darauf hin, dass die Grundrechte der Gefangenen gewährleistet werden müssen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Haftmaßnahmen und Strafjustizsystemen auf Minderjährige zu prüfen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen und den Austausch zwischen den einzelnen nationalen Behörden über bewährte Verfahren im Hinblick auf unterschiedliche Modelle, die Beziehung zwischen Eltern, die eine Haftstrafe verbüßen, und ihren Kindern aufrechtzuerhalten, zu fördern;
16. weist erneut darauf hin, dass es die Anwendung erweiterter Verhörmethoden entschieden verurteilt, die im Rahmen des Völkerrechts untersagt sind und unter anderem einen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit, Sicherheit und menschenwürdige Behandlung sowie das Recht auf Freiheit von Folter, die Unschuldsvermutung, das Recht auf ein faires Verfahren und auf Rechtsbeistand sowie auf gleichen Schutz aller durch das Gesetz darstellen;
17. fordert erneut, dass im Zuge offener und transparenter Untersuchungen dafür gesorgt wird, dass bei massiven Verstößen gegen die Grundrechte eine Rechenschaftspflicht besteht, insbesondere im Zusammenhang mit der Verbringung und rechtswidrigen

Inhaftierung von Gefangenen;

18. betont, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, den Rechtsstaat und die Grundrechte darstellt; fordert die Mitgliedstaaten und EU-Organen auf, die systemische Korruption zu bekämpfen, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung und Bestrafung von Korruption zu schaffen, regelmäßig den Einsatz europäischer und einzelstaatlicher öffentlicher Mittel zu überprüfen und die Transparenz zu fördern;
19. fordert die Kommission auf, eine mit wirksamen Instrumenten ausgestattete Strategie zur Bekämpfung der Korruption aufzulegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen im Bericht der Kommission über die Korruptionsbekämpfung nachzukommen; fordert sie nachdrücklich auf, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung auszubauen; fordert die Mitgliedstaaten und EU-Organen zu diesem Zweck auf, auf die zügige Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft hinzuwirken und dadurch angemessene Garantien für Unabhängigkeit und Effizienz zu schaffen;

Migration, Integration und soziale Inklusion

Integration und soziale Inklusion

20. ist der Ansicht, dass die soziale Inklusion und die Integration von Migranten und Flüchtlingen, denen internationaler Schutz gewährt wird, in die Aufnahmegesellschaft Teil eines dynamischen und multidimensionalen Prozesses ist, der Rechte und Pflichten umfasst und voraussetzt, dass die Werte, auf die sich die EU gründet, und die Grundrechte der Betroffenen respektiert werden; vertritt die Auffassung, dass dies Herausforderung und Chance zugleich ist und sowohl die Flüchtlinge und Migranten als auch die Mitgliedstaaten, deren Lokal- und Regionalverwaltungen und die Aufnahmegemeinschaften, denen allen eine wichtige Rolle zukommt, koordinierte Anstrengungen unter- und Verantwortung übernehmen müssen;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, so rasch wie möglich und unter Einsatz angemessener, zweckgebundener Mittel Integrationsmaßnahmen umzusetzen und diese zusammen mit einzelstaatlichen Einrichtungen, lokalen Gebietskörperschaften, Schulen und nichtstaatlichen Organisationen sowie mit Migranten- und Flüchtlingsgemeinschaften auszuarbeiten; setzt sich für einen verstärkten Austausch über bewährte Verfahren im Bereich der Integration ein; fordert Bildungsprogramme, die den regionalen und lokalen Aspekten der betroffenen Gemeinschaften Rechnung tragen;
22. ist der Ansicht, dass der Zugang zu Bildung einer der Grundpfeiler der Integration von Migranten und Flüchtlingen ist; betont, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit bei der Gestaltung und Umsetzung der Strategie und Maßnahmen für soziale Inklusion und Integration stets beachtet werden müssen;
23. weist erneut darauf hin, dass interkulturelle und interreligiöse Toleranz durch stetige Bemühungen und einen umfassenden Dialog gefördert werden muss, indem alle gesellschaftlichen Akteure mobilisiert und auf sämtlichen Regierungs- und Verwaltungsebenen miteinbezogen werden;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich darum zu bemühen, dass Familien

zusammenbleiben, weil dies langfristig die Integrationsaussichten fördert; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Leitlinien der Kommission für die Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG zum Recht auf Familienzusammenführung zu befolgen; unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende unternehmen sollten, um rechtliche und praktische Hindernisse zu überwinden und so diesbezüglich zügigere Entscheidungen zu treffen;

Migranten und Flüchtlinge

25. nimmt die Verstöße gegen die Grundrechte von Migranten und Flüchtlingen an den Außengrenzen der EU mit Sorge zur Kenntnis und weist erneut darauf hin, dass alle Menschen das Recht auf Ausübung ihrer Menschenrechte haben; weist auf das Grundrecht auf Asyl hin; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, genügend Mittel bereitzustellen, um sichere und legale Wege für Asylsuchende zu schaffen und so das Geschäftsmodell der Menschenhändlerringe und Schleuser zu untergraben und viele vor dem Risiko gefährlicher Wege zu bewahren; weist darauf hin, dass das Retten von Leben nicht nur ein Akt der Solidarität mit denjenigen, die sich in Gefahr befinden, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung ist; fordert die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der EU auf, das Völker- und das Unionsrecht sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei Einsätzen der Grenzschutzorgane und bei Asylverfahren zu achten; weist darauf hin, dass für natürliche Personen und nichtstaatliche Organisationen, die Menschen in Not tatsächlich helfen, nicht das Risiko einer Bestrafung wegen dieser Hilfeleistung bestehen sollte;
26. begrüßt, dass die kürzlich angenommene Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vorsieht, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen eines spezifischen Mandats Such- und Rettungsaktionen unterstützt und die Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte gewährleistet; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Asylwesen tätigen Personen (z. B. für die Anhörung zuständige Mitarbeiter sowie Dolmetscher) angemessen zu schulen, damit schutzbedürftige Gruppen so schnell wie möglich erkannt und Asylanträge im Einklang mit der Asylverfahrensrichtlinie und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH bearbeitet werden;
27. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Aufnahmebedingungen zu gewährleisten, die die Menschen nicht ihrer Grundrechte auf ein Leben in Würde und auf körperliche und geistige Gesundheit berauben und die den Grundrechten und den geltenden Asylgesetzen entsprechen, und dabei auf die schutzbedürftigsten Gruppen zu achten; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach der Charta verpflichtet sind, Alternativen zur Festnahme zu prüfen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu überwachen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass wirksam und früh festgestellt wird, welche Asylbewerber besondere Bedürfnisse haben, und ihnen umgehend Zugang zu entsprechenden Aufnahmebedingungen zu verschaffen, und ebenfalls dafür zu sorgen, dass es Verfahrensgarantien gibt; weist darauf hin, dass die Wahrung des Rechts auf effektiven Zugang zu den Verfahren, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, auch in strafrechtlichen Verfahren ein wesentlicher Bestandteil der Asylverfahrensrichtlinie ist; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Informationen bereitzustellen und bei der Festnahme von Migranten und Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten für Transparenz zu sorgen;

28. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 vorzuschlagen, damit nach Geschlecht differenzierte statistische Daten über den Betrieb von Auffanglagern in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen werden und sich so das Verständnis für und die Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingen und Asylsuchenden verbessern; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, umfassende politische Maßnahmen zu entwickeln, um jedweder Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen, und mit konkreten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass weibliche Flüchtlinge und Asylsuchende Schutz genießen und Zugang zur Justiz erhalten; hebt hervor, dass weibliche Migranten in Auffanglagern und Aufnahmeeinrichtungen zweifach diskriminiert werden können und dass sie Zugang zu Hygieneprodukten für Frauen, Privatsphäre und Gesundheitsversorgung haben müssen;
29. äußert sich besorgt angesichts von Berichten, wonach die Verwaltung der für die Aufnahme von Migranten bestimmten Finanzmittel von der organisierten Kriminalität unterwandert ist, und fordert die Kommission auf, die Verwendung dieser Mittel achtsam zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass Fälle von Missbrauch ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Bürgern weder Furcht noch Hass gegenüber Migranten und Asylbewerbern zu schüren, um politischen Nutzen daraus zu ziehen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, positive Kampagnen zu entwickeln, mit denen die Bürger dabei unterstützt werden sollen, besser mit Integration umzugehen;
31. bedauert, dass die Kommission seinen Entschlüssen von 14. September 2011 zu einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit²⁸ und vom 16. Januar 2014 zu einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit²⁹ und insbesondere deren Ziffern 10 und 11 immer noch nicht nachgekommen ist; betont, dass die Gründe für eine EU-Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit nach wie vor aktuell sind;

Freiheit und Sicherheit

32. begrüßt die Initiativen und wichtigsten Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und zur Erarbeitung einer Strategie, mit der die EU wirksam auf Terrorismus und Sicherheitsbedrohungen in der Europäischen Union reagieren kann, und befürwortet voll und ganz Maßnahmen, die den Weg für eine effiziente Sicherheitsunion ebnen sollen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und den Informationsaustausch untereinander und mit Europol und anderen einschlägigen EU-Agenturen zu verbessern; hebt hervor, dass es wichtig ist, die Grundrechte bei der Terrorismusbekämpfung zu achten; fordert eine Bewertung der vorhandenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung;
33. betont, dass der Einsatz von Systemen für die willkürliche Massenüberwachung einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Bürger darstellt; betont, dass jeglicher Legislativvorschlag in den Mitgliedstaaten, der die Überwachungsbefugnisse von Nachrichtendiensten betrifft, immer im Einklang mit der Charta und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit stehen sollte, und fordert

²⁸ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 101

²⁹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0043.

- die Kommission im Bewusstsein der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf, zu überwachen, inwieweit solche legislativen Entwicklungen den Verträgen entsprechen, da sie womöglich wichtige rechtliche Fragen aufwerfen;
34. betont, dass die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen in Krisenfällen immer die Verträge und die EMRK einhalten sollten; weist darauf hin, dass Ausnahmeregelungen nur so weit gehen sollten, wie es die Situation zwingend erfordert, und mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der betroffenen Mitgliedstaaten im Einklang stehen müssen;
 35. fordert alle Mitgliedstaaten noch einmal auf, dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsvorschriften und Aufsichtsmechanismen im Bereich der Nachrichtendienste der Charta und der EMRK entsprechen;
 36. fordert, dass sämtliche – auch lokale und regionale – Agenturen und Sicherheitskräfte, die mit der Vorbeugung von Radikalisierung und Terrorismus befasst sind, an diesen Bemühungen beteiligt werden, und dass dafür gesorgt wird, dass sie über die für ihre Arbeit erforderliche Ausbildung und die entsprechenden Daten verfügen; ist besorgt über die wachsende Feindseligkeit, die politische, religiöse und terroristische Bewegungen gegenüber Journalisten und Medien zur Schau stellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Journalisten und Medien angemessenen Schutz zu gewähren und gegen Angriffe auf Journalisten mit den zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln vorzugehen;
 37. hebt hervor, dass der angemessene Umgang mit Opfern, etwa von Terroranschlägen, für die Wahrung ihrer Grundrechte unerlässlich ist; fordert unter diesem Aspekt energische politische Maßnahmen und Verfahren zur Berücksichtigung der besonderen Interessen der Opfer, auch durch eine gründliche Bewertung der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie der EU (2012/29/EU), damit gewährleistet wird, dass Menschen, die Opfer eines Verbrechens werden, in der EU ein Minimum an Rechten zusteht;
 38. vertritt die Auffassung, dass eine umfassende Politik, mit der die Radikalisierung und Rekrutierung von Unionsbürgern durch Terrororganisationen ausgeschlossen wird, durchaus Erfolg haben kann, wenn sie mit langfristig angelegten und bereits im Vorfeld greifenden Entradikalisierungsverfahren im juristischen Bereich und Bildungs- und Integrationsmaßnahmen sowie einem interkulturellen Dialog einhergeht; betont, dass Strategien für soziale Inklusion und Integration entwickelt werden müssen, mit denen auch gegen Diskriminierung vorgegangen wird, die dem Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Wohnraum im Wege steht;
 39. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vorzubeugen, in deren Mittelpunkt die Förderung von europäischen Werten, Toleranz und einer Gemeinschaft frei von Stigmatisierung stehen müssen, und fordert auch die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen diesbezüglich zu verstärken;
 40. vertritt die Auffassung, dass eine konsequente Anwendung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung Teil einer Strategie ist, mit der eine Radikalisierung ausgeschlossen werden soll und Personen, die bereits extremistischen Organisationen angehören, dazu bewegt werden sollen, ihre radikalen Ansichten aufzugeben; weist darauf hin, dass die Ausgrenzung und die Diskriminierung religiöser Gemeinschaften in

der Europäischen Union einen Nährboden dafür schaffen könnten, dass sich Menschen in schwierigen Lebenslagen extremistischen Organisationen anschließen, die auch Gewaltbereitschaft zeigen;

41. ist der Ansicht, dass ein europäisches Frühwarn- und Reaktionssystem gestärkt werden sollte, um zu ermitteln, bei welchen Einzelpersonen eine erhöhte Gefahr der Radikalisierung besteht; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, mehr zu unternehmen, um Radikalisierung durch Bildung vorzubeugen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Initiativen im Internet zu fördern, um gegen die Ideen und die Aktivitäten radikaler Gruppen vorzugehen, und diesen Aspekt in die schulischen Lehrpläne im Zusammenhang mit der Aufklärung über die Gefahren im Netz aufzunehmen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Familien von gefährdeten Personen stärker zu unterstützen; fordert, dass bewährte Verfahren ausgetauscht und Darstellungen entwickelt werden, um gewalttätigen Extremismus, Radikalisierung und die Anstiftung von Menschen zur Planung und Durchführung von Terroranschlägen in Europa zu bekämpfen; betont, dass es mit Blick auf einen besseren Austausch von Informationen zur gezielteren Bekämpfung von Terrornetzen einer engeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zuständigen einzelstaatlichen und europäischen Behörden bedarf; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, so weit wie möglich Gebrauch von den vorhandenen Kooperationsinstrumenten zu machen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren auszutauschen, die ein Abgleiten gefährdeter Personen, insbesondere in Haftanstalten, in die Radikalität verhindern;
42. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Normen durchzusetzen, mit denen gewährleistet wird, dass die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowohl im Zuge der Untersuchungshaft als auch beim Strafmaß beachtet werden;
43. bekräftigt die Empfehlungen, die es der Kommission zur Überprüfung des Europäischen Haftbefehls unterbreitet hat, insbesondere die Empfehlung, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und eine Ausnahme bezüglich der Grundrechte aufzunehmen;

Menschenhandel

44. fordert die Strafverfolgungsbehörden der EU auf, verstärkt gegen kriminelle Schleusernetze und Schleuser vorzugehen, die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und dabei besonders Straftaten gegen Kinder ins Visier zu nehmen; betont nachdrücklich, dass die Mitarbeiter der einzelnen Dienststellen, die wahrscheinlich mit Opfern oder möglichen Opfern von Menschenhandel in Berührung kommen, entsprechend geschult werden müssen, damit sie Betroffene besser erkennen und angemessen unterstützen können, wobei der Schwerpunkt dieser Schulungen auf der Achtung der Grundrechte sowie den Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger Personen liegen sollte;
45. stellt fest, dass aus dem Bericht der Kommission über die bei der Bekämpfung des Menschenhandels erzielten Fortschritte hervorgeht, dass neue Technologien organisierten kriminellen Gruppen in noch nie dagewesenem Ausmaß Zugang zu einer Vielzahl potenzieller Opfer eröffnen, zumal viele Opfer des Menschenhandels –

insbesondere des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft – über das Internet angelockt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Einführung von Maßnahmen auf, mit denen die Nutzung neuer Technologien als Werkzeug zur Anwerbung insbesondere von Frauen und Mädchen, die dadurch Opfer von Menschenhandel werden, verhindert und bekämpft wird;

46. betont, dass Kinder aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhändlern zu werden, und dass es immer schwieriger wird, Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, ausfindig zu machen und ihre Identität festzustellen; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten den Kinderhandel als Sonderform der Ausbeutung betrachten, während andere minderjährige Opfer zu den erwachsenen Opfern zählen, weshalb es unmöglich ist, sich mit Hilfe der Nachrichtendienste ein umfassendes Bild zu verschaffen und die besten Ermittlungsstrategien auf EU-Ebene zu definieren; fordert daher, dass auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition dieses Tatbestands Verfahren entwickelt werden, damit diese Kinder nicht aus den Augen verloren werden, und geeignete und gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um den Kindern dabei zur Seite zu stehen;
47. stellt fest, dass es im Interesse des Kindeswohls von großer Wichtigkeit ist, unbegleiteten Minderjährigen einen Vormund zuzuweisen; fordert die Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene auf, die Vormundschaftssysteme für Kinder, die ohne elterliche Fürsorge auskommen müssen, und unbegleitete Minderjährige zu verbessern und dabei das Handbuch zum Thema Vormundschaft für Kinder, die ohne elterliche Fürsorge auskommen müssen, zu berücksichtigen; stellt fest, dass bei der Umsetzung des Systems vor allem darauf geachtet werden muss, Betreuungspersonen zu unterstützen und das Kind im Interesse des Kindeswohls nicht von seiner Familie oder informellen Betreuungspersonen zu trennen;
48. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich gleichermaßen dafür einzusetzen, dass Opfer von Ausbeutung jeglicher Art ausfindig gemacht und geschützt werden und ihnen Hilfe zukommt, und die Sozialpartner, die Privatwirtschaft, die Gewerkschaften und die Zivilgesellschaft aktiv an dieser Aufgabe zu beteiligen sowie die gegenseitige Anerkennung von Schutzanordnungen für Opfer in der Union zu gewährleisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere Artikel 8, wonach Opfer nicht strafrechtlich zu verfolgen sind, und die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vollumfänglich und vorschriftsmäßig umzusetzen und legt den Mitgliedstaaten und den Organen und Einrichtungen der EU nahe, ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels und den Austausch über bewährte Verfahren mit Unterstützung des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels und im Rahmen des EU-Netzwerks nationaler Berichtersteller oder entsprechender Verfahren für die Bekämpfung des Menschenhandels zu intensivieren;
49. fordert die Europäische Union und alle EU-Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels zu ratifizieren; betont, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch einschlägige EU-Einrichtungen wie Europol in ihrem Bemühen unterstützt werden sollten, dass Personen, die den Menschenhandel begünstigen, strafrechtlich verfolgt werden können; fordert auch die Mitgliedstaaten auf, in ihren nationalen Strategien und Aktionsplänen auf die Nachfrageseite des

- Menschenhandels und der Ausbeutung von Menschen einzugehen;
50. hebt hervor, dass Menschenhandel und Ausbeutung durch Bildung wirksam vorgebeugt werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene auf, Informationsprogramme zur Prävention in die nationalen Lehrpläne aufzunehmen und Präventionsprogramme und Sensibilisierungsmaßnahmen zu fördern und besser einzubinden;
 51. hält es für geboten, die Maßnahmen auszuweiten, mit denen die Inanspruchnahme von Gütern oder Dienstleistungen, die von Opfern von Menschenhandel hergestellt oder erbracht werden, abgewendet und verhindert wird; betont, dass diese Maßnahmen in die europäische Strategie zur Lösung dieses Problems eingebunden werden sollten, an der auch Unternehmen beteiligt werden müssen;
 52. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Menschenhandel mit Foltermethoden zur Erpressung von Lösegeld als eine Form des Menschenhandels anzuerkennen; ist der Auffassung, dass die schwer traumatisierten Überlebenden als Opfer einer Form des strafbaren Menschenhandels anerkannt werden und Schutz, Betreuung und Unterstützung erhalten sollten³⁰;

Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Hassverbrechen und Hassreden

53. ist in Sorge angesichts des zunehmenden Rassismus und der wachsenden Fremdenfeindlichkeit in Form von Afrophobie, Antiziganismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Ressentiments gegen Migranten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit zu schützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Mehrfachdiskriminierung in ihre Gleichstellungspolitik einzubeziehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Austausch über bewährte Verfahren intensiver zu betreiben und verstärkt beim Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Transphobie und andere Formen der Intoleranz zusammenzuarbeiten und dabei die Zivilgesellschaft und die Beiträge einschlägiger Interessenträger wie der Agentur für Grundrechte vollständig miteinzubeziehen;
54. begrüßt die Schlussfolgerungen des Kolloquiums von 2015 über Grundrechte und die Ernennung von Koordinatoren, die sich mit antisemitischer und antimuslimischer Hetze befassen sollen; fordert die Einrichtungen der EU und die Mitgliedstaaten auf, politische Maßnahmen gegen antisemitisch und antiislamisch motivierten Hass zu koordinieren und zu verstärken und die vom Kolloquium herausgearbeiteten Schlüsselmaßnahmen umgehend umzusetzen;
55. bedauert, dass der Rat die vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie von 2008 noch immer nicht gebilligt hat; fordert den Rat erneut auf, so rasch wie möglich seinen Standpunkt zu der vorgeschlagenen Richtlinie festzulegen; fordert die Kommission auf, bei den Bemühungen der EU im Kampf gegen Diskriminierungen konkrete Fortschritte zu erzielen;
56. verurteilt die Fälle von Hassverbrechen und Hassreden, die durch Rassismus,

³⁰ Diese neue Art des Menschenhandels wurde bereits in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2016 zur Lage in Eritrea erwähnt (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0090).

Fremdenfeindlichkeit oder religiöse Intoleranz oder durch Vorurteile aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder der Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Minderheit motiviert sind und zu denen es in der EU täglich kommt; bedauert die Zunahme von Hassreden aus bestimmten Einrichtungen und Parteien und aus den Medien; fordert die EU auf, bei der Bekämpfung von Hassreden in ihren Organen mit gutem Beispiel voranzugehen;

57. ist besorgt darüber, dass Hassreden im Internet immer stärker um sich greifen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, ein einfaches Verfahren einzuführen, mit dem die Bürgerinnen und Bürger hasserfüllte Inhalte im Internet melden können; begrüßt, dass die Kommission einen Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet veröffentlicht hat, und fordert, dass dieser Kodex befolgt wird und weitere Bemühungen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft unternommen werden; weist darauf hin, dass entsprechende Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit stehen sollten;
58. ist besorgt darüber, dass Hassverbrechen von den Opfern kaum jemals zur Anzeige gebracht werden, da ihnen nur unzulänglicher Schutz geboten wird und die Behörden in den Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, ordentlich zu ermitteln und die Täter wegen Hassverbrechen gerichtlich zu belangen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Instrumente und Verfahren zu entwickeln und zu verbreiten, mit denen Hassverbrechen und Hassreden angezeigt werden können, und dafür Sorge zu tragen, dass mutmaßliche Hassverbrechen bzw. Fälle von Hassreden ausnahmslos und konsequent aufgeklärt und geahndet und die Täter nach nationalem Recht bzw. gegebenenfalls im Einklang mit dem Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, den europäischen und internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR verurteilt werden, und zugleich das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie die Privatsphäre und den Datenschutz zu wahren;
59. hält es für besorgniserregend, dass mehrere Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, dies zu beheben und diese Bestimmungen sowie die Richtlinie 2012/29/EU über Opfer von Straftaten vollständig umzusetzen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieser Instrumente genau im Auge zu behalten und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten den Schutz für Opfer von Diskriminierung aus unterschiedlichen Gründen, darunter sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses erweitert haben; fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften homophobe Hassmotive nicht abgedeckt sind, in Dialog zu treten, um die verbleibenden Lücken bei den Rechtsvorschriften zu schließen;
60. fordert die Kommission auf, Schulungsprogramme für Strafverfolgungs- und Justizbehörden und die einschlägigen Stellen der EU zu unterstützen, um diskriminierenden Verhaltensweisen und Hassverbrechen vorzubeugen und gegen sie vorzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Ermittlung und Strafverfolgung solcher Straftaten zuständigen Behörden mit den praktischen Instrumenten und Fertigkeiten auszustatten, die sie benötigen, um die Straftaten, die unter den

Rahmenbeschluss fallen, als solche zu erkennen und damit umzugehen und mit den Opfern zu interagieren und zu kommunizieren;

61. räumt ein, dass das volle Ausmaß der mangelnden Gleichstellung in der EU weiterhin unbeachtet bleibt, da von den Mitgliedstaaten keine vergleichbaren und entsprechend aufgeschlüsselten Gleichstellungsdaten erhoben wurden; erachtet die Erhebung dieser Daten durch die Mitgliedstaaten als grundlegend für die Ausarbeitung aussagekräftiger politischer Maßnahmen zur Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Gleichstellung; fordert die Kommission und den Rat auf, anzuerkennen, dass verlässliche, vergleichbare und nach Diskriminierungsgründen aufgeschlüsselte Gleichstellungsdaten erforderlich sind, aus denen Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung abgeleitet werden können, um politische Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage zu ermöglichen; fordert beide Organe auf, konsistente Grundsätze für die Erhebung von Gleichstellungsdaten aufzustellen, die auf Selbstwahrnehmung, EU-Datenschutzstandards und der Konsultation der jeweils betroffenen Gruppen basieren;
62. fordert die Einrichtungen der EU, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden auf, der Bildung im Bereich Menschenrechte sowie der interkulturellen Bildung in den nationalen Lehrplänen einen höheren Stellenwert einzuräumen, damit rassistischem Gedankengut und allen Formen von Intoleranz vorgebeugt wird, und fordert, dass die Sensibilisierung für diese Rechte gefördert wird; vertritt die Auffassung, dass zu einer umfassenden Bildung im Bereich der Menschenrechte in angemessenem Maße auch die Aufklärung über Menschenrechtsverletzungen, institutionell verankerten Rassismus und die Bedeutung des Erinnerns gehört;
63. hält es für unabdingbar, dass alle Mitgliedstaaten an den einzelstaatlichen oder internationalen strafrechtlichen Ermittlungen mitarbeiten, mit denen bei von totalitären Regimen in der Union begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Verantwortlichkeiten ermittelt und den Opfern Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zuteilwerden sollen; fordert die Mitgliedstaaten auf, für die erforderliche Ausbildung der Justizangehörigen in diesem Bereich zu sorgen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Lage dieser Entwicklungen zur Förderung des demokratischen Bewusstseins in allen Mitgliedstaaten objektiv zu bewerten; warnt, dass die Nichteinhaltung der internationalen Empfehlungen zum demokratischen Bewusstsein und der Grundsätze des Weltrechtsprinzips grundlegende rechtsstaatliche Leitlinien verletzt;

Die Rechte der Frau und Gewalt gegen Frauen

64. bedauert, dass die Gleichstellung der Geschlechter noch nicht verwirklicht ist, dass in vielen Bereichen keine Verbesserungen zu verzeichnen sind und dass die Grundrechte von Frauen weiterhin verletzt werden; verurteilt alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter häusliche Gewalt, Ehrenmorde, Zwangsverheiratung, Menschenhandel und Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen; ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweisen niemals gerechtfertigt sind und kriminalisiert und unter Strafe gestellt werden und die EU und die nationalen Behörden enger zusammenarbeiten sollten, vor allem, indem sie sich über bewährte Verfahren austauschen und die Erhebung und die Vergleichbarkeit von Daten über alle Formen der Gewalt gegen Frauen, auch in Fällen von Mehrfachdiskriminierung, verbessern; ist der Ansicht, dass sich alle Menschen, die in der Europäischen Union leben, ungeachtet

ihrer Herkunftskultur und -tradition an die Rechtsvorschriften halten und die Rechte und die Würde der Frau respektieren sollten;

65. bedauert, dass Frauen und Mädchen nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen vor Gewalt geschützt sind; betont, dass bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiterhin viele Verbesserungen erforderlich sind; fordert die EU auf, das Übereinkommen von Istanbul nach Einleitung des Verfahrens seitens der Kommission im März 2016 zu unterzeichnen und zu ratifizieren; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass der Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul sie nicht davon entbindet, dieses Übereinkommen selbst auch zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, dies zu tun; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen und dem Thema Gewalt gegen Frauen weiterhin hohe Priorität beizumessen, da geschlechtsspezifische Gewalt auf keinen Fall toleriert werden darf; fordert die Kommission erneut auf, einen Rechtsakt vorzulegen, in dem Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen festgelegt werden;
66. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden nachdrücklich auf, Sensibilisierungskampagnen gezielter zu gestalten, damit Gewalt vorgebeugt wird und Frauen ermutigt werden, Gewalttaten zu melden; fordert die Mitgliedstaaten überdies auf, Täter auf angemessene und abschreckende Weise zu bestrafen und alle Opfer von Gewalt und ihre Rechte im Einklang mit der Opferschutzrichtlinie umgehend zu schützen, wobei das Augenmerk vor allem auf schutzbedürftigen Gruppen liegen sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, mit der sichergestellt werden soll, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt geworden sind, angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten, ebenso vollständig umzusetzen wie die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, damit Frauen und Mädchen vor Menschenhandel, Gewalt und sexueller Ausbeutung geschützt werden; betont, dass Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts Opfer von Gewalt geworden sind, im Einklang mit internen Vorschriften und internationalen Verpflichtungen angemessene Behandlung und Unterstützung zuteilwerden sollte;
67. betont, dass sich die Einstellung gegenüber Frauen und Mädchen ändern muss, wenn wirklich wirksam gegen geschlechtsspezifische Gewalt vorgegangen werden soll; fordert die Mitgliedstaaten auf, entschiedener gegen Geschlechterstereotypen vorzugehen, durch die Geschlechterrollen in wesentlichen Bereichen aufrechterhalten und verstärkt werden, in denen die Gefahr besteht, dass sie sich verfestigen; fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten zum Abbau von Geschlechterstereotypen an Schulen auszutauschen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Schulungen zur Sensibilisierung und andere spezielle Schulungen für Polizeibeamte, Angehörige der Rechtsberufe und Richter anzubieten, damit diese befähigt werden, angemessen mit dem Thema geschlechtsspezifische Gewalt umzugehen, damit den Opfern weitere traumatische Erlebnisse erspart bleiben und sie in Strafverfahren nicht erneut viktimisiert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Behörden bei der Feststellung der besonderen Bedürfnisse der Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt wirksam zu unterstützen und diesen im Einklang mit der Opferschutzrichtlinie spezielle Schutzdienste anzubieten;
68. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, ausreichend Unterkünfte und gezielt

- integrierte Unterstützungsdienste, darunter auch Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, den Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich um die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt kümmern, jede nur mögliche Unterstützung zukommen zu lassen;
69. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, auf die Lage behinderter Frauen einzugehen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, da diese häufig nicht aus der von Missbrauch geprägten Beziehung ausbrechen können;
 70. bekundet ernsthafte Besorgnis über das Fortbestehen der Genitalverstümmelung, die eine schlimme Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle betroffenen Akteure dafür zu sensibilisieren und bei ihren Gegenmaßnahmen vornehmlich auf Prävention zu setzen; fordert ferner mit Nachdruck, dass die Mitgliedstaaten in vollem Umfang zusammenarbeiten, damit mehr Daten und Kenntnisse über das Phänomen gewonnen werden können, auf deren Grundlage Frauen und Mädchen erfolgreicher vor solchen Verstümmelungen geschützt werden können;
 71. verurteilt mit Nachdruck die Tatsache, dass es auf öffentlichen Plätzen in der Europäischen Union häufig zu Belästigungen kommt und Vergewaltigungen geschehen, und ist der Ansicht, dass sich jede Frau und jedes Mädchen an jedem öffentlichen Platz vor jeglicher sexuellen Belästigung sicher fühlen können sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen dafür zu ergreifen, dass solche Handlungen angemessen bestraft werden, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden und dass den Opfern Schutz gewährt wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, aktiver für den Schutz von weiblichen Flüchtlingen und Asylbewerberinnen zu sorgen, die auf der Flucht in besonderem Maße der Gefahr von Gewalttaten ausgesetzt sind;
 72. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz Sorge zu tragen; bedauert, dass Frauen noch immer diskriminierenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind; hebt hervor, dass der Anteil von Frauen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Ingenieurwesen, im Unternehmertum und im Beschlussfassungsprozess sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor gering ist, und betont, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle eine unzulässige Diskriminierung darstellt; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine bessere Vertretung von Frauen in Politik und Wirtschaft zu verstärken, die Erhebung von Daten zu der Teilhabe von Frauen zu verbessern und dem Geschlechtergefälle in den Medien durch die Förderung des Austausches über bewährte Verfahren entgegenzuwirken;
 73. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen nur durch eine gerechte Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit erreicht werden kann; erkennt an, dass sich die Wahrung der Grundrechte von Frauen und Mädchen durch weitere wirtschaftliche, politische und soziale Selbstermächtigung, Vertretung und Teilhabe sicherstellen lässt; weist unter diesem Aspekt darauf hin, dass in den letzten Jahren gegen die Gleichstellung der Geschlechter gerichtete Bewegungen entstanden sind, die Errungenschaften auf dem Gebiet der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter infrage stellen;
 74. weist darauf hin, dass Altersarmut aufgrund des andauernden geschlechtsspezifischen

- Lohngefälles und des daraus resultierenden geschlechtsspezifischen Rentengefälles vor allem ein Frauenproblem ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Strategien zur Unterstützung älterer Frauen und zur Beseitigung der strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Vergütung zu entwickeln; betont die entscheidende Rolle von hochwertigen öffentlichen Diensten bei der Bekämpfung der Armut, insbesondere der Frauenarmut;
75. weist darauf hin, dass vorwiegend Frauen als Hausangestellte arbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Prozess der Ratifizierung und Umsetzung des IAO-Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte nach dem Beschluss des Rates 2014/51/EU als wichtiges Instrument zur Durchsetzung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen zu beschleunigen;
 76. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, die den Bedürfnissen von Müttern und Vätern in Bezug auf die Urlaubsarten, d. h. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub, Rechnung tragen; fordert konkrete Maßnahmen, mit denen das Recht auf Elternurlaub weiter gestärkt wird; nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, wie im Fahrplan der Kommission für einen Neubeginn bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Erwerbstätige mit Familie vorgesehen, einen Pflegeurlaub einzuführen; erwartet, dass die Kommission nach der Rücknahme des Vorschlags zum Mutterschaftsurlaub weitere Maßnahmen ergreift;
 77. hebt die Gefahren hervor, die vom Internet, den sozialen Medien und anderen Technologien ausgehen, die dafür verwendet werden können, Frauen zu kontrollieren, zu bedrohen oder zu demütigen, und unterstreicht die Bedeutung von entsprechenden Sensibilisierungskampagnen;
 78. fordert die Kommission auf, die Frage der Gleichstellung mit Blick auf deren wirksamere Förderung in alle Bereiche der Politikgestaltung und in alle Vorschläge für Rechtsvorschriften aufzunehmen, wozu auch systematische geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen im Rahmen der Bewertungen der Einhaltung der Grundrechte und ein integriertes Kriterium im Dialog unter anderem mit den Bewerberländern gehören;
 79. erkennt an, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen und ihre entsprechenden Rechte mit zahlreichen Menschenrechten im Zusammenhang stehen, darunter dem Recht auf Leben, dem Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, dem Recht auf Gesundheit, Privatsphäre und Bildung sowie dem Diskriminierungsverbot; betont, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die sexuelle und reproduktive Gesundheit aller Frauen und Mädchen und ihre entsprechenden Rechte frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt zu achten, zu schützen und zu wahren; betont in dieser Hinsicht, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Grundrechte zustehen wie anderen auch;
 80. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, das Grundrecht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge anzuerkennen; hebt die Rolle hervor, die der Union bei der Sensibilisierung für einschlägige bewährte Verfahren und deren Förderung (u. a. im Rahmen ihrer Gesundheitsstrategie) unter Beachtung einzelstaatlicher Befugnisse zukommt, wenn man bedenkt, dass Gesundheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, das wesentlich dafür ist, dass andere Menschenrechte wahrgenommen werden können;

weist unter diesem Aspekt darauf hin, dass Kohärenz und Einheitlichkeit der externen und internen Menschenrechtspolitik der EU von großer Bedeutung sind;

81. stellt fest, dass die Weigerung, lebensrettende Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu erbringen und z. B. lebensrettende Abtreibungen durchzuführen, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellt;
82. verurteilt jede Form der kommerziellen Leihmutterschaft;

Kinder

83. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass Kinderarmut in der EU nach wie vor weit verbreitet ist und dass die Zahl der Minderjährigen, die in Armut leben, steigt; weist erneut darauf hin, dass Investitionen in das Wohlergehen von Kindern und in das Ziel, sie aus der Armut herauszuführen, nicht nur eine moralische Pflicht, sondern auch eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Priorität sind; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, Programme einzuführen, die insbesondere das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung des Kindes ins Auge fassen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt für die Überwindung der Armut und der sozialen Ausgrenzung von Kindern einzusetzen, indem sie die Empfehlung der Kommission „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ wirksam umsetzen und integrierte Strategien verfolgen, mit denen der Zugang zu entsprechenden Mitteln verbessert und der Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Leistungen ermöglicht wird; fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Empfehlung zu überwachen; fordert, dass Maßnahmen und Programme eingeführt werden, mit denen die zunehmende Bildungsarmut von Minderjährigen bekämpft wird, damit ihre soziale Inklusion voranschreitet; fordert die Kommission auf, zu erwägen, zur Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung eine Garantie gegen Kinderarmut einzuführen;
84. verurteilt jegliche Form der Diskriminierung gegen Kinder und begrüßt, dass der Europarat seine Strategie für die Rechte des Kindes (2016–2021) angenommen hat, deren Schwerpunkt u. a. auf der Notwendigkeit liegt, die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen bzw. mit Migrationshintergrund und von Roma- und LGBTI-Kindern zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam dafür zu sorgen, dass der Diskriminierung von Kindern ein Ende gesetzt wird; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den Rechten von Kindern bei der Erstellung von Programmen der Regional- und Kohäsionspolitik und ihrer Umsetzung explizit Vorrang einzuräumen, etwa bei der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen, dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma und den Maßnahmen der EU für die Förderung von Gleichheit und Nichtdiskriminierung; erklärt erneut, dass Kinder aus der Volksgruppe der Roma geschützt werden müssen und ihr gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsfürsorge, einer menschenwürdigen Unterkunft und Bildung gefördert werden muss;
85. fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Kampagnen zur gesellschaftlichen Aufklärung und zur Sensibilisierung zu führen, mit denen die Rechte von Kindern auf Schutz ins Blickfeld gerückt und positive, gewaltfreie Beziehungen zu Kindern gefördert werden;

86. verurteilt entschieden sämtliche Formen der Gewalt gegen Kinder und des Missbrauchs an Kindern auf allen Ebenen – in Haushalten und Schulen, an öffentlichen Orten und in Jugendhaftanstalten ; fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Form körperlicher oder seelischer Gewalt gegen Kinder (z. B. körperlichem und sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderarbeit, Zwangsehen, Ehrenmorden, der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen und der Rekrutierung von Kindersoldaten) vorzubeugen und Kinder vor dieser zu schützen; betont, dass es wichtig ist, formelle Vorschriften vorzusehen, durch die die körperliche Züchtigung von Kindern verboten und unter Strafe gestellt wird, und legt der Kommission nahe, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedstaaten verstärkt voneinander lernen, wie mit Bedachtnahme auf schutzbedürftige Gruppen von Kindern am besten gegen Mobbing in Schulen vorgegangen werden kann;
87. fordert ein Mehrphasensystem zum Kinderschutz, in dem die Grundrechte jedes Kindes uneingeschränkt geachtet werden und das das Kindeswohl ins Zentrum stellt; betont, dass dieses System nicht darauf ausgerichtet sein sollte, Eltern und Pflegepersonen zu bestrafen, sondern mit dem ein klares Zeichen dafür gesetzt werden sollte, dass körperliche und seelische Gewalt gegen Kinder in keinerlei Form toleriert, sondern strafrechtlich verfolgt wird und in dem dennoch nur als allerletztes Mittel eine Trennung des Kindes von seiner Familie veranlasst würde; weist darauf hin, dass die staatliche Fürsorge für Kinder immer höhere Kosten verursacht als eine angemessene und gezielte Unterstützung für Familien, die in Armut leben; fordert die Kommission erneut auf, eine neue EU-Kinderrechtsstrategie vorzulegen;
88. fordert, dass die Jugendgerichtsbarkeit so gestaltet wird, dass sie kindgerecht ist und Kindern ihre Rechte und ihre Rolle verständlich gemacht werden, wenn sie als Opfer, Zeugen oder mutmaßliche Täter vor Gericht stehen; fordert, dass in Straf- und Zivilverfahren eigene Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder mit Bedachtnahme auf die Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, vor übermäßiger Belastung, Einschüchterung und wiederholter Viktimisierung zu schützen;
89. fordert, dass die Notrufnummer 116 für Kinder in der gesamten EU rund um die Uhr erreichbar ist und dass anonyme Kommunikationskanäle im Internet genutzt werden, da diese Kindern in Bedrängnis viel besser zugänglich sind, und dass diese unionsweit als einheitliches System eingeführt werden, das sowohl in den Amts- als auch in den Minderheitensprachen zur Verfügung steht; fordert die Mitgliedstaaten auf, die einheitliche europäische Nummer 116 111 für Kindernotrufdienste zu unterstützen, indem sie die Kapazitäten für Telefon- und Chatdienste sowie europäische Netze ausbauen und indem sie ausreichende Mittel zur Verfügung stellen;
90. betont, dass Kinder im digitalen Umfeld besser geschützt werden sollten, da die Täter in immer mehr Fällen von sexueller Ausbeutung das Internet zur Kontaktaufnahme nutzen, und fordert diesbezüglich eine engere Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, wobei vor allem letzterer seinerseits Verantwortung übernehmen, von aggressiver an Kinder gerichteter Werbung absehen und Kinder vor irreführender Werbung schützen sollte; fordert die Verantwortlichen auf, sich an bewährten Präventions- und Beschwerdeverfahren in sozialen Netzwerken im Internet zu orientieren und diese unionsweit umzusetzen; vertritt zudem die Auffassung, dass Kinder vor allem hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten im Internet korrekt über die Gefahren des Internets aufgeklärt werden sollten,

etwa mit Informationskampagnen oder Schulprogrammen; hebt hervor, dass die Erstellung von Online-Profilen von Kindern verboten werden sollte; unterstützt die Bemühungen darum, dass die Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ein ehrgeiziges und wirksames Ergebnis zeitigt, insbesondere was den Schutz von Kindern im digitalen Umfeld betrifft; fordert die Mitgliedstaaten auf, gegen Cyber-Mobbing vorzugehen;

91. fordert einen Aktionsplan zum Schutz der Rechte von Kindern im Cyberspace sowohl online als auch offline und weist darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität vor allem Verbrechen gegen Kinder ins Visier nehmen müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit untereinander und mit Europol und dessen Europäischem Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität intensivieren müssen, um der Cyberkriminalität, allen voran der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet, vorzubeugen und sie zu bekämpfen;
92. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie umzusetzen; fordert die Strafverfolgungsbehörden sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch auf Unionsebene auf, in neue Technologien zur Bekämpfung von Verbrechen im Darkweb und im Deep Web zu investieren; betont, dass Eurojust und Europol mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden müssen, um die Opfer besser identifizieren, gegen die organisierten Netze von Missbrauchstätern vorgehen und Missbrauchsdarstellungen im Internet und andernorts schneller entdecken, prüfen und anzeigen zu können;
93. ist der Ansicht, dass das Augenmerk bei Strategien zur sozialen Inklusion besonders auf Kindern liegen sollte, da diese eine Brücke zu gegenseitigem Verständnis zwischen den Kulturen und Gesellschaften sind;
94. weist darauf hin, dass es sich laut dem Bericht der Kommission aus dem Jahr 2016 über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels bei mindestens 15 % der erfassten Opfer um Kinder handelte; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, unverzüglich auf den Bericht Euopols, wonach mindestens 10 000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Migranten 2015 in der EU verschwunden sind, zu reagieren; fordert die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der EU auf, verstärkt grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und gemeinsam zu ermitteln, um gegen den Menschenhandel mit Kindern, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sexuellen Missbrauch und andere Formen der Ausbeutung vorzugehen und Kinder zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der EU auf, unbegleiteten Minderjährigen rascher einen geeigneten Vormund zuzuweisen und sicherzustellen, dass dem Kindeswohl immer Rechnung getragen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, Kinder in kindgerechter Weise zu registrieren und zu identifizieren und dafür Sorge zu tragen, dass sie in die einzelstaatlichen Systemen zum Schutz von Kindern aufgenommen werden und somit nicht verschwinden können; empfiehlt, die bestehenden Instrumente für vermisste Kinder, darunter die europäischen Notrufdienste für vermisste Kinder, zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, umfassenden Nutzen aus dem Fachwissen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu ziehen, wenn es darum geht, den Schutz von Kindern und von schutzbedürftigen Personen in der gegenwärtigen Migrationslage vor allem in Hotspots zu verbessern; weist darauf

hin, dass die EU den Rechten des Kindes und dem Kindeswohl in all ihren Strategien und Maßnahmen, einschließlich im Bereich Migration und Asyl, Rechnung tragen muss;

95. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Programmen gegen den frühzeitigen Abbruch der Schullaufbahn und für die Prüfung und Weitergabe bewährter Verfahren auf diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

Rechte von Minderheiten

96. hebt hervor, dass Minderheiten, die in Europa jahrhundertlang zusammen mit oder an der Seite der Mehrheitsgesellschaften gelebt haben, in der EU nach wie vor diskriminiert werden; ist der Ansicht, dass die Lösung dieses Problems in dem Erfordernis liegt, Mindeststandards für den Schutz der Rechte von Minderheiten einzuführen und Aufklärung über kulturelle Vielfalt und Toleranz zu betreiben, zumal die Vielfalt durch den Erhalt des europäischen Kulturerbes in vielerlei Hinsicht bereichert wird;
97. betont, dass Minderheiten besondere Bedürfnisse haben und dass ihre vollständige Gleichstellung in allen Bereichen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens gefördert werden sollte; hebt hervor, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten von Menschen, die Minderheiten angehören, geachtet und gefördert werden müssen;
98. stellt mit Besorgnis fest, dass sich diesen Gruppen bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Eigentum und beim Zugang zur Justiz und anderen öffentlichen Diensten und zu Bildung, Gesundheit und Sozialleistungen sowie bei ihren kulturellen Rechten, die allesamt eingeschränkt werden können, Hindernisse in den Weg stellen; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Maßnahmen zu ergreifen, um administrativen und finanziellen Hürden vorzubeugen, die der sprachlichen Vielfalt auf europäischer und nationaler Ebene entgegenstehen könnten;
99. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, einen politischen Standard für den Schutz von Minderheiten festzulegen, da der Schutz dieser Gruppen zu den Kopenhagener Kriterien gehört, die sowohl für Bewerberländer als auch für Mitgliedstaaten gelten; fordert die Mitgliedstaaten auf, darauf zu achten, dass ihr Rechtssystem es nicht zulässt, dass Angehörige von Minderheiten diskriminiert werden, und ausgehend von den entsprechenden internationalen Normen gezielte Schutzmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen;
100. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zur Lösung der Probleme von Minderheiten in der gesamten Europäischen Union bewährte Verfahren auszutauschen und erprobte Lösungen anzuwenden; hebt hervor, dass die regionalen und lokalen Stellen in der EU eine wichtige Rolle beim Schutz von Minderheiten spielen können, und ist der Ansicht, dass Umstrukturierungen der Verwaltung nicht zulasten dieser gehen sollten;
101. fordert die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union auf, weiterhin über Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu berichten und die Datenerhebung diesbezüglich fortzusetzen;

102. fordert die Mitgliedstaaten, die das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bislang noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun; weist überdies darauf hin, dass die im Rahmen der OSZE ausgearbeiteten Grundsätze angewendet werden müssen;
103. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Perspektive der Minderheitenrechte genau zu berücksichtigen, das Recht auf Verwendung einer Minderheitensprache zu gewährleisten und die sprachliche Vielfalt in der Union zu bewahren; fordert die Kommission auf, ihren Plan zur Förderung der Vermittlung und der Verwendung von Regionalsprachen intensiver voranzutreiben, da dies eine Möglichkeit wäre, in der EU gegen Diskriminierung aufgrund der Sprache vorzugehen;
104. fordert die EU auf, die Entschließung 1985(2014) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu der Lage und den Rechten nationaler Minderheiten in Europa umzusetzen und das Subsidiaritätsprinzip dabei voll und ganz zu wahren; betont, dass sämtliche Notrufdienste und staatlichen Beratungsstellen in den Mitgliedstaaten nicht nur in den Amtssprachen des jeweiligen Landes, sondern durch die Weiterleitung von Anrufen auch in den Minderheitensprachen des Landes und den Hauptsprachen der EU verfügbar sein sollten;

Rechte von Menschen mit Behinderungen

105. begrüßt die abschließenden Bemerkungen zum Fortschritt der EU bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Empfehlungen als Gelegenheit dafür zu nutzen, durch eine möglichst rasche wirksame und umfassende Umsetzung mit gutem Beispiel voranzugehen;
106. betont, dass Menschen mit Behinderungen gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dieselben Grundrechte zustehen wie anderen auch, darunter das unveräußerliche Recht auf ein Leben in Würde, das Recht auf Gesundheit, Familie und ein Leben in Unabhängigkeit, das Recht auf Selbstbestimmung, das Recht auf umfassende soziale Eingliederung, das Recht auf Zugang zur Justiz und zu Gütern und Dienstleistungen sowie das Wahlrecht und die Verbraucherrechte; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu treffen, damit dafür gesorgt ist, dass alle Menschen mit Behinderungen alle Rechte, die ihnen im Rahmen der Verträge und des Unionsrechts zustehen, auch geltend machen können; stellt fest, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz zu Behinderung noch nicht zur Gänze verwirklicht ist, was zur Folge hat, dass Menschen mit Behinderungen in der EU diskriminiert werden, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, mehr dafür zu tun, dass ihre Gesetze an die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angeglichen und Menschen mit Behinderungen auch wirklich in die Gesellschaft integriert werden;
107. fordert die Mitgliedstaaten auf, Strategien anzunehmen, über die erreicht wird, dass Menschen mit Behinderungen auch wirklich Zugang zum Arbeitsmarkt haben; bedauert, dass einige der für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen verfügbaren EU-Mittel immer noch nicht umfassend zu diesem Zweck genutzt werden; fordert die Kommission auf, genau zu überwachen, wie die Gelder verwendet werden, und erforderlichenfalls entsprechend tätig zu werden;

108. weist darauf hin, dass sich für Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen bei der Wahrung ihrer Grundrechte besondere Hürden auftun, und fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Stellen auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, eine gleichberechtigte Selbstbestimmung und Inklusion dieser Menschen zu fördern;
109. stellt fest, dass Frauen und Kinder mit Behinderungen unverhältnismäßig häufig von Menschenrechtsverletzungen unterschiedlicher Art betroffen sind – etwa, wenn ihnen der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung verwehrt wird oder sie außerhalb ihrer Familie und ihres gewohnten Lebensumfelds in Heimen untergebracht werden – und einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Gewalt, sexuellem Missbrauch, Ausbeutung und anderen Formen von Misshandlung zum Opfer zu fallen; hebt hervor, dass die EU, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Stellen weitreichende gleichstellungsorientierte politische Maßnahmen setzen müssen, damit die Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassend umgesetzt werden;
110. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, lokale Unterstützungsdienste für Kinder mit Behinderungen und deren Familien zu schaffen, damit die Enthospitalisierung gefördert und für ein inklusives Bildungssystem für sie gesorgt wird;
111. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Notrufnummer 112 für Menschen mit Behinderungen problemlos genutzt werden kann und der Bekanntheitsgrad der Nummer durch Sensibilisierungskampagnen erhöht wird;
112. fordert die EU, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Stellen auf, den nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingerichteten Strukturen für die Überwachung mehr finanzielle und personelle Ressourcen zuzuweisen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können und ihre Unabhängigkeit gewahrt wird, und zu diesem Zweck dafür zu sorgen, dass in der Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Strukturen die Pariser Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zum Ausdruck kommen;
113. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Stellen auf, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen auch wirklich am öffentlichen Leben teilhaben und ihre Meinung frei äußern können; stellt fest, dass solche Bemühungen durch Untertitelung, Gebärdensprachen-Verdolmetschung und Unterlagen in Blindenschrift und in leicht lesbarer Form unterstützt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass auch Flüchtlinge mit Behinderungen Zugang zu einschlägigen Lösungen erhalten; betont, dass Flüchtlinge, Migranten und Asylsuchende mit Behinderungen besonderen Risiken ausgesetzt sind, da sie keinen ausreichenden Zugang zu Informationen und zu Kommunikation in barrierefreien Formaten haben und sie im Rahmen ihres Gewahrsams zuweilen keine angemessene Unterstützung erhalten bzw. nicht angemessen untergebracht sind;

Senioren

114. weist darauf hin, dass aktives Altern und die Solidarität zwischen den Generationen

gewichtige Themen sind, da damit einige der größten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen einhergehen, mit denen die Industrieländer aktuell konfrontiert sind, und dass sie besser gefördert werden könnten, wenn in ihrem Zuge den Menschenrechten Rechnung getragen würde; fordert die Mitgliedstaaten auf, mithilfe gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Initiativen Anreize dafür zu schaffen, dass sich ältere Menschen stärker und aktiv am Arbeitsmarkt beteiligen und so soziale Ausgrenzung bekämpft wird, und dafür zu sorgen, dass sich der Zugang dieser Menschen zu Gesundheitsdiensten einfach gestaltet;

115. hebt hervor, dass Menschen in der heutigen Gesellschaft oft wegen ihres Alters diskriminiert werden, wobei diese Art der Diskriminierung häufig mit anderen Formen der Diskriminierung einhergeht, beispielsweise einer Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung oder Erkrankung, der sozioökonomischen Lebensumstände, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Ausrichtung; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu treffen, um Senioren aus der sozialen Isolation zu holen und sie wieder in das gesellschaftliche Leben zu integrieren;
116. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv in die Offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über das Altern einzubringen und stärker darauf hinzuarbeiten, dass ältere Menschen ihre Rechte auch wahrnehmen können;

Rechte der Roma

117. weist darauf hin, dass Angehörigen von Roma-Minderheiten das Recht auf Freizügigkeit zusteht, und fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Stellen nachdrücklich auf, dieses zu wahren und ihre Neuansiedlungspolitik nicht nach ethnischen Kriterien zu richten; ist besorgt darüber, dass Personen, die der Minderheit der Roma angehören, in vielen Mitgliedstaaten in unverhältnismäßig hohem Maße von Zwangsausweisungen betroffen sind;
118. bedauert, dass Roma immer noch Antiziganismus und systematischem und institutionellem Rassismus ausgesetzt sind, und weist darauf hin, dass ihre Diskriminierung in den Bereichen Arbeit, Wohnraum, Bildung, Gesundheit, Zugang zur Justiz und auch in allen anderen Bereichen nicht hinnehmbar ist und der Gesellschaft in der Europäischen Union schadet; fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden daher auf, ihre jeweiligen nationalen Strategien zur Integration der Roma angesichts des Berichts der Kommission von 2015 über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma umfassend und zügig umzusetzen und im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung sowie zur Durchsetzung der EMRK zu ergreifen und im Einklang mit dem Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegen Antiziganismus vorzugehen;
119. weist auf die Rechtsprechung des EuGH hin, wonach der Gleichbehandlungsgrundsatz, den die Richtlinie 2000/43/EG zum Gegenstand hat, auch für Personen gilt, die zwar nicht selbst der betreffenden Rasse oder Ethnie angehören, aber gleichwohl aus einem dieser Gründe weniger günstig behandelt werden oder in besonderer Weise benachteiligt werden;

120. fordert die Kommission auf, in allen Bereichen für eine Beobachtung der Diskriminierungspraktiken zu sorgen, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheitsversorgung, und dabei ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sämtliche Programme so umgesetzt werden, dass die Kluft zwischen Roma und Nicht-Roma verkleinert wird; fordert die Kommission ferner auf, gegen diejenigen Mitgliedstaaten vorzugehen, die eine institutionalisierte Diskriminierung und Segregation fördern oder zulassen;
121. verurteilt die Segregation von Roma-Kindern an Schulen, die die Perspektiven dieser Kinder in Bezug auf ihr späteres Leben stark negativ beeinträchtigt; unterstützt das Vorhaben der Kommission, dem durch Vertragsverletzungsverfahren entgegenzuwirken, und fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zu treffen, um dieser schulischen Praxis ein Ende zu setzen, und Pläne für Integrationsmaßnahmen für Kinder, die der Minderheit der Roma angehören, auszuarbeiten;
122. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihre Strategien zur Förderung der Inklusion der Roma und der von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen zu stärken, indem sie sie ausbauen, sodass 80 Millionen Bürger erreicht werden; fordert ebenso, dass die Roma-Taskforce der Kommission und die nationalen Kontaktstellen gestärkt, regionale und lokale Kontaktstellen eingerichtet und regionale Roma-Plattformen aufgebaut werden und in Zusammenarbeit mit der europäischen Roma-Plattform eine politische Online-Plattform eingerichtet wird; fordert die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union auf, ihre Datenerhebung zur Lage der Roma fortzusetzen und ein Instrumentarium mit Indikatoren zur Integration der Roma zu entwickeln bzw. vorzuschlagen, anhand dessen die Fortschritte in diesem Bereich beobachtet werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, den 2. August zum europäischen Tag des Gedenkens an den Holocaust an den Roma zu erklären;

LGBTI-Rechte

123. verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität; fordert die Kommission auf, eine Agenda vorzulegen, mit der unter Beachtung der Befugnisse der Mitgliedstaaten für gleiche Rechte und Chancen für alle Bürger gesorgt wird, und über die ordnungsgemäße Durchsetzung und Durchführung der EU-Rechtsvorschriften zu wachen, die von Belang für LGBTI sind; begrüßt unter diesem Aspekt die von der Kommission ausgearbeitete Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI, die auch die Informationskampagne der Kommission zum Abbau von Stereotypen und zur Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz von LGBTI umfasst; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dabei eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich für die Rechte von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen einsetzen; weist darauf hin, dass die Feldforschung der Agentur für Grundrechte ergeben hat, dass öffentliche Bedienstete das Unionsrecht und die Unionspolitik als die treibenden Kräfte für die Bemühungen der einzelnen Staaten um die Förderung der Gleichstellung von LGBTI-Personen betrachten;
124. bedauert, dass lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen bereits in der Schulzeit Mobbing und Belästigung erleben und in unterschiedlichen Bereichen ihres Lebens (z. B. am Arbeitsplatz) diskriminiert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf,

besonderes Augenmerk auf Homophobie im Sport, junge LGBTI-Personen und Mobbing in der Schule zu legen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen in ihren Bemühungen zu unterstützen, eine Politik der Vielfalt und der Diskriminierungsfreiheit zu betreiben und dabei schwerpunktmäßig auch LGBTI-Personen Rechnung zu tragen;

125. weist auf die Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich der Rechte von LGBTI-Personen hin; begrüßt, dass immer mehr Mitgliedstaaten Schritte unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Rechte von LGBTI-Personen besser gefördert und geschützt werden, und unter Achtung der Grundrechte dieser Menschen neue Verfahren für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit angenommen haben; fordert die Kommission und ihre Agenturen auf, Daten zu Verstößen gegen die Menschenrechte von LGBTI-Personen zu erheben und die Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren für den Schutz der Grundrechte zu unterrichten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, LGBTI-Personen lückenlos über ihre Rechte aufzuklären und sich diesbezüglich über bewährte Verfahren auszutauschen; verurteilt medizinische Verfahren, die gegen die Grundrechte trans- und intersexueller Menschen verstoßen;
126. weist darauf hin, dass Transgender-Personen in den meisten Mitgliedstaaten immer noch als psychisch krank gelten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Verzeichnisse der psychischen Erkrankungen zu überarbeiten und alternative Modelle des Zugangs zu entsprechenden Behandlungen auszuarbeiten, die nicht mit einem Stigma einhergehen, damit alle Transgender-Personen auch künftig die medizinische Behandlung erhalten können, die sie benötigen; weist darauf hin, dass Zwangssterilisierung eine Grundrechtsverletzung darstellt; begrüßt, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten in letzter Zeit neue Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts eingeführt haben, die Transgender-Personen in Bezug auf die Grundrechte besser gerecht werden;
127. begrüßt die von der Kommission ergriffene Initiative, im Rahmen der Revision der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) auf die Depathologisierung von Transgender-Identitäten hinzuwirken; fordert die Kommission auf, mehr dafür zu tun, dass für Gendervarianz in der Kindheit keine neue ICD-Diagnose eingeführt wird.
128. ist der Ansicht, dass die Grundrechte von LGBTI-Personen eher gewahrt werden, wenn diese Zugang zu rechtlichen Institutionen wie nichtehelichen Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften und der Ehe haben; begrüßt, dass derzeit 18 Mitgliedstaaten diese Optionen anbieten, und fordert die verbleibenden Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, sie ebenso einzuführen;
129. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag vorzulegen, der die uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung und den freien Verkehr der Personenstandsunterlagen aller Einzelpersonen, Paare und Familien in der gesamten EU – darunter auch aller Unterlagen betreffend Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften, rechtmäßige Geschlechtsumwandlungen, Adoption und Geburtsurkunden – vorsieht, einschließlich der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit, um diskriminierende rechtliche und administrative Hindernisse für die Bürger abzubauen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen;

Staatsangehörigkeit

130. nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die Skepsis gegenüber der Europäischen Union wächst und zunehmend extreme politische Einstellungen geäußert werden, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, die Beteiligung der Bürger, insbesondere der jungen Menschen, und zivilgesellschaftlicher Organisationen an EU-Angelegenheiten zu stärken, damit die Bürger ihre Anliegen und Ansichten auf demokratischem Wege äußern können;
131. ist der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand für die Teilhabe am öffentlichen Leben verringert und E-Governance unionsweit gefördert werden muss, und fordert, dass Verfahren wie das der Bürgerinitiative zielführender gestaltet werden;
132. spricht sich für die Entwicklung von elektronischen Konsultationen als Werkzeug für die unmittelbare Beteiligung der Bürger aus, mit dem Informationen über die Erwartungen der Bürger für die Regierungen und öffentlichen Verwaltungen zusammengetragen werden können; hält es für geboten, verfahrenstechnische und sprachliche Barrieren, durch die eine Beteiligung der Bürger an den Beschlussfassungsprozessen in öffentlichen Institutionen aller Steuerungsebenen behindert wird, abzubauen; betont, dass nicht nur bei allen institutionellen Beschlussfassungsprozessen, sondern auch bei der Überwachung der Behandlung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungsstellen für Transparenz gesorgt werden muss; hebt erneut hervor, dass diese Dienstleistungen verstärkt über zugängliche digitale Angebote bereitgestellt werden müssen; bekräftigt, dass die Sensibilisierung für die Charta wichtig ist;
133. stellt fest, dass zivilgesellschaftliche, etwa in der Freiwilligen- oder Jugendarbeit tätige oder religiöse Organisationen von ungemein großer Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe und die Bürgerbeteiligung sind, und fordert die EU, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Stellen auf, diese Organisationen bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen und zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als Teil der Charta zu wahren;
134. ist der Ansicht, dass Bürger durch politische Bildung und interkulturellen Dialog ein besseres Verständnis dafür entwickeln, wie wichtig die gesellschaftliche und politische Teilhabe ist, und sie durch Bildung im Bereich Menschenrechte für die eigenen Rechte sensibilisiert werden und lernen, die Rechte anderer zu achten; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Aktionspläne für die Bildung im Bereich Grundrechte unter Einbeziehung des Beitrags der EU zur Schaffung des Grundrechterahmens zu erstellen und die Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung umzusetzen; fordert die regionalen und lokalen Stellen auf, sich aktiv daran zu beteiligen;
135. stellt mit Besorgnis fest, dass noch einiges zu tun bleibt, um die Ziele der Strategie Europa 2020 zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die richtigen Maßnahmen zu finden, wie Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsplatzsuche und Maßnahmen für den Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen und zu Bildung; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre Sozial- und Beschäftigungspolitik nicht zu Diskriminierungen aufgrund der Größe und Zusammensetzung von Haushalten führt;

Digitale Rechte

136. weist darauf hin, dass jede Person das Recht auf Privatsphäre und auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat, einschließlich des Rechts, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken; betont das Recht eines jeden Menschen, über seine persönlichen Daten selbst zu bestimmen, insbesondere das ausschließliche Verfügungsrecht über die Nutzung und Weitergabe seiner persönlichen Daten hebt hervor, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Meinungs- und Informationsfreiheit und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung Maßnahmen ergreifen sollten, damit jeder Bürger Inhalte, die seine Würde oder seinen Ruf beschädigen könnten, löschen lassen kann; weist darauf hin, dass jede Person gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten das Recht genießt, selbst zu entscheiden, welche Daten sie zur Verfügung stellt, ebenso wie das Recht darauf, dass diese Daten gelöscht werden, sowie das Recht auf Vergessenwerden, sofern kein konkretes öffentliches Interesse vorliegt;
137. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Bürger nur ungenügend über ihre Rechte und die verfügbaren Rechtsbehelfe informiert sind; hält es für unbedingt notwendig, die Bürger und allen voran die Kinder insbesondere angesichts der rasanten Entwicklung im Bereich der Technologie und der zunehmenden Cyberangriffe über die Bedeutung des Schutzes ihrer Daten im Cyberspace und über die Risiken, denen sie sich aussetzen könnten, zu informieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen im Bereich der Medienkompetenzerziehung auszuweiten und zum integralen Bestandteil der Lehrpläne an Schulen zu machen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyber-Mobbing zu ergreifen, insbesondere wenn es spezifische Gruppen von Kindern betrifft;
138. weist darauf hin, dass jeder Mensch das Recht hat, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung seine Meinung im Internet frei zu äußern und zu verbreiten; hebt hervor, dass niemand benachteiligt werden darf, weil er digitale Dienstleistungen nicht in Anspruch nimmt fordert die Kommission auf, den Schlussfolgerungen der öffentlichen Anhörung zur EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste Taten folgen zu lassen und die Richtlinie u. a. im Hinblick auf Grundrechtsfragen zu überprüfen;
139. weist darauf hin, dass untersucht werden muss, wie sich bestimmte neue Technologien, etwa Drohnen, auf die Grundrechte und insbesondere auf das Recht auf Privatsphäre auswirken können; hebt zudem hervor, dass die Folgen der weitverbreiteten Internetnutzung für die Grundrechte eine Herausforderung insbesondere für den Schutz personenbezogener Daten und den Kampf gegen Cyber-Mobbing und Menschenhandel, vor allem zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft, darstellen;
140. betont, dass das in Artikel 30 der Europäischen Sozialcharta festgelegte Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung geachtet werden muss; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Unterstützungsmaßnahmen einzuführen, mit denen angemessene Lebensbedingungen für die Bürger sichergestellt werden, und Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung, Armut und unzureichende Gesundheitsversorgung wirksam zu bekämpfen;

o

o o

141. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0489

Abkommen EG/Usbekistan über Partnerschaft und Zusammenarbeit und bilateraler Handel mit Textilien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens (16384/1/2010 – C7-0097/2011 – 2010/0323(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16384/1/2010),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens (16388/2010),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C7-0097/2011),
- unter Hinweis auf seine vorläufige Entschließung vom 15. Dezember 2011³¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 14. Dezember 2016³² zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 sowie auf

³¹ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 195.

³² Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2016)0490.

Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0332/2016),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0490

Abkommen EG/Usbekistan über Partnerschaft und Zusammenarbeit und bilateraler Handel mit Textilien (EntschlieÙung)

Nichtlegislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens (16384/1/2010 – C7-0097/2011 – 2010/0323(NLE) – 2016/2226(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16384/1/2010),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (16388/2010),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C7-0097/2011),
- unter Hinweis auf seine vorläufige EntschlieÙung vom 15. Dezember 2011³³ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 14. Dezember 2016³⁴ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- unter Hinweis auf die jüngsten Beobachtungen des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu Usbekistan im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit ([Übereinkommen 105](#)) und dem Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ([Übereinkommen 182](#)), die 2015 angenommen und 2016

³³ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 195.

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2016)0489.

veröffentlicht wurden³⁵,

- unter Hinweis auf Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0330/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament im Dezember 2011 beschlossen hat, seinen Beschluss über die Zustimmung zu dem Protokoll über den Handel mit Textilien zwischen der EU und Usbekistan zu verschieben, und einen Zwischenbericht angenommen hat, um Vorwürfen in Bezug auf Kinder- und Zwangsarbeit bei der Baumwollernte in Usbekistan nachzugehen;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament in diesem Zwischenbericht zu dem Schluss kam, eine Zustimmung erst in Erwägung zu ziehen, wenn die usbekischen Behörden den Beobachtern der IAO Zugang gewährt haben, damit diese die Lage genau und ungehindert beobachten können, und bestätigt haben, dass konkrete Reformen durchgeführt und substantielle Ergebnisse erzielt worden sind, damit die Praktiken der Zwangsarbeit und Kinderarbeit auf nationaler Ebene sowie in den Provinzen (Wilajets) und auf lokaler Ebene auch endgültig abgeschafft werden;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament in einen regelmäßigen Dialog mit der Kommission, dem EAD, der Regierung Usbekistans, der IAO und der Zivilgesellschaft getreten ist, um die Entwicklungen bei der Baumwollernte zu beobachten und Druck auf alle Beteiligten auszuüben, um der Kinder- und Zwangsarbeit in Usbekistan ein Ende zu setzen;
- D. in der Erwägung, dass die Regierung Usbekistans der IAO 2013 die Genehmigung erteilt hat, die Baumwollernte zu beobachten; in der Erwägung, dass die IAO seit 2013 zu verschiedenen Anlässen Beobachtungen durchgeführt hat, deren Schwerpunkt anfänglich auf der Kinderarbeit lag und später auf die Zwangsarbeit und die Einstellungsbedingungen ausgeweitet wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der IAO und der Regierung Usbekistans schrittweise erweitert wurde und Usbekistan 2014 als erstes zentralasiatisches Land mit der IAO ein nationales Programm für würdige Beschäftigung vereinbart hat;
- F. in der Erwägung, dass aus der jüngsten Beobachtung der IAO bei der Baumwollernte 2015 hervorgeht, dass Kinderarbeit bei der Baumwollernte nur noch selten und vereinzelt vorkommt und gesellschaftlich geächtet wird, obgleich weiterhin

³⁵ Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen – Anwendung von internationalen Arbeitsnormen 2016, BERICHT III (Teil 1A).

Wachsamkeit geboten ist³⁶;

- G. in der Erwägung, dass Angaben der IAO zufolge die Sensibilisierung für das Thema Zwangsarbeit in Usbekistan zwar noch nicht sehr ausgereift ist, allerdings aus Umfragen der IAO hervorgeht, dass sich die meisten Arbeitnehmer freiwillig an der Baumwollernte beteiligen und die Möglichkeit haben, dies abzulehnen;
 - H. in der Erwägung, dass der endgültige IAO-Bericht über die Baumwollernte 2016 in Usbekistan Ende dieses Jahres zur Verfügung stehen wird;
 - I. in der Erwägung, dass die Abschaffung der Zwangs- und Kinderarbeit ein reeller, aber noch laufender Prozess ist, der Anstrengungen erfordert, welche von der EU und der internationalen Gemeinschaft weiterhin unterstützt werden müssen, wozu auch die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte einhergehen muss;
 - J. in der Erwägung, dass die Regierung Usbekistans Aktionspläne verabschiedet hat, um das Einstellungsverfahren für die Baumwollernte zu ändern, und gemeinsam mit Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften die Sensibilisierung gefördert und einen Feedback-Mechanismus zur Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit ausgearbeitet hat;
 - K. in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen weiterhin von Menschenrechtsverletzungen in dem Land berichten, insbesondere im Bereich der Baumwollernte, wo sie auf eine massive Zwangsrekrutierung von Studenten und staatlichen Angestellten bei der Baumwollernte und auf Verletzungen der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung hinweisen, insbesondere dass Bürger, die über die Arbeitsbedingungen bei der Ernte berichten, vernommen, Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft regelmäßig verfolgt und schikaniert und internationale Menschenrechtsgruppen und Medienorgane davon abgehalten werden, in dem Land zu arbeiten;
 - L. in der Erwägung, dass sich der plötzliche Tod von Präsident Islom Karimow nicht auf die Kontinuität des laufenden Prozesses zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf den Baumwollfeldern in Usbekistan auswirken dürfte;
1. hebt die Bedeutung der von der Regierung Usbekistans ergriffenen Maßnahmen hervor, der IAO die Beobachtung der Baumwollernte zu gestatten und mit der IAO im Rahmen eines nationalen Programms für menschenwürdige Beschäftigung umfassend zusammenzuarbeiten;
 2. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die seit 2013 in Usbekistan erzielt wurden, darunter die Annahme von Rechtsvorschriften, nach denen Kinderarbeit verboten ist, sodass Kinderarbeit beinahe vollständig beseitigt werden konnte; fordert die Behörden auf, sich weiterhin in einer landesweiten Sensibilisierungskampagne zu engagieren, damit die Kinderarbeit vollständig beseitigt wird;

³⁶ Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen – Anwendung von internationalen Arbeitsnormen 2016, BERICHT III (Teil 1A), S. 218.

3. würdigt, dass die Regierung Usbekistans ebenfalls beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der IAO die Zwangsarbeit abzuschaffen, und dass Fortschritte erzielt wurden; betont allerdings, dass es nach wie vor subtilere Formen der unfreiwilligen Arbeit gibt und dass es sich dabei um einen komplexen Prozess handelt, der unter anderem eine Reform der Beschäftigungspolitik erfordert;
4. vertritt die Auffassung, dass das Parlament aufgrund dieser von der Regierung Usbekistans unternommenen Anstrengungen seine Zustimmung zu dem Protokoll über den Handel mit Textilien zwischen der EU und Usbekistan erteilen sollte; ist der Ansicht, dass diese Zustimmung ein positives Zeichen an die usbekische Regierung darstellen wird, damit diese ihre Bemühungen um eine vollständige Beseitigung der Kinderarbeit und aller anderen Formen der Zwangsarbeit fortführt und die Zusammenarbeit mit der EU weiter intensiviert;
5. begrüßt, dass der Gewerkschaftsbund Usbekistans dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) im Oktober 2015 als assoziiertes Mitglied beigetreten ist; hebt die Rolle hervor, die die usbekischen Gewerkschaften bei der Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte spielen; fordert die usbekische Regierung auf, in diesem Zusammenhang umfassend mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten; fordert die usbekischen Gewerkschaften auf, sich verstärkt für die vollständige Beseitigung der Zwangsarbeit einzusetzen;
6. ist besorgt über Meldungen unabhängiger Beobachter, wonach der Staat im Rahmen der Arbeit vor der Ernte im Jahr 2016 Bürger zur Zwangsarbeit eingesetzt hat, unter anderem Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Studierende;
7. fordert den nächsten Präsidenten Usbekistans auf, ein neues Menschenrechtsparadigma einzuführen und die anhaltende Zwangs- und Kinderarbeit während der Baumwollernte umgehend zu beenden;
8. fordert die Kommission und den EAD auf, das Parlament regelmäßig und ausführlich über die Lage in Usbekistan zu unterrichten, insbesondere mit Blick auf die Beseitigung der Kinder- und Zwangsarbeit; beschließt, die Entwicklungen in Usbekistan weiterhin zu beobachten und einen regelmäßigen Dialog mit der IAO, der Kommission, dem EAD und anderweitigen Interessenträgern ins Leben zu rufen, damit die Zwangs- und Kinderarbeit in Usbekistan vollständig abgeschafft werden können;
9. erkennt an, dass zur Verwirklichung dieses Ziels weiterhin eine Kombination aus Dialog und Zusammenarbeit sowie kontinuierlicher Druck der Union, der IAO und der Weltbank auf die Regierung Usbekistans erforderlich sein werden; behält sich das Recht vor, die Kommission und den Rat zu ersuchen, die Artikel 2 und 95 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit auszulösen, um sämtliche erforderlichen allgemeinen und spezifischen Maßnahmen zu ergreifen, sollte der Verpflichtung zur Beseitigung der Kinder- und Zwangsarbeit nicht nachgekommen werden;
10. fordert die Kommission und die EU-Delegation in Taschkent auf, durch politischen Dialog und Hilfsprogramme zur Strukturreform in Usbekistan beizutragen, wozu auch höhere Gehälter für Baumwollpflücker, der Einsatz von Maschinen und eine verbesserte Transparenz der Haushaltsführung bei den Einnahmen aus der Baumwollernte zu zählen sind;

11. teilt die Ansicht, dass das nationale Programm für menschenwürdige Beschäftigung über 2016 hinaus erweitert und zudem vertieft werden sollte, damit die Modernisierung der usbekischen Volkswirtschaft und die Verbesserung der Beschäftigungspolitik in Bereichen wie dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitsinspektionen Berücksichtigung finden und auch der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang den usbekischen Regierungserlass Nr. 909 (vom 16. November 2015), mit dem die Arbeitsbedingungen, die Beschäftigung und der Sozialschutz der Arbeitnehmer im Agrarsektor im Zeitraum 2016–2018 verbessert werden sollen;
12. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die von der EU in den vergangenen Jahren geleistete Unterstützung, deren Schwerpunkt auf der Rechtsstaatlichkeit und der Justiz lag und die darauf abzielte, Reformen einzuleiten und die Arbeit des usbekischen Parlaments zu optimieren, greifbare Ergebnisse liefern muss;
13. ist der Ansicht, dass die EU im Rahmen ihrer Unterstützung für Usbekistan auch darauf abzielen sollte, eine Abkehr des Landes von der Monokultur anzustreben und dessen Exportabhängigkeit durch Diversifizierung seiner Volkswirtschaft zu reduzieren, zumal sich dadurch auch die Umwelt, die sich in einem katastrophalen Zustand befindet, schrittweise erholen dürfte – insbesondere wenn man bedenkt, was vom Aralsee und dessen Zuflüssen noch übrig ist;
14. fordert die Kommission auf, die EU-Leitinitiative zur verantwortungsbewussten Verwaltung der Lieferkette in der Textilbranche zusammen mit einem Vorschlag zur Stärkung der Transparenz in der Lieferkette möglichst bald vorzulegen; weist auf die Bedeutung des im Jahr 2013 ins Leben gerufenen Nachhaltigkeitspakts hin und betont ,dass diese Art von Initiative als Grundlage für die Ausarbeitung neuer Maßnahmen in Partnerschaft mit Drittländern herangezogen werden kann, um die Ziele, die Arbeitsbedingungen sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Textilbranche zu verbessern, zu verwirklichen;
15. legt der Regierung Usbekistans nahe, auf die Ratifizierung und wirksame Umsetzung aller in der ASP+ enthaltenen 27 zentralen internationalen Übereinkommen hinzuarbeiten, um die APS+-Zollpräferenzen beantragen zu können;
16. weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Rat 2009 und 2010 die EU-Sanktionen aufhob, „um die usbekische Regierung zu weiteren substanziellen Schritten zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechtslage vor Ort zu ermutigen“, und er ferner erklärte, er werde „die Menschenrechtslage in Usbekistan ständig genau beobachten“, und „Tiefe und Qualität des Dialogs und der Zusammenarbeit (hingen) von den usbekischen Reformen (ab)“;
17. fordert die Kommission und den EAD auf, den politischen Übergang in Usbekistan zu überwachen und das Parlament regelmäßig über diesen Prozess zu unterrichten;
18. fordert die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP / HR), den EAD und die Mitgliedstaaten auf, den Übergangsprozess als Gelegenheit zu nutzen, Usbekistan dazu anzutreiben, in den nächsten Monaten konkrete, messbare Verbesserungen der Menschenrechtslage zu erzielen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass konkrete Verbesserungen die Bedingungen umfassen sollten, die die EU-Außenminister 2010 festgelegt hatten;

19. weist darauf hin, dass die Textilbranche, insbesondere die Baumwollerzeugung, der wichtigste Bereich für den Handel zwischen der EU und Usbekistan ist; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU die Ausweitung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens umfassend nutzen sollte, um sicherzustellen, dass die usbekischen Behörden nach dem plötzlichen Tod des Präsidenten einen Übergangsprozess vorantreiben, der zu einer besseren Regierungsführung, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, zu demokratischen Reformen und zu einer spürbaren Verbesserung der Menschenrechtslage führt;
20. bekräftigt die Zusage der Union, die Beziehungen zu Usbekistan auszuweiten und zu vertiefen, was die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit erfordert; fordert die Regierung Usbekistans auf, einen größeren Spielraum für eine unabhängige Zivilgesellschaft zu schaffen, den Bedenken usbekischer und internationaler nichtstaatlicher Organisationen in größerem Umfang Rechnung zu tragen und ihren Verpflichtungen im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Übereinkommens gegen Folter nachzukommen;
21. fordert die usbekischen Behörden mit Nachdruck auf, ihre internationalen Zusagen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt einzuhalten; begrüßt, dass sie anlässlich des 24. Jahrestags der usbekischen Verfassung einen Vorschlag für eine Amnestie angekündigt haben; fordert die usbekischen Behörden mit Nachdruck auf, in diesem Zusammenhang auch alle politischen Gefangenen freizulassen, Menschen, die sich in Gewahrsam befinden, besser zu behandeln und ihr hartes Vorgehen, die Verhaftungen und Verurteilungen zu beenden; fordert die usbekische Regierung auf, verstärkt mit den internationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, unter anderem bei 11 Sonderverfahren vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHCR)³⁷;
22. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament der Republik Usbekistan zu übermitteln.

³⁷ Die Beschreibung der 11 Sonderverfahren ist unter folgendem Link abrufbar: <http://spinternet.ohchr.org/Layouts/SpecialProceduresInternet/ViewCountryVisits.aspx?Lang=en&country=UZB> Für einen allgemeinen Überblick über die Sonderverfahren des UNHCR siehe <http://www.ohchr.org/en/HRBodies/SP/Pages/Welcomepage.aspx>



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0491

Handelsübereinkommen EU/Kolumbien und Peru (Beitritt Ecuadors) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (07620/2016 – C8-0463/2016 – 2016/0092(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07620/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (07621/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0463/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0362/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie Ecuadors, Kolumbiens, und Perus zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0492

Abkommen EU/Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens (10711/2016 – C8-0332/2016 – 2016/0192(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (10711/2016),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens (11692/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0332/2016),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 14. Dezember 2016³⁸ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A8-0321/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des

³⁸ Angenommene Texte, P8 TA-PROV(2016)0493.

Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0493

Abkommen EU/Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens (10711/2016 – C8-0332/2016 – 2016/0192(NLE) – 2016/2229(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10711/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens (11692/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0332/2016),
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 14. Dezember 2016³⁹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0320/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Kattegat und das Skagerrak seit jeher gemeinsam von dänischen, norwegischen und schwedischen Fischern befischt werden;
- B. in der Erwägung, dass die historischen Fangrechte der dänischen, norwegischen und schwedischen Fischer im Kattegat und im Skagerrak durch das Abkommen gewahrt werden, wobei die Rechte von Fischern aus anderen Staaten unberührt bleiben, und gleichzeitig sichergestellt wird, dass zur Bewirtschaftung und Erhaltung der

³⁹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2016)0492.

Fischereiressourcen in diesen Gewässern geeignete Maßnahmen getroffen werden;

- C. in der Erwägung, dass mit dem Abkommen auch die Umsetzung der reformierten Regelung für die Bewirtschaftung der Fischbestände in der EU, die gemäß den Zielen und Grundsätzen der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) eingeführt wurde, insbesondere die Einführung des Rückwurfverbots und verbindlicher Maßnahmen für die Erhaltung der Fischbestände über der Nachhaltigkeitsgrenze, unterstützt wird;
1. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Protokolle und Schlussfolgerungen sämtlicher Konsultationen gemäß Artikel 4 des Abkommens zu übermitteln;
 2. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat im Laufe des letzten Jahres der Anwendung des Abkommens und vor der Aufnahme von Verhandlungen über seine Verlängerung einen umfassenden Bericht über seine Umsetzung vorzulegen;
 3. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Phasen der mit dem Abkommen und seiner Verlängerung in Zusammenhang stehenden Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten;
 4. betont, dass der Zugang zum Binnenmarkt für jedes Drittland auf Gegenseitigkeit beruhen muss und dass die Zölle auf Lebensmittel aus der EU, unter anderem Fischereierzeugnisse, im Falle Norwegens mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang stehen müssen;
 5. hebt hervor, dass die Kommission sicherstellen muss, dass Zölle auf Lebensmittel aus der EU, unter anderem auf Fischereierzeugnisse, nicht in einer Weise festgelegt werden, die dem Grundsatz des freien Handels im Bereich Lebensmittel, einschließlich Fischereierzeugnisse, zuwiderläuft;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0505

Die Fälle des buddhistischen Lehrinstituts Larung Gar in Tibet und von Ilham Tohti

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 zum Fall der tibetisch-buddhistischen Larung-Gar-Akademie und zum Fall Ilham Tohti (2016/3026(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlieungen zu Tibet, insbesondere seine Entschlieung vom 25. November 2010 zum Thema „Tibet – Pläne, Chinesisch zur wichtigsten Unterrichtssprache zu machen“⁴⁰, seine Entschlieung vom 27. Oktober 2011 zu Tibet, insbesondere den Selbstverbrennungen von Nonnen und Mönchen⁴¹, und seine Entschlieung vom 14. Juni 2012 zur Menschenrechtslage in Tibet⁴²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlieungen zu China vom 26. November 2009 zum Thema „China: Minderheitenrechte und Anwendung der Todesstrafe“⁴³ und vom 10. März 2011 zu der Lage und dem Kulturerbe in Kaschgar (Uigurisches Autonomes Gebiet Xinjiang, China)⁴⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Dezember 2015 zu den Beziehungen zwischen der EU und China⁴⁵,
- unter Hinweis auf die neun Gesprächsrunden zwischen hochrangigen Vertretern der chinesischen Regierung und des Dalai Lama im Zeitraum von 2002 bis 2010; unter Hinweis auf Chinas Weißbuch zu Tibet mit dem Titel: „Tibet's Path of Development Is Driven by an Irresistible Historical Tide“, das am 15. April 2015 vom Informationsbüro des chinesischen Staatsrates veröffentlicht wurde; unter Hinweis auf das Memorandum von 2008 und die Note über echte Autonomie von 2009, die beide von den Gesandten des 14. Dalai Lama vorgelegt wurden,

⁴⁰ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 118.

⁴¹ ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 121.

⁴² ABl. C 332 E vom 15.11.2013, S. 69.

⁴³ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 80.

⁴⁴ ABl. C 199E vom 7.7.2012, S. 185.

⁴⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0458.

- unter Hinweis auf Artikel 36 der Verfassung der Volksrepublik China, in dem allen Bürgern das Recht auf Religionsfreiheit garantiert wird, und auf Artikel 4, in dem die Rechte der „Minderheitennationalitäten“ verankert sind,
 - unter Hinweis auf die Bedenken, die der Präsident des Europäischen Rates Donald Tusk im Anschluss an das 17. Gipfeltreffen EU-China im Namen der EU in der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem chinesischen Ministerpräsidenten Li Keqiang vom 29. Juni 2015 hinsichtlich der Rede- und Versammlungsfreiheit in China geäußert hat, auch in Bezug auf die Situation von Menschen, die – wie Tibeter und Uiguren – Minderheiten angehören, wobei er an China appellierte, wieder in einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern des Dalai Lama aufzunehmen,
 - unter Hinweis auf das im August 2015 vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas veranstaltete „Sechste Arbeitsforum Tibet“,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des EAD vom 23. September 2014, in der die gegen den uigurischen Wirtschaftsprofessor Ilham Tohti verhängte lebenslange Freiheitsstrafe verurteilt und dessen unverzügliche und bedingungslose Freilassung gefordert wird,
 - unter Hinweis auf den 1995 eingeleiteten Dialog zwischen der EU und China über Menschenrechte und auf die 34. Gesprächsrunde vom 30. November und 1. Dezember 2015 in Peking,
 - unter Hinweis darauf, dass Ilham Tohti für seine Arbeit zur Verteidigung der Menschenrechte am 11. Oktober 2016 mit dem Martin-Ennals-Preis ausgezeichnet und im September 2016 für den Sacharow-Preis für geistige Freiheit nominiert wurde,
 - unter Hinweis auf die 2003 begründete strategische Partnerschaft zwischen der EU und China und auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des EAD vom 22. Juni 2016 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Elemente für eine neue China-Strategie der EU“,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit weiterhin im Mittelpunkt der langjährigen Partnerschaft zwischen der EU und China stehen sollten, was im Einklang mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas ausdrücklichem Interesse steht, dieselben Werte im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten;
- B. in der Erwägung, dass die chinesische Regierung bei ihren Entwicklungszielen angegeben hat, bei der Bewältigung globaler Herausforderungen wie Weltfrieden und internationale Sicherheit sowie Klimaschutz eine größere Rolle und sowohl in Bezug auf die weltpolitische als auch auf die weltwirtschaftliche Steuerung einen stärkeren

- Einfluss anzustreben, und sich verpflichtet hat, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;
- C. in der Erwägung, dass auf dem 17. Gipfeltreffen EU-China vom 29. Juni 2015 die bilateralen Beziehungen auf eine neue Stufe gehoben wurden und dass sich die EU in ihrem strategischen Rahmen für Menschenrechte und Demokratie dazu verpflichtet hat, die Menschenrechte in den Mittelpunkt ihrer Beziehungen mit allen Drittstaaten einschließlich ihrer strategischen Partner zu stellen; in der Erwägung, dass die Schlussfolgerung des 18. Gipfeltreffens EU-China vom 12./13. Juli 2016 lautete, dass noch vor Ende 2016 eine weitere Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China stattfinden soll;
 - D. in der Erwägung, dass China in den letzten Jahrzehnten bei der Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte Fortschritte erzielt hat, was sich in den erklärten Prioritäten des Landes bezüglich des Rechts der Menschen auf Lebensunterhalt und Entwicklung widerspiegelt, das Land aber im Bereich der politischen und bürgerlichen Rechte, einschließlich der Förderung der Menschenrechte, nur begrenzte Erfolge aufweisen kann;
 - E. in der Erwägung, dass die EU im Rahmen des 34. Menschenrechtsdialogs mit China vom 2. Dezember 2015 in Peking ihre Bedenken in Bezug auf die Achtung der Rechte von Menschen, die Minderheiten angehören, insbesondere in Tibet und Xinjiang, sowie in Bezug auf die Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass der Fall Ilham Tohti während des 34. Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China erörtert wurde;
 - F. in der Erwägung, dass das Larung-Gar-Institut, das 1980 gegründet wurde und das weltweit größte tibetisch-buddhistische Zentrum ist, derzeit umfangreichen Abrissmaßnahmen vonseiten der chinesischen Regierung unterzogen wird, die darauf ausgerichtet sind, die Akademie um 50 % zu verkleinern, etwa 4 600 Bewohner zur Räumung zu zwingen und etwa 1 500 Unterkünfte abzureißen; in der Erwägung, dass die Abrissmaßnahmen nach Angaben der chinesischen Behörden zur „Fehlerbehebung und Instandsetzung“ notwendig sind;
 - G. in der Erwägung, dass die von der Räumung betroffenen Personen gezwungen werden sollen, an Übungen zur „patriotischen Erziehung“ teilzunehmen; in der Erwägung, dass drei Nonnen in der Akademie aus Protest gegen die laufenden großangelegten Abrissmaßnahmen im Larung-Gar-Institut Selbstmord begangen haben;
 - H. in der Erwägung, dass sich seit 2009 extrem viele Tibeter, zumeist Mönche und Nonnen, selbst verbrannt haben sollen, um gegen die restriktive Politik Chinas in Tibet zu protestieren und die Rückkehr des Dalai Lama sowie das Recht auf Religionsfreiheit in Aba/Ngaba in der Provinz Sichuan und in anderen Teilen des tibetischen Hochlands zu fordern;
 - I. in der Erwägung, dass sich Gesandte Seiner Heiligkeit des Dalai Lama an die Regierung der Volksrepublik China gewandt haben, um eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung der Tibet-Frage zu finden; in der Erwägung, dass in den letzten Jahren in Bezug auf die Lösung der Krise in Tibet keine Fortschritte erzielt wurden, zumal die letzte Gesprächsrunde 2010 stattfand und die Verhandlungen derzeit auf Eis liegen;

- J. in der Erwägung, dass der uigurische Wirtschaftsprofessor Ilham Tohti am 23. September 2014 nach seiner Verhaftung im Januar desselben Jahres unter dem Vorwurf des Separatismus zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde; in der Erwägung, dass sieben seiner ehemaligen Studenten unter dem Vorwurf der Zusammenarbeit mit Ilham Tohti ebenfalls verhaftet und zu Freiheitsstrafen zwischen drei und acht Jahren verurteilt wurden;
 - K. in der Erwägung, dass die Gerichtsverfahren Berichten zufolge insbesondere in Bezug auf das Recht auf eine angemessene Verteidigung nicht ordnungsgemäß waren;
 - L. in der Erwägung, dass es in dem Gebiet Xinjiang, in dem die muslimische Minderheit der Uiguren vornehmlich beheimatet ist, immer wieder zu ethnisch motivierten Unruhen und Ausschreitungen gekommen ist; in der Erwägung, dass Ilham Tohti Separatismus und Gewalt stets abgelehnt hat und für Versöhnung auf der Grundlage der Achtung der uigurischen Kultur eingetreten ist;
1. fordert die chinesischen Staatsorgane eindringlich auf, den Abrissarbeiten in Larung Gar und der Zwangsräumung der Bewohner ein Ende zu bereiten und so im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen im Menschenrechtsbereich die Religionsfreiheit zu achten;
 2. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, mit der örtlichen Bevölkerung und ihren religiösen Führern in einen konstruktiven Dialog über die Entwicklungen in Larung Gar zu treten und Bedenken angesichts überfüllter religiöser Institute dadurch zu zerstreuen, dass sie es den Tibetern gestatten, mehr Institute zu schaffen und mehr Einrichtungen zu bauen; fordert, dass die bei den Abrissarbeiten in Larung Gar zur Räumung gezwungenen Tibeter angemessen entschädigt und an einem Ort ihrer Wahl angesiedelt werden, wo sie ihre Religion weiterhin tätig ausüben können;
 3. bedauert, dass zehn Tibeter von dem Mittleren Volksgericht in Barkam zu Haftstrafen von fünf bis 14 Jahren verurteilt wurden, weil sie an den Feierlichkeiten zum 80. Geburtstag Seiner Heiligkeit des Dalai Lama in Ngawa teilgenommen hatten;
 4. ist zutiefst beunruhigt darüber, dass aufgrund der verschlechterten Menschenrechtssituation in Tibet die Zahl der Selbstverbrennungen zugenommen hat; beanstandet, dass auf der tibetischen Hochebene zunehmend militärische Macht demonstriert wird, was die Spannungen in der Region nur noch weiter verschärfen wird; verurteilt, dass verstärkt Überwachungsanlagen in privaten Haushalten in Tibet eingesetzt werden;
 5. ist besorgt darüber, dass einzelne Minderheiten, insbesondere Tibeter und Uiguren, immer häufiger Repressionen ausgesetzt sind, da ihr in der Verfassung garantiertes Recht auf freien Ausdruck ihrer Kultur und die Freiheit der religiösen Überzeugung, auf Rede- und Meinungsfreiheit sowie auf friedliche Versammlung und Vereinigung weiter eingeschränkt wird, was Chinas Zusage, die Rechtsstaatlichkeit und seine internationalen Verpflichtungen zu achten, infrage stellt; fordert die Staatsorgane auf, diese Grundfreiheiten zu achten;
 6. ist besorgt über die Annahme des Pakets mit Sicherheitsgesetzen und deren Auswirkungen auf Minderheiten in China, was insbesondere für das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, wonach Strafen für friedliche Äußerungen der tibetischen Kultur und Religion verhängt werden könnten, und das Gesetz über die

Verwaltung internationaler nichtstaatlicher Organisationen gilt, das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt und aufgrund dessen Menschenrechtsgruppen einer strengen Kontrolle durch die Regierung unterliegen, da dies Ausdruck eines rein von oben nach unten gerichteten Ansatzes ist, statt dass die Partnerschaft zwischen den lokalen Gebietskörperschaften und der Zentralregierung einerseits und der Zivilgesellschaft andererseits gefördert wird;

7. fordert die chinesische Regierung auf, die Vorschriften des Pakets mit Sicherheitsgesetzen zu ändern, durch die der Spielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen eingeengt wird und die Religionsausübung noch stärker der Kontrolle der Regierung unterliegt; fordert die chinesische Regierung auf, dafür zu sorgen, dass alle nichtstaatlichen Organisationen und Menschenrechtsverfechter in einem fairen und sicheren Umfeld frei im Land tätig sein können, worin deutlich zum Ausdruck käme, dass die vom Staat bereitgestellten Sozialdienstleistungen durch einen von unten nach oben gerichteten Ansatz ergänzt werden, und was zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen, politischen und bürgerlichen Rechte beitrüge;
8. fordert die chinesische Regierung auf, den 2010 von China beendeten Dialog mit tibetischen Vertretern wiederaufzunehmen, um eine alle Seiten einbeziehende politische Lösung für die Krise in Tibet zu finden; fordert, dass das Recht der Tibeter auf Meinungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit geachtet wird, das in der Verfassung verankert ist; hält die Achtung der Rechte von Minderheiten für einen zentralen Bestandteil der Demokratie und der für politische Stabilität unverzichtbaren Rechtsstaatlichkeit;
9. verurteilt aufs Entschiedenste, dass Ilham Tohti unter dem Vorwurf des Separatismus zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde; bedauert, dass das Gerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß war und dass ihm nicht das Recht auf eine angemessene Verteidigung zugestanden wurde; fordert die chinesischen Staatsorgane nachdrücklich auf, der Norm zu entsprechen, wonach Familienangehörige Gefangene einmal im Monat besuchen dürfen;
10. fordert, dass Ilham Tohti und seine Unterstützer, die in Zusammenhang mit seinem Fall inhaftiert worden sind, unverzüglich und bedingungslos freigelassen werden; fordert ferner, dass Ilham Tohti die Lehrerlaubnis wiedererteilt wird und dass ihm Freizügigkeit in China und im Ausland garantiert wird;
11. weist darauf hin, dass die EU im Einklang mit ihrer Verpflichtung, gegenüber China auch bei den jährlichen Menschenrechtsdialogen mit einer Stimme zu sprechen und ihre Standpunkte klar und nachdrücklich zu vertreten, das Thema der Menschenrechtsverletzungen in China, zumal jener, die die Minderheiten in Tibet und Xinjiang betreffen, unbedingt bei jedem politischen Dialog und Menschenrechtsdialog mit den chinesischen Staatsorganen zur Sprache bringen sollte; weist ferner darauf hin, dass sich China im Rahmen des laufenden Reformprozesses und seines zunehmenden weltweiten Engagements durch die Unterzeichnung zahlreicher internationaler Menschenrechtsabkommen zum internationalen Rahmen für Menschenrechte bekannt hat, und fordert daher, dass der Dialog mit China fortgesetzt wird, damit es seinen Verpflichtungen nachkommt;
12. bedauert, dass die 35. Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China wahrscheinlich nicht wie vereinbart vor Ende 2016 stattfinden wird; fordert die

chinesische Regierung eindringlich auf, in einen Dialog auf hoher Ebene in den ersten Wochen des Jahres 2017 einzuwilligen;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0506

Lage der Minderheit der Rohingya in Myanmar/Birma

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 zur Lage der Minderheit der Rohingya in Myanmar/Birma (2016/3027(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Myanmar/Birma und zur Lage der Rohingya, muslimischen, Muslime, insbesondere seine EntschlieÙung vom 7. Juli 2016⁴⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2016 zur Strategie der EU bezüglich Myanmar/Birma,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Elemente einer EU-Strategie gegenüber Myanmar/Birma: eine besondere Partnerschaft für Demokratie, Frieden und Wohlstand“,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), Federica Mogherini, zum Amtsantritt der neuen Regierung der Union Myanmar,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der VP/HV zu der in jüngster Zeit festzustellenden Eskalation der Gewalt in Myanmar vom 2. Dezember 2016,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Pressemitteilung zum dritten Menschenrechtsdialog EU-Myanmar vom 25. November 2016
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Staatenlosigkeit vom 4. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf die letzten Briefings des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zur Menschenrechtsslage in Myanmar/Birma vom 29. bzw. 18. November 2016 zur sich verschlechternden Menschenrechtsslage im nördlichen Rakhine State,

⁴⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0316.

- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit dem Titel „Situation of human rights of Rohingya Muslims and other minorities in Myanmar“ (Lage der Menschenrechte der muslimischen Volksgruppe der Rohingya und anderer Minderheiten in Myanmar/Birma) vom 20. Juni 2016,
 - unter Hinweis auf die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen angenommene Resolution 31/24 vom 24. März 2016 zur Menschenrechtsslage in Myanmar/Birma,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu der Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma vom 18. März 2016,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967 zu diesem Übereinkommen,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961,
 - unter Hinweis auf den globalen Aktionsplan 2014–2024 des des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nation (UNHRC) zur Beendigung der Staatenlosigkeit,
 - unter Hinweis auf die Artikel 18 bis 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
 - unter Hinweis auf die Charta der ASEAN,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Organisation ASEAN „Parliamentarians for Human Rights“ vom April 2015 mit dem Titel „The Rohingya Crisis and the Risk of Atrocities in Myanmar: An ASEAN Challenge and Call to Action“ (Die Rohingya-Krise und das Risiko von Gräueltaten in Myanmar/Birma: eine Herausforderung für den Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) und ein Aufruf zum Handeln),
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, in seinem Bericht vom 20. Juni 2016 die anhaltenden schweren Verletzungen der Rechte der Rohingya beschreibt – darunter der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit, wodurch sie staatenlos werden, erhebliche Einschränkungen der Freizügigkeit, Bedrohungen des Lebens und der Sicherheit, die Verweigerung des Rechts auf Gesundheitsversorgung und Bildung, Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und Beschränkungen ihrer politischen Rechte – und erklärt, dass diese als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden können; in der Erwägung, dass Zeid Ra'ad Al Hussein darauf hinweist, dass den Rohingya der Zugang zu zahlreichen Berufen verwehrt werde und dass sie spezielle Dokumente benötigten, um in Krankenhäuser aufgenommen zu werden, was zu Verzögerungen und zum Tod von Kindern und ihren Müttern bei der Entbindung geführt habe; in der Erwägung, dass John McKissick, der Leiter des Büros der Flüchtlingsagentur der Vereinten Nationen in

Cox's Bazar in Bangladesch, kürzlich gesagt haben soll, dass Myanmar versuche, „eine ethnische Säuberung der muslimischen Minderheit der Rohingya von seinem Staatsgebiet durchzuführen“; in der Erwägung, dass die Menschenrechtsverletzungen gegen die Minderheit der Rohingya eine Kollektivbestrafung darstellen;

- B. in der Erwägung, dass am 9. Oktober 2016 bewaffnete Männer drei Polizeiwachen unweit der Grenze zu Bangladesch angegriffen haben und dass dabei neun Polizeibeamte ums Leben gekommen und viele Waffen verschwunden sind; in der Erwägung, dass die Regierung von Myanmar/Birma behauptete, die bewaffneten Männer gehörten einer Rohingya-Miliz an, und dass sie daraufhin den Bezirk Maungdaw zu einer „Operation Zone“ mit Ausgangssperre und scharfen Beschränkungen erklärt hat, die auch für Journalisten und ausländische Beobachter gelten, denen der Zugang zu der Gegend verwehrt ist;
- C. in der Erwägung, dass nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen örtliche Quellen von schwer wiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die Regierungstruppen in der so genannten „Operation Zone“ berichten; in der Erwägung, dass die Regierung von Myanmar/Birma den Tod von 69 mutmaßlichen Milizionären und 17 Mitgliedern der Sicherheitskräfte gemeldet hat, eine Behauptung, die wegen Zugangsbeschränkungen nicht unabhängig überprüft werden kann;
- D. in der Erwägung, dass am 3. November 2016 ein zweiter Anschlag auf einen Grenzposten zum Tod eines Polizeibeamten geführt hat;
- E. in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen, insbesondere Human Rights Watch, die Satellitenbilder benutzen, von einer groß angelegten Zerstörung von Wohnhäusern und anderen Gebäuden in Teilen des nördlichen Rakhine State berichten, die derzeit für NRO und unabhängige Beobachter unzugänglich sind;
- F. in der Erwägung, dass die Regierung von Myanmar/Birma am 2. und 3. November 2016 eine Besichtigung betroffener Gebiete in Maungdaw unter Aufsicht der Regierung durchgeführt hat, an der eine neunköpfige Delegation ausländischer Botschafter teilnahm, einschließlich des Residierenden Koordinators der Vereinten Nationen, die bestätigten, dass sie verbrannte Strukturen in verschiedenen Ortschaften gesehen hätten;
- G. in der Erwägung, dass in den letzten Wochen mindestens 25 000 Rohingya in das Nachbarland Bangladesch geflohen sind und dass schätzungsweise 30 000 Einwohner des Rakhine State durch die Gewalt vertrieben wurden; in der Erwägung, dass derzeit mehr als 56 000 Rohingya beim UNHCR in Malaysia registriert sind;
- H. in der Erwägung, dass Myanmar/Birma seit 2011 Schritte zur Reform seiner Wirtschaft und seines politischen Systems unternommen hat; in der Erwägung, dass die Armee immer noch einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes ausübt; in der Erwägung, dass im November 2015 ein neues nationales Parlament gewählt und im März 2016 eine demokratisch gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;
- I. in der Erwägung, dass daraufhin die EU und andere weltweite Akteure die Sanktionen aufgehoben und Myanmar/Birma gestattet haben, sich wieder in die weltweiten politischen und wirtschaftlichen Strukturen zu integrieren; in der Erwägung, dass die

EU und ihre Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle im Prozess der Reform und der Öffnung gespielt und unter anderem mit beträchtlicher Entwicklungshilfe, Schulung und technischer Zusammenarbeit, der Förderung eines integrativen Abkommens über einen landesweiten Waffenstillstand und Handel im Rahmen der Fazilität „Alles außer Waffen“ einen Beitrag geleistet haben; in der Erwägung, dass die EU und Myanmar/Birma jährliche Menschenrechtsdialoge führen;

- J. In der Erwägung, dass es dennoch weiterhin Probleme gibt, auch im Bereich der Menschenrechte und insbesondere hinsichtlich der Lage der muslimischen Minderheit der Rohingya; in der Erwägung, dass mehr als 1 Million muslimischer Rohingya seit Generationen in Myanmar/Birma leben, aber derzeit eine der weltweit am stärksten verfolgten Minderheiten sind; in der Erwägung, dass sie seit dem burmesischen Gesetz über die Staatsangehörigkeit von 1982 offiziell staatenlos sind; in der Erwägung, dass die Rohingya von der Regierung von Myanmar/Birma und von den Nachbarstaaten unerwünscht sind, obwohl in einigen dieser Nachbarstaaten eine große Anzahl von Flüchtlingen lebt; in der Erwägung, dass durch das Rechtssystem von Myanmar/Birma die Diskriminierung von Minderheiten institutionalisiert wird und insbesondere die Rohingya zu Staatenlosen gemacht werden, da ihre befristeten Personalausweise (Weißen Karten) für im März 2015 abgelaufen erklärt wurden und sie seit 2012 keine Geburtsurkunden für ihre Kinder erhalten können;
- K. in der Erwägung, dass der Regierung von Myanmar/Birma den Rohingya ihre grundlegendsten Rechte verweigert; in der Erwägung, dass nach einem Bericht der Organisation „ASEAN Parliamentarians for Human Rights“ vom April 2015 zur Zeit seiner Erstellung noch etwa 120 000 Rohingya mit beschränktem Zugang zu humanitärer Hilfe in Binnenvertriebenenlagern im Rakhine State untergebracht waren und dass in den letzten Jahren mehr als 100 000 weitere über See oder Land – oft Menschenhändlern ausgeliefert – in andere Länder geflohen sind, wobei viele auf der gefährlichen Reise umkommen;
- L. in der Erwägung, dass Berichten zufolge in Myanmar/Birma Vergewaltigung durch die Streitkräfte als Kriegswaffe oft eingesetzt wird, um ethnische Minderheiten einzuschüchtern, was verheerende Folgen für die Opfer hat; in der Erwägung, dass die Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten, Zainab Hawa Bangura, ihrer ernsten Sorge hierüber Ausdruck verliehen hat; in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt in seine Liste von Kriegsverbrechen und Handlungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, aufgenommen hat; in der Erwägung, dass insbesondere betont werden sollte, dass die Frauen der Rohingya mehrfach diskriminiert und auch sexuell missbraucht oder zwangssterilisiert werden;
- M. in der Erwägung, dass es schwere Bedenken hinsichtlich der Lage der LGBTI-Gemeinschaft in Myanmar/Birma, einschließlich Rohingyas, gibt, die immer noch unter dem Vorwand einer Vorschrift aus der Kolonialzeit (Abschnitt 377 des Strafgesetzbuchs) verfolgt und kriminalisiert werden und die weiterhin willkürlicher Festnahme und Haft, Einschüchterung sowie physischen und sexuellen Angriffen ausgesetzt sind und denen Gesundheitsdienste verweigert werden;
- N. in der Erwägung, dass Aung San Suu Kyi in einem Treffen mit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma, Yanghee Lee, verkündet hat, dass die Bezeichnung „Rohingya“ von

der Regierung – entsprechend der gängigen Praxis unter der Militärdiktatur – nicht verwendet werde, da sie – ebenso wie die Bezeichnung „Bengali“ – als beleidigend angesehen werde, und dass sie stattdessen eine neue Bezeichnung „muslimische Gemeinschaft im Rakhine State vorschlägt;

- O. in der Erwägung, dass Myanmar/Birma gewisse Bemühungen um Fortschritte bei dem Friedensprozess – zusätzlich zu seinen Vorbereitungen für eine nationale Friedenskonferenz – unternommen hat; in der Erwägung, dass der Waffenstillstand in dem Land aufrechterhalten werden muss und alle bewaffneten ethnischen Gruppen eingebunden werden müssen, damit Frieden, Wohlstand und die Einheit in dem Land gesichert sind;
1. ist äußerst besorgt über Meldungen über gewaltsame Zusammenstöße im nördlichen Rakhine State und bedauert, dass viele Menschen zu Tode gekommen sind, ihre Lebensgrundlage und ihre Unterkunft verloren haben; bedauert ebenfalls die Berichten zufolge unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch die Streitkräfte von Myanmar/Birma; bekräftigt, dass die Staatsorgane von Myanmar/Birma die Pflicht haben, die Angriffe vom 9. Oktober 2016 zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen; weist jedoch darauf hin, dass dies im Einklang mit den Normen und den Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte erfolgen muss;
2. fordert die Streitkräfte und die Sicherheitskräfte nachdrücklich auf, das Töten, die Einschüchterung und die Vergewaltigung Angehöriger des Volkes der Rohingya sowie das Anzünden ihrer Häuser unverzüglich zu beenden;
3. begrüßt, dass die Regierung von Myanmar/Birma angekündigt hat, einen Untersuchungsausschuss über die jüngsten Gewalttaten im Rakhine State einzusetzen; fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, den Vereinten Nationen und anderen externen Beobachtern zu gestatten, bei den Ermittlungen der jüngsten Vorfälle im Bezirk Maungdaw im Rakhine State Unterstützung zu leisten, auch über die Angriffe vom 9. Oktober 2016 und die anschließenden Maßnahmen der Regierung; hält es für dringend notwendig, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und den Opfern der Gewalttaten angemessene Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen;
4. weist mit Nachdruck darauf hin, dass dies nur der erste Schritt sein kann hin zu einer umfassenderen Zusage, der Straffreiheit für Verbrechen gegen die Minderheit der Rohingya ein Ende zu setzen; ist besonders bestürzt über Meldungen über sexuelle Gewalt als Mittel der Einschüchterung und als Kriegswaffe zur Unterdrückung der Minderheit der Rohingya und fordert, dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden;
5. fordert außerdem, dass die Regierung von Myanmar/Birma unverzüglich zulässt, dass die humanitäre Hilfe alle Konfliktgebiete und Vertriebenen erreicht;
6. fordert die Regierung und die Zivilbehörden von Myanmar/Birma auf, die bedauerliche Diskriminierung und Absonderung der Minderheit der Rohingya umgehend zu beenden;
7. fordert die Regierung von Myanmar/Birma daher auf, das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982 zu reformieren und der Minderheit der Rohingya wieder die Staatsbürgerschaft zuzuerkennen; fordert die Regierung von Myanmar/Birma und die Behörden des Rakhine State mit Nachdruck auf, ab sofort alle Kinder bei ihrer Geburt

- zu registrieren;
8. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, alle unnötigen, diskriminierenden und unverhältnismäßigen Einschränkungen im Rakhine State aufzuheben;
 9. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, den Menschenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen;
 10. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, besser mit den Vereinten Nationen, einschließlich des UNHCR und der Mandatsträger des Sonderverfahrens, zusammenzuarbeiten; fordert die Regierung von Myanmar/Birma nachdrücklich auf, die Empfehlungen der Resolution 31/24 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Myanmar/Birma umzusetzen; fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzuladen, ein Büro in dem Land zu eröffnen, das mit einem vollständigen Mandat und angemessenem Personal ausgestattet sein muss;
 11. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, jegliche Aufstachelung zu Rassenhass oder religiös motiviertem Hass unmissverständlich zu verurteilen, Maßnahmen zu ergreifen, um Hassreden, auch von radikalen buddhistischen Gruppen, ein Ende zu setzen und soziale Diskriminierung und Feindseligkeiten gegen die Minderheit der Rohingya zu bekämpfen; fordert die Regierung von Myanmar/Birma außerdem auf, das universelle Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu achten;
 12. fordert die Sacharow-Preisträgerin Aung Suu Kyi auf, ihre Schlüsselstellung in der Regierung von Myanmar/Birma zu nutzen, um die Lage der Minderheit der Rohingya zu verbessern; erinnert an die Stellungnahme vom 18. Mai 2015 des Sprechers der Partei Aung San Suu Kyis, der zufolge die Regierung von Myanmar/Birma der Rohingya-Minderheit das Recht auf Staatsbürgerschaft wieder gewähren sollte;
 13. empfiehlt den Regierungen der Länder, die mit dem Zustrom geflüchteter Rohingya konfrontiert sind, eng mit dem UNHCR zusammenzuarbeiten, da dieser über das technische Fachwissen, um den Status als Flüchtling zu prüfen, und über das Mandat, Flüchtlingen und Staatenlosen zu helfen, verfügt; fordert diese Länder auf, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten und die geflüchteten Rohingya nicht zurückzuweisen, zumindest nicht, bis eine zufriedenstellende und menschenwürdige Lösung für ihre Situation gefunden wurde; fordert insbesondere Bangladesch auf, geflüchteten Rohingya die Einreise zu gewähren, erkennt aber gleichzeitig die Anstrengungen an, die Bangladesch bereits unternommen hat, um mehrere hunderttausend Flüchtlinge aufzunehmen;
 14. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2016 zur EU-Strategie gegenüber Myanmar/Birma; ist der Auffassung, dass die Stärkung der Beziehungen der EU zu Myanmar/Birma im strategischen Interesse der EU liegt; ist der Ansicht, dass die neue Regierung sowohl eine historische Chance als auch die Pflicht hat, die Demokratie zu festigen und Frieden, nationale Aussöhnung und Wohlstand zu erreichen; ist der Auffassung, dass eine weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Myanmar/Birma davon abhängig gemacht werden muss, ob sich die Menschenrechte in diesem Land auch wirklich verbessert haben;
 15. bekräftigt außerdem die Aufforderungen des Rates, der in seinen Schlussfolgerungen

zum Aufbau wirksamer demokratischer Einrichtungen und einer starken Zivilgesellschaft, zur Achtung der Grundrechte und -freiheiten und zur Förderung einer demokratischen Regierungsführung aufgefordert hat;

16. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, den regelmäßig stattfindenden bilateralen Menschenrechtsdialog fortzuführen und den Stand der Dinge in Bezug auf die problematischen Rechtsvorschriften und die Diskriminierung von Minderheiten ausführlich zu erörtern, insbesondere, was die Rohingya betrifft, und dem Parlament über das Ergebnis dieser Gespräche Bericht zu erstatten;
17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die neuen demokratischen Strukturen von Myanmar/Birma weiter zu unterstützen und dabei den Schwerpunkt auf die technische Zusammenarbeit zu legen und auf diese Weise dazu beizutragen, die diversen Funktionen des Staates zu verbessern;
18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Myanmar/Birma im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Sinne des Tagesordnungspunkts 4 weiter zu beobachten;
19. fordert die EU auf, den UNHCR bei seinen Bemühungen, den geflüchteten Rohingya in Süd- und Südostasien zur Seite zu stehen, zu unterstützen;
20. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den globalen Aktionsplan 2014–2024 des UNHRC zur Beendigung der Staatenlosigkeit zu unterstützen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament Myanmars/Birmas, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN), der zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte des ASEAN, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar/Birma, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0507

Massengräber in Irak

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 zu Massengräbern im Irak (2016/3028(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 27. Oktober 2016 zur Lage im Nordirak und in Mossul⁴⁷, vom 27. Februar 2014 zur Lage im Irak⁴⁸, vom 18. September 2014 zur Lage im Irak und in Syrien sowie zur IS-Offensive, einschließlich der Verfolgung von Minderheiten⁴⁹, vom 12. Februar 2015 zu der humanitären Krise im Irak und in Syrien, insbesondere vor dem Hintergrund der Aktivitäten des IS⁵⁰, vom 12. März 2015 zu insbesondere gegen Assyrer gerichteten Angriffen und Entführungen durch Da'isch in jüngster Zeit im Nahen Osten⁵¹ und vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten⁵²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2016 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh, vom 14. Dezember 2015 zu Irak, vom 16. März 2015 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh, vom 20. Oktober 2014 zu der Krise im Zusammenhang mit dem IS/Da'esh in Syrien und im Irak, vom 14. April 2014 und vom 12. Oktober 2015 zu Syrien und vom 15. August 2014 zu Irak sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 30. August 2014 zu Irak und Syrien,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu Irak und Syrien,
- unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Menschenrechtsbüros der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) vom August 2016 mit dem Titel „A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL“

⁴⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0422.

⁴⁸ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0171.

⁴⁹ ABl. C 234 vom 28.6.2016, S. 25.

⁵⁰ ABl. C 310 vom 25.8.2016, S. 35.

⁵¹ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 113.

⁵² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0051.

(Aufruf zur Rechenschaftspflicht und zum Schutz: Jesidische Überlebende der Gräueltaten des IS),

- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aus dem Jahr 1998 und dessen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Republik Irak,
 - unter Hinweis auf die Resolution 2253 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss, die beiden jesidischen Menschenrechtsaktivistinnen und ehemaligen Gefangenen des Islamischen Staates (IS/Da'esh) Nadia Murad und Lamiya Aji Bashar mit dem Sacharow-Preis 2016 für geistige Freiheit zu ehren,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der IS/Da'esh im August 2014 jesidische Dörfer bei Sindschar in der irakischen Provinz Ninive angegriffen und dabei Berichten zufolge Tausende Menschen getötet hat; in der Erwägung, dass mehrere Massengräber entdeckt wurden, nachdem kurdische Kräfte im Dezember 2014 Gegenden nördlich der Sindschar-Berge zurückerobert hatten; in der Erwägung, dass weitere Tötungsstätten und offenbar auch Massengräber entdeckt wurden, als die kurdischen Kräfte die Stadt Sindschar Mitte November 2015 zurückeroberten;
- B. in der Erwägung, dass die systematischen, großflächig angelegten Gräueltaten des IS/Da'esh ganz konkret auf die Auslöschung der Jesiden ausgerichtet waren; in der Erwägung, dass diese Gräueltaten gemäß dem Völkerrecht, namentlich gemäß Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, als Völkermord zu werten sind;
- C. in der Erwägung, dass der Europarat, das Außenministerium der Vereinigten Staaten, der Kongress der Vereinigten Staaten, das Parlament des Vereinigten Königreichs, das australische Parlament und weitere nationale und internationale Institutionen dem Parlament – das am 4. Februar 2016 anerkannt hat, dass der IS/Da'esh an Christen und Jesiden und auch anderen religiösen und ethnischen Minderheiten Völkermord begeht – darin beipflichten, dass die Gräueltaten des IS/Da'esh gegen religiöse und ethnische Minderheiten im Irak Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord umfassen;
- D. in der Erwägung, dass Christen (Chaldäer/syrische Christen/Assyrer), Jesiden, sunnitische und schiitische Araber, Kurden, Schabak, Turkmenen, Kakai, Sabier/Mandäer und weitere Gemeinschaften seit jeher in der Ninive-Ebene und den Städten Tal Afar und Sindschar und der entsprechenden Großregion beheimatet waren und diese Gruppen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts und bis der IS/Da'esh 2014

einen Großteil dieser Region einnahm, jahrhundertlang im Geiste des allgemeinen Pluralismus, der Stabilität und der interkommunalen Zusammenarbeit zusammengelebt hatten, auch wenn es Zeiten der Gewalt von außen und der Verfolgung gab;

- E. in der Erwägung, dass der IS/Da'esh entführte Frauen, darunter auch Jesidinnen, seit 27. Oktober 2016 in die Städte Mossul und Tel Afar verlegt hat; in der Erwägung, dass einige der betroffenen Frauen Berichten zufolge an IS/Da'esh-Kämpfer „vergeben“ wurden, während man anderen mitgeteilt hatte, man würde sie als Begleitung für IS/Da'esh-Konvois nutzen;
- F. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Massengräber im Irak und in Syrien gesichert, erhalten und untersucht werden, damit die Beweise für die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des IS/Da'esh und den von diesem begangenen Völkermord erhalten bleiben und erfasst werden und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden können; in der Erwägung, dass die Verwandten der Opfer psychologisch betreut werden und logistische Unterstützung erhalten sollten;
- G. in der Erwägung, dass mehrere ortsansässige Organisationen die Verbrechen des IS/Da'esh an den Jesiden dokumentiert haben, ihre Kapazitäten allerdings beschränkt sind; in der Erwägung, dass nach Angaben von internationalen Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch in dem Gebiet keine internationalen forensischen Sachverständigen tätig waren, obwohl eine entsprechende Mission mit Angehörigen aus verschiedenen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten und Deutschland, politisch unterstützt wird;
- H. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 11. November 2016 erklärt hat, dass die Regierung des Irak für Gerechtigkeit sorgen und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in dem Land sichern kann, indem sie die Lage im Irak vor den Internationalen Strafgerichtshof bringt, den irakischen Gerichten die Gerichtsbarkeit für Straftaten gegen das Völkerrecht überträgt, die Strafgerichtsbarkeit reformiert und die Kapazitäten von Mitarbeitern der Justiz im Hinblick auf die Dokumentation, Ermittlung und Strafverfolgung bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen stärkt, und dass lang anhaltender Frieden und langfristige Sicherheit, die die Menschen im Irak verdienen, ernsthaft gefährdet werden können, wenn dies nicht geschieht;
- I. in der Erwägung, dass die irakische Armee mit der Unterstützung der internationalen Allianz gegen den IS/Da'esh und der Peschmerga der kurdischen Regionalregierung eine Operation eingeleitet hat, um Mossul, die zweitgrößte Stadt des Irak, und den Rest des noch vom IS/Da'esh besetzten irakischen Gebiets zu befreien;
 - 1. verurteilt uneingeschränkt die anhaltenden Gräueltaten und schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen durch den IS/Da'esh; nimmt mit größter Bestürzung die Entdeckung immer neuer Massengräber im Irak und in Syrien zur Kenntnis, die einen Beweis für die Schreckensherrschaft des IS darstellen; drückt all denjenigen im Irak, die infolge der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen des IS/Da'esh und seiner Verbündeten Angehörige verloren haben, sein Mitgefühl aus;
 - 2. fordert die Völkergemeinschaft – und insbesondere den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – nachdrücklich auf, die Berichte über Massengräber im Irak als weiteren

Beweis für einen Völkermord zu werten und den IS/Da'esh vor den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu bringen;

3. fordert die Staatsorgane des Irak, darunter die kurdische Regionalregierung, auf, dringend Schritte zur Sicherung der Gräber rund um die Sindschar-Berge einzuleiten, die zugänglich wurden, nachdem das Gebiet vom IS/Da'esh zurückerobert worden war, und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen für vom IS/Da'esh verübte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ergreifen, damit gewährleistet werden kann, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
4. fordert die Staatsorgane des Irak auf, internationale forensische Sachverständige heranzuziehen – darunter solche, die Erfahrung mit der Arbeit vor Strafgerichtshöfen haben –, um alle Massengräber zu kartieren und einen Beitrag zur Sicherung und Auswertung von Beweisen, die in neu zugänglichen Massengräbern entdeckt wurden, zu leisten, da bei Exhumierungen ohne forensische Sachverständige entscheidende Beweismittel zerstört werden können und die Identifizierung der Leichen stark erschwert werden kann;
5. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und andere potenzielle internationale Geber auf, der Regierung des Irak uneingeschränkt Unterstützung anzubieten und zu leisten, wenn es darum geht, das Personal auszuwählen und die Infrastruktur zu schaffen, die für die Sicherung und Auswertung von Beweisen erforderlich sind, die für künftige Prozesse im Inland und auf internationaler Ebene, bei denen die Verantwortlichen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zur Rechenschaft gezogen werden, von entscheidender Bedeutung sein könnten;
6. ist besonders besorgt über die Lage von Frauen und Kindern in dem Konflikt, insbesondere der jesidischen Frauen und Kinder, die Opfer von Verfolgung, Hinrichtungen, Folter, sexueller Ausbeutung und anderer Gräueltaten sind; fordert nachdrücklich, ein umfassendes Spektrum medizinischer Leistungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für Opfer von Vergewaltigungen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten dringend auf, eng mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zusammenzuarbeiten und diese zu dem genannten Zweck zu unterstützen; fordert die sofortige Freilassung aller Frauen und Kinder, die noch vom IS/Da'esh gefangen gehalten werden;
7. bekundet der irakischen Armee, den Armeen der internationalen Allianz gegen den IS/Da'esh, den Peschmerga der kurdischen Regionalregierung und ihren Verbündeten erneut seine umfassende Unterstützung bei deren Bemühungen um die Befreiung Mossuls und anderer Landesteile vom IS/Da'esh und bekundet seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Souveränität des Irak;
8. weist erneut darauf hin, dass die irakischen Staatsorgane konkrete Schritte zum Schutz der Zivilbevölkerung während der Offensive ergreifen müssen, auch indem sie alle in ihrer Macht stehenden Vorkehrungen treffen, um Opfer unter der Zivilbevölkerung und Menschenrechtsverletzungen während der Offensive zu vermeiden; betont, dass die Truppen vor Ort bei ihren Einsätzen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einhalten müssen;
9. sagt der Republik Irak und ihrer Bevölkerung seine Unterstützung für die Anerkennung

einer politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich langfristig lebensfähigen Provinz in der Ninive-Ebene und den Regionen Tal Afar und Sindschar zu, mit der den rechtmäßigen Forderungen nach regionaler Autonomie, wie sie in der irakischen Verfassung garantiert ist, entsprochen würde;

10. betont, dass das Recht der vertriebenen einheimischen Völker der Ninive-Ebene und der Regionen Tal Afar und Sindschar – von denen viele als Binnenvertriebene im Irak leben – auf Rückkehr in ihre angestammte Heimat eine politische Priorität der irakischen Regierung sein sollte, die von der EU, einschließlich ihrer Mitgliedstaaten, und der Völkergemeinschaft unterstützt wird; hebt hervor, dass die Menschenrechte dieser Völker, einschließlich der politischen Gleichberechtigung, mit Unterstützung der Regierung der Republik Irak und der kurdischen Regionalregierung uneingeschränkt garantiert werden sollten, ebenso wie ihre Eigentumsrechte, die Vorrang vor etwaigen vermögensrechtlichen Forderungen Dritter haben sollten;
11. fordert den Irak auf, dem IStGH beizutreten, um eine Strafverfolgung des IS/Da'esh wegen Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermöglichen;
12. fordert die Völkergemeinschaft einschließlich der Mitgliedstaaten der EU auf, Mitglieder des IS/Da'esh im Rahmen ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen, auch indem sie den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit anwenden;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak sowie der Regionalregierung von Kurdistan zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0509

Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 zu dem Entwurf einer Durchführungsrichtlinie der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (D047308/01 – 2016/3010(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsrichtlinie der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (D047308/01),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁵³, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c und d und Artikel 18 Absatz 2,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁵⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen⁵⁵,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/715 der Kommission vom 11. Mai 2016 über Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Früchte mit Ursprung in bestimmten Drittländern zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und

⁵³ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁵⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

³ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

- Ausbreitung des Schadorganismus *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa⁵⁶,
- unter Hinweis auf das wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 30. Januar 2014⁵⁷,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf einer Durchführungsrichtlinie der Kommission die Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG geändert werden sollen; in der Erwägung, dass die Richtlinie 2000/29/EG durch die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen aufgehoben und ersetzt wird, sobald diese Verordnung in Kraft tritt;
- B. in der Erwägung, dass der Entwurf einer Durchführungsrichtlinie der Kommission im Widerspruch zu den Zielen der Verordnung (EU) 2016/2031 steht, indem die Anforderungen an die Einfuhr von bestimmten Früchten in die EU, die für Schädlinge anfällig sind, vor allem hinsichtlich der Schwarzfleckenkrankheit (*citrus black spot*) und des Zitruskrebs (*citrus canker*), gelockert werden;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsrichtlinie nicht mit dem EU-Recht im Einklang steht, da er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EU) 2016/2031 vereinbar ist, das darin besteht, die Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (im Folgenden „Schädlinge“), sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß zu bestimmen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verordnung (EU) 2016/2031, sobald sie in Kraft tritt (d. h. am 14. Dezember 2019), die Richtlinie 2000/29/EG aufheben und ersetzen wird;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Durchführungsrichtlinie wie folgt zu ändern:

Abänderung 1

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

Anhang – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i – Nummer 6 – Nummer 16.2 – Buchstabe e

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

Geänderter Text

or

entfällt

(e) in the case of fruits destined for processing, official inspections prior to export have shown that the fruits are free

⁵⁶ ABl. L 125 vom 13.5.2016, S. 16.

⁵⁷ Wissenschaftliches Gutachten auf Anfrage der Kommission (Frage Nr. EFSA-Q-2013-00334) zum Risiko von *Phyllosticta citricarpa* (*Guignardia citricarpa*) für das Gebiet der EU mit der Identifizierung und Bewertung von Maßnahmen zur Risikoverminderung. EFSA Journal, 2014, 12(2):3557.

from symptoms of Xanthomonas citri pv. citri and Xanthomonas citri pv. aurantifolii,

and

transport and processing takes place under conditions, approved in accordance with the procedure referred to in Article 18(2).

Or. en

Abänderung 2

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

Anhang – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i – Nummer 7 – Nummer 16.4 – Buchstabe d – Nummer 4 a (neu)

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

Geänderter Text

Einfuhr in die Union von spezifizierten Früchten mit Ursprung in Drittländern

Mit den spezifizierten Früchten mit Ursprung in Drittländern ist ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG mitzuführen, das unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ folgende Elemente enthält:

i) eine Erklärung, dass die spezifizierten Früchte von einem Erzeugungsfeld stammen, das zum richtigen Zeitpunkt und auf geeignete Art und Weise seit Beginn des letzten Vegetationszyklus gegen Phyllosticta citricarpa behandelt wurde und auf dem geeignete Anbaumethoden angewandt wurden, zu erlassen gemäß dem Verfahren, das in Artikel 18 Absatz 2 genannt wird;

ii) eine Erklärung, dass in dem Erzeugungsfeld während der Anbausaison eine geeignete amtliche Kontrolle durchgeführt wurde, bei der seit Beginn des letzten Vegetationszyklus keine Symptome von Phyllosticta citricarpa bei der spezifizierten Frucht

festgestellt wurden;
*iii) eine Erklärung, dass zwischen dem Eintreffen und der Verpackung in den Verpackungseinrichtungen eine Probe von mindestens 600 Früchten jeder Art je 30 Tonnen oder eines Teils davon entnommen wurde, und zwar nach Möglichkeit ausgewählt nach eventuellen Symptomen von *Phyllosticta citricarpa*, und dass alle beprobten Früchte mit Symptomen untersucht und als frei von dem betreffenden Schadorganismus eingestuft wurden;*
*iv) bei *Citrus sinensis* (L.) Osbeck „Valencia“ zusätzlich zu den Erklärungen gemäß den Buchstaben a, b und c auch eine Erklärung, dass eine Probe je 30 Tonnen oder eines Teils davon auf latente Infektion getestet und als frei von *Phyllosticta citricarpa* eingestuft wurde.*

Anforderungen an die Kontrollen der spezifizierten Früchte mit Ursprung in Drittländern innerhalb der Union

*Spezifizierte Früchte mit Ursprung in Drittländern sind am Eingangsort oder am Bestimmungsort, der gemäß der Richtlinie 2004/103/EG der Kommission festgelegt wurde, einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Diese Kontrollen sind an Proben von mindestens 200 Früchten jeder Art der spezifizierten Früchte je Partie von 30 Tonnen oder eines Teils davon durchzuführen, und zwar ausgewählt nach eventuellen Symptomen von *Phyllosticta citricarpa*. Wenn bei den Kontrollen gemäß Absatz 1 Symptome von *Phyllosticta citricarpa* festgestellt werden, ist das Vorhandensein dieses Schadorganismus durch Untersuchung der Früchte, die Symptome aufweisen, zu bestätigen oder zu widerlegen. Wird das Vorhandensein von *Phyllosticta citricarpa* bestätigt, wird die Einfuhr in die Union der Partie, der die Probe entnommen wurde, verweigert.*

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Im Sinne der Rückverfolgbarkeit dürfen die spezifizierten Früchte nur in die Union eingeführt werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Das Erzeugungsfeld, die Verpackungseinrichtungen, die Ausführer und alle sonstigen in die Handhabung der spezifizierten Früchte involvierten Unternehmer wurden amtlich für diesen Zweck registriert;*
- ii) mit den spezifizierten Früchten wurden während der gesamten Verbringung vom Erzeugungsfeld bis zum Eingangsort in die Union Dokumente mitgeführt, die unter Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation ausgestellt wurden;*
- iii) für spezifizierte Früchte mit Ursprung in Drittländern wurden zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Buchstaben a und b ausführliche Informationen über die Behandlungen vor und nach der Ernte aufbewahrt.*

Or. en

Abänderung 3

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

Anhang – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i – Nummer 7 – Nummer 16.4 – Buchstabe e

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

Geänderter Text

or

entfällt

*(e) in the case of fruits destined for processing, official visual inspections prior to export have shown that the fruits are free from symptoms of *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa,*

and

a statement that the specified fruits originate in a field of production subjected to appropriate treatments

against Phyllosticta citricarpa carried out at the appropriate time is included in the certificates referred to in Article 13(1)(ii) under the rubric “Additional declaration”,

and

transport and processing takes place under conditions, approved in accordance with the procedure referred to in Article 18(2).

Or. en

Abänderung 4

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

Anhang – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i – Nummer 8 – Nummer 16.6 – Buchstabe d

Entwurf einer Durchführungsrichtlinie

(d) have been subjected to an effective treatment to ensure freedom from *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick). The treatment data to be indicated on the certificates referred to in Article 13(1) (ii).

Geänderter Text

d) sind einer wirksamen Behandlung unterzogen worden, damit kein Befall mit *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick) besteht. ***Im Falle von Früchten der Gattung Citrus L., bei denen es sich nicht um Citrus limon (L.) Osbeck oder Citrus aurantifolia (Christm.) Swingle handelt, wird eine offizielle Erklärung dahingehend benötigt, dass die Früchte einer Kältebehandlung (24 Tage bei 0,55 °C mit drei Tagen Vorkühlung) oder einer alternativen nachhaltigen und wirksamen Behandlung unterzogen wurden, welche die gleiche Wirkung hat und im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 2 auf der Grundlage einer Bewertung durch die EFSA anerkannt wurde, damit sichergestellt wird, dass kein Befall mit Thaumatotibia leucotreta (Meyrick) besteht.*** Die Behandlungsdaten sind auf dem Zeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben.

Or. en

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0512

Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2015

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 zur Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2015 (2016/2146(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zum Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
 - unter Hinweis auf die Bedeutung des Petitionsrechts, das in den Artikeln 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert ist, und unter Hinweis darauf, dass es für das Parlament wichtig ist, umgehend von konkreten Anliegen der Bürger und Einwohner der Europäischen Union zu erfahren,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - gestützt auf Artikel 52 und Artikel 216 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0366/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses das Ziel hat, eine Bewertung der 2015 eingereichten Petitionen und der Beziehungen zu anderen Institutionen sowie eine genaue Darstellung der im Jahr 2015 erreichten Ziele

bereitzustellen;

- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 insgesamt 1431 Petitionen eingereicht wurden, was einem Rückgang um 47 % im Vergleich zum Jahr 2014 entspricht, in dem beim Parlament 2714 Petitionen eingingen; in der Erwägung, dass 943 Petitionen für zulässig erklärt wurden; in der Erwägung, dass von den für zulässig erklärten Petitionen 424 schnell geprüft und nach entsprechender Unterrichtung der Petenten über die von ihnen vorgebrachten Belange für abgeschlossen erklärt wurden und dass 519 Petitionen noch offen sind und im Petitionsausschuss erörtert werden; in der Erwägung, dass 483 Petitionen für unzulässig erklärt wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Anzahl der eingegangenen Petitionen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der EU eher niedrig anmutet, wodurch deutlich wird, dass eine große Mehrheit der Bürger und Einwohner der EU das Petitionsrecht oder seinen möglichen Nutzen als Mittel, den Organen der EU und der Mitgliedstaaten ihre Anliegen und Probleme, die den Tätigkeitsbereich der Union betreffen, mitzuteilen, leider noch nicht kennt;
- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 483 Petitionen für unzulässig erklärt wurden und dass nach wie vor viel Verwirrung über die Tätigkeitsbereiche der EU herrscht, wie aus der hohen Zahl unzulässiger Petitionen (33,8 %) deutlich wird; in der Erwägung, dass die Kommunikation mit den Bürgern intensiviert und verbessert und die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche – auf europäischer, nationaler und kommunaler Ebene – erläutert werden müssten, um hier Abhilfe zu schaffen;
- E. in der Erwägung, dass jede Petition aufmerksam, effizient und transparent geprüft und behandelt wird;
- F. in der Erwägung, dass es sich bei den Petenten in der Regel um Bürger handelt, die sich für den Schutz der Grundrechte und die Verbesserung und das künftige Wohlergehen ihrer jeweiligen Gesellschaft einsetzen; in der Erwägung, dass durch die Erfahrungen, die diese Bürger bei der Bearbeitung ihrer Petitionen machen, ihre Ansichten in Bezug auf die Organe der EU und die Wahrung des Petitionsrechts gemäß dem EU-Recht stark beeinflusst werden;
- G. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das einzige Organ der EU ist, das direkt von den Bürgern gewählt wird, und in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Bürgern einen Weg bietet, die Aufmerksamkeit ihrer gewählten Vertreter auf die Themen zu lenken, die sie beschäftigen;
- H. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union so transparent wie möglich arbeiten müssen, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein zentraler Bestandteil der partizipativen Demokratie sein muss, um das Recht der Bürger auf direkte Beteiligung am demokratischen Leben der Union wirksam zu schützen; in der Erwägung, dass für eine wirklich demokratische und partizipative Regierungsführung vollständige Transparenz, der wirksame Schutz der Grundrechte und eine aktive Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsprozesse sichergestellt werden müssen; in der Erwägung, dass das

Europäisches Parlament über Petitionen die Probleme, mit denen die Bürger konfrontiert sind, erfassen, Informationen bereitstellen und zur Lösung dieser Probleme beitragen kann und dass auch die anderen Organe der EU und die Organe der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aufgefordert sind, alle erdenklichen Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen; in der Erwägung, dass anhand der Petitionen die Auswirkungen des Unionsrechts auf das Alltagsleben der Unionsbürger bewertet werden sollten;

- J. in der Erwägung, dass die humanitäre Flüchtlingskrise, die schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Finanzkrise, sowie die Zunahme von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in ganz Europa die Vertrauenswürdigkeit des Systems und des europäischen Projekts insgesamt infrage stellen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss dazu verpflichtet ist, den konstruktiven Dialog über europäische Themen mit den Bürgern und Einwohnern der EU aufrechtzuerhalten und zu stärken, und dass dies eine große Herausforderung darstellt;
- K. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss den Bürgern am besten zeigen kann, was die Europäische Union für sie leistet und welche Lösungen auf europäischer, nationaler und kommunaler Ebene erzielt werden können; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss wichtige Arbeit leisten kann, indem er die Erfolge und Vorteile des europäischen Projekts erläutert und – wenn möglich – auch belegt;
- L. in der Erwägung, dass mit dem Petitionsrecht die Fähigkeit des Europäischen Parlaments verbessert werden sollte, auf Probleme, die vor allem die Anwendung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU betreffen, zu reagieren und zur Lösungsfindung beizutragen; in der Erwägung, dass Petitionen eine wertvolle Quelle für auf den Erfahrungen der Bürger beruhende Informationen aus erster Hand sind, die dazu beitragen, potenzielle Lücken in der Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU auf nationaler Ebene und schließlich in der Überwachung durch die Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge zu ermitteln; in der Erwägung, dass Petitionen, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen, ein grundlegendes Instrument für die frühzeitige Aufdeckung von Verzögerungen bei der Umsetzung und konkreten Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten sind; in der Erwägung, dass die Bürger der EU mittels Petitionen unzureichende Bemühungen bei der Umsetzung des EU-Rechts beanstanden und zur Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht beitragen können;
- M. in der Erwägung, dass Petitionen deshalb eine große Bedeutung im Rechtsetzungsverfahren haben, da sie den anderen Ausschüssen des Parlaments bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wertvolle und unmittelbare Erkenntnisse bieten; in der Erwägung, dass die Petitionen nicht alleine in den Verantwortungsbereich des Petitionsausschusses fallen, sondern eine gemeinsame Anstrengung aller Ausschüsse des Europäischen Parlaments sein sollten;
- N. in der Erwägung, dass sich die Bürger und Einwohner der EU mittels Petitionen über eine unzureichende Anwendung des EU-Rechts beschweren können; in der Erwägung, dass die Bürger somit eine wertvolle Informationsquelle sind, wenn es darum geht, Verstöße gegen das EU-Recht aufzudecken;
- O. in der Erwägung, dass Petitionen neben der Bereitstellung von einschlägigen

Rückmeldungen zur Anwendung geltender Rechtsvorschriften auch dazu beitragen können, Lücken im EU-Recht aufzudecken und die Auswirkungen fehlender Vorschriften in bestimmten Bereichen einzuschätzen, und dadurch den Anstoß für weitere legislative Anstrengungen geben;

- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die spezifischen Instrumente, die ihm als Ausschuss zur Verfügung stehen, verstärkt genutzt hat, um die verschiedenen Angelegenheiten, die die Bürger beschäftigen, sichtbar zu machen, wie beispielsweise die Anfragen zur mündlichen Beantwortung und die kurzen Entschließungen, aber auch die Einreichung von Anfragen und Beschlüssen im Plenum des Parlaments, wie z. B. die Entschließungen zum Hypothekenrecht und zu riskanten Finanzinstrumenten in Spanien oder zum Kindeswohl in Europa;
- Q. in der Erwägung, dass 2015 die von den Bürgern eingereichten Petitionen schneller und effizienter bearbeitet wurden, da die Zeiträume für den Schriftverkehr mit den Petenten verkürzt wurden; in der Erwägung, dass das Sekretariat bemerkenswerte Anstrengungen unternommen hat, um diese Verbesserung zu erzielen;
- R. in der Erwägung, dass die Petenten aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen, da sie den Mitgliedern des Ausschusses sowie der Kommission und den anwesenden Vertretern der Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen aus erster Hand liefern; in der Erwägung, dass sie durch die Teilnahme an den Debatten und die Vorlage von ausführlicheren Informationen im Rahmen ihrer Petitionen zu einem ständigen und konstruktiven Dialog mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Kommission beitragen; in der Erwägung, dass 191 Petenten an den Beratungen des Ausschusses im Jahr 2015 teilnahmen und sich aktiv an ihnen beteiligten; in der Erwägung, dass diese Zahl zwar relativ niedrig erscheint, aber nicht vergessen werden darf, dass die Sitzungen des Petitionsausschusses aufgezeichnet werden und die Petenten die Debatten somit auch per Übertragung im Internet sowohl in Echtzeit als auch zeitversetzt verfolgen können;
- S. in der Erwägung, dass für die Bearbeitung der Petitionen zum Kindeswohl eine spezifische Methode eingeführt wurde und zu diesem Zweck am 17. September 2015 auch eine spezifische Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, in der Eleonora Evi den Vorsitz führt; betont, dass jede Arbeitsgruppe über ein eindeutiges Mandat verfügen sollte, um greifbare Ergebnisse zu liefern und ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Behandlung von Petitionen zu verhindern;
- T. in der Erwägung, dass die Einreichung einer Petition häufig mit der Vorlage einer Beschwerde bei der Kommission zusammenfällt, die zu der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens führen kann; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament 2015 mithilfe von Petitionen und Anfragen an die Kommission auf die mangelhafte Anwendung und Durchsetzung bestimmter EU-Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten aufmerksam gemacht hat;
- U. in der Erwägung, dass diese Petitionen zu Beschwerden in Bezug auf Umweltfragen führten; in der Erwägung, dass die Kommission aufgrund der Umsetzung der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ein Aufforderungsschreiben an Finnland sandte; in der Erwägung, dass die Kommission in weiteren fünf umweltbezogenen Fällen bilaterale Gespräche mit den entsprechenden Mitgliedstaaten einleitete; in der Erwägung, dass diese Fälle mit Schiefergas, dem

Umgang mit Wölfen, der falschen Anwendung der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung und der Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den Anforderungen der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen im Zusammenhang standen;

- V. in der Erwägung, dass in den von den Bürgern eingereichten Petitionen auch Fragen in Bezug auf die Justiz und die justizielle Zusammenarbeit aufgegriffen werden und dass die Kommission infolge einer Petition bilaterale Gespräche mit einem Mitgliedstaat über die Beschränkungen bei der Namensänderung nach der Ehe aufgenommen hat;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission auch aufgrund mehrerer Petitionen über die Grundsteuer und die lokale Wohnungssteuer, die von Studenten entrichtet wird, bilaterale Gespräche mit einer Reihe von Mitgliedstaaten aufgenommen hat;
- X. in der Erwägung, dass die Kommission beabsichtigt, die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Umsetzung und systematischen Kontrolle der Übereinstimmung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken; in der Erwägung, dass sich die Kommission dazu bereit erklärt hat, im Falle möglicher Verstöße gegen das EU-Recht geeignete Maßnahmen zu ergreifen und unter anderem neue EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;
- Y. in der Erwägung, dass durch die Einbeziehung des Parlaments in diese Verfahren die Möglichkeit besteht, die Untersuchungen der zuständigen EU-Organen einer zusätzlichen Kontrolle zu unterwerfen; in der Erwägung, dass keine Petition abgeschlossen werden sollte, solange sie noch von der Kommission geprüft wird;
- Z. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts die entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Unionsrechts veröffentlicht und Informationen über die Vertragsverletzungsverfahren als Pressemitteilungen herausgibt; in der Erwägung, dass die Entscheidungen über die Vertragsverletzungsverfahren in der Datenbank der Kommission auf ihrer Website EUROPA eingesehen werden können; in der Erwägung, dass die Kommission durch die Bereitstellung ausführlicherer Informationen bei ihren Stellungnahmen im Petitionsausschuss zu mehr Transparenz und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen beitragen würde;
- AA. in der Erwägung, dass die wesentlichen Bedenken, die in den Petitionen zum Ausdruck gebracht werden, eine Vielzahl verschiedener Themen betreffen, darunter Umweltschutz (insbesondere die Abwasserbehandlung, die Abfallbewirtschaftung, die Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, die Erkundung und Förderung von Gas und Kohlenwasserstoffen), die Verletzung der Verbraucherschutzrechte, Fragen der Justiz (insbesondere in Bezug auf das Sorgerecht für Minderjährige), Grundrechte (insbesondere die Rechte von Kindern, Menschen mit Behinderungen und Minderheiten), Freizügigkeit, Diskriminierung, Einwanderung, Beschäftigung und Tierschutz;
- AB. in der Erwägung, dass die Website des Petitionsausschusses seit Ende 2014 in Betrieb, aber noch nicht fertiggestellt ist; in der Erwägung, dass dieses Portal ein elektronisches Werkzeug sein soll, mit dem die Bürger und Einwohner der EU Petitionen einreichen und kontinuierlich verfolgen sowie ihre eigenen Petitionen elektronisch unterzeichnen und andere Petitionen, die für sie von Interesse sind, unterstützen können; in der Erwägung, dass die Mängel, die bei einigen grundlegenden Funktionen wie der

Suchfunktion festgestellt wurden und während des gesamten Jahres 2015 und noch bis vor Kurzem vorhanden waren, die Rolle des Portals als interaktive Plattform für den Austausch zwischen den Bürgern untergraben haben; in der Erwägung, dass dieses Problem endlich behoben wurde;

- AC. in der Erwägung, dass das Portal die Effizienz im Verwaltungsbereich erhöhen und das Petitionsverfahren für die Petenten, die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die breite Öffentlichkeit transparenter und interaktiver gestalten soll; in der Erwägung, dass die zweite Phase des Projekts vorwiegend die administrative Abwicklung der Petitionen verbessern soll;
- AD. in der Erwägung, dass die darauf folgenden Verzögerungen in den anschließenden Phasen des Projekts zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für das Sekretariat des Petitionsausschusses geführt haben, da die einschlägigen Dateien manuell in die verschiedenen Datenbanken übertragen werden mussten; in der Erwägung, dass es immer noch Petitionen gibt, die hochgeladen werden müssen, da bislang nur offene Petitionen, die 2013, 2014 und 2015 eingereicht wurden, in dieses Portal eingestellt wurden, und dass derzeit die 2016 eingereichten Petitionen hochgeladen werden;
- AE. in der Erwägung, dass bestimmte Mängel behoben wurden, insbesondere bei der Suchfunktion und der Wahrung der Vertraulichkeit der Daten der Petenten, und dass wie geplant ab der zweiten Jahreshälfte 2016 weiter daran gearbeitet wird, die Nützlichkeit und Sichtbarkeit dieses Dienstes für die Bürger zu verbessern;
- AF. in der Erwägung, dass über die Zulässigkeit von Petitionen auf der Grundlage der in Artikel 227 AEUV festgelegten Kriterien entschieden wird; in der Erwägung, dass das Konzept des Tätigkeitsbereichs der Union weit über die lange Liste von Befugnissen hinausgeht; in der Erwägung, dass eine Unzulässigkeitserklärung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann, wenn die Erklärung nicht ordnungsgemäß auf der Grundlage der einschlägigen Kriterien begründet wird;
- AG. in der Erwägung, dass in erster Linie die einzelstaatlichen Gerichte dafür zuständig sind, sicherzustellen, dass das EU-Recht in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt wird; in der Erwägung, dass eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in diesem Zusammenhang ein nützliches Werkzeug für die einzelstaatlichen Rechtssysteme darstellt; in der Erwägung, dass dieses Verfahren in manchen Mitgliedstaaten – wenn überhaupt – bislang nur wenig genutzt wurde; in der Erwägung, dass diese besondere Verantwortung keineswegs ausschließt, dass die Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge eine proaktivere Rolle bei der Gewährleistung der Einhaltung des EU-Rechts einnimmt; in der Erwägung, dass Petitionen ein alternatives und unabhängiges Mittel zur Untersuchung und Überprüfung der Einhaltung des EU-Rechts darstellen, und in der Erwägung, dass sich diese beiden Verfahren daher nicht gegenseitig ausschließen sollten;

- AH. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ein wichtiges Werkzeug sein sollte, um die unmittelbare Teilhabe der Bürger an der Gestaltung der EU-Politik zu ermöglichen, und dass ihr Potenzial voll ausgeschöpft werden sollte, wobei sicherzustellen ist, dass die Bürger umfassend über Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit der EU bzw. der Mitgliedstaaten informiert werden; in der Erwägung, dass den Bürgern die wesentlichen Unterschiede zwischen der EBI und dem Petitionsrecht besser verständlich gemacht werden sollten; in der Erwägung, dass das Parlament die besondere Pflicht hat, diesem Instrument zu einem wirklichen Erfolg zu verhelfen; in der Erwägung, dass – wie aus den Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung vom 22. Februar 2015 ersichtlich wird – innerhalb der Organisationen, die eine EBI angemeldet haben, der Eindruck besteht, dass die verfahrenstechnischen Hindernisse beseitigt werden müssen, um die bestmöglichen Ergebnisse im Zusammenhang mit der Bürgerbeteiligung zu erzielen;
- AI. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss es mehr als drei Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 am 1. April 2012 für notwendig hält, ihre Durchführung zu bewerten, damit Unzulänglichkeiten ermittelt und tragfähige konkrete Lösungen für ihre umgehende Überarbeitung mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Funktionsweise vorgeschlagen werden können;
- AJ. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2015 aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nur eine Informationsreise im Zusammenhang mit den 2015 untersuchten Petitionen durchführen konnte; in der Erwägung, dass die Informationsreise in das Vereinigte Königreich vom 5./6. November 2015 zum Thema Adoption ohne Zustimmung der Eltern es den Mitgliedern der Delegation ermöglichte, ein besseres Verständnis der Situation zu gewinnen, da sie das Problem mit den Vertretern der verschiedenen britischen Einrichtungen erörtern konnten, die sich mit derartigen Belangen befassen;
- AK. in der Erwägung, dass die Besuche eine besondere Befugnis des Ausschusses und einen wichtigen Teil seiner Arbeit darstellen, zu der die Interaktion mit den Petenten und den Behörden der entsprechenden Mitgliedstaaten gehört; in der Erwägung, dass die Mitglieder der Ausschussdelegationen gleichberechtigt an allen Tätigkeiten, einschließlich der Ausarbeitung des endgültigen Berichts, teilnehmen;
- AL. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bestimmte Aufgaben in Bezug auf das Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten übernimmt, das für die Untersuchung von Beschwerden der Bürger und Einwohner der EU über mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU zuständig ist, und dass er über diese Aufgaben ebenfalls einen Jahresbericht auf der Grundlage des Jahresberichts der Europäischen Bürgerbeauftragten erstellt;
- AM. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, ihren Jahresbericht 2014 am 26. Mai 2015 vorstellte, in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss, dem für die Beziehungen mit ihrer Einrichtung zuständigen Gremium, ihren Bericht am 23. Juni 2015 vorstellte;
- AN. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, zu dem nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Petitionsausschüsse und ähnliche Stellen der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union, der Bewerberländer und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder des Schengen-Raums gehören; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments Vollmitglied dieses Netzes ist, dem aktuell über 94 Stellen in 36 Ländern angehören;

- AO. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig geprüft und behandelt wird und innerhalb eines vertretbaren Zeitraums beantwortet werden muss; in der Erwägung, dass jeder Petent über die Gründe des Abschlusses seiner Petition informiert werden muss;
- AP. in der Erwägung, dass alle Petenten die Möglichkeit haben sollten, ihre Fälle dem Petitionsausschuss direkt vorzulegen;
1. betont, dass das Petitionsrecht die Reaktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments verstärken soll, um in erster Linie Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der EU zu lösen, da Petitionen, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen, eine wertvolle Informationsquelle sind, um potenzielle Verstöße und Lücken in der Anwendung der Rechtsvorschriften der EU aufzudecken; fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse stärker zu nutzen, wenn es darum geht, eine wirksame Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen, z. B. durch einen schnelleren Rückgriff auf das Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 258 und 260 AEUV;
 2. hebt die Arbeit hervor, die der Petitionsausschuss leistet, um die Bürger anzuhören und sie bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen; ist der Ansicht, dass Petitionen – indem sie eine Brücke zwischen den Bürgern und Organen der EU schlagen – zu einer besseren Beurteilung der Auswirkungen des Unionsrechts auf das Alltagsleben der Bürger beitragen können;
 3. betont, dass der Petitionsausschuss die Gelegenheit und große Herausforderung hat, einen vertrauensvollen und ertragreichen Dialog mit den Bürgern einzuleiten, und gleichzeitig die Fähigkeit hat, die Organe und Bürger der EU näher zusammenzuführen; weist darauf hin, dass er zur Förderung der partizipativen Demokratie beitragen soll; hält es zu diesem Zweck für entscheidend, sowohl zeitlich als auch inhaltlich in angemessener Weise auf die Petitionen der Bürger zu antworten;
 4. weist erneut darauf hin, dass die Petenten in den öffentlichen Debatten des Ausschusses entsprechend ihrer Staatsangehörigkeit paritätisch und proportional vertreten sein sollten; ist der Ansicht, dass eine ordnungsgemäße und angemessene Vertretung aller Mitgliedstaaten in den öffentlichen Debatten des Ausschusses gefördert werden sollte, um die europäische Dimension des Ausschusses zu stärken; hebt hervor, dass der Petitionsausschuss allen für zulässig erklärten Petitionen gleich hohe Bedeutung beimessen und sie objektiv behandeln muss; betont, dass Petitionen, die einen in einem Mitgliedstaat organisierten Wahlkampf betreffen, nicht im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden sollten;
 5. hebt hervor, dass Petitionen darüber hinaus eine große Bedeutung im Rechtsetzungsverfahren zukommt, da durch sie bestehende Lücken und Mängel in der Umsetzung des Unionsrechts erkannt werden und sie anderen Ausschüssen des Parlaments für ihre Legislativtätigkeit in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wertvolle und unmittelbare Erkenntnisse bieten; begrüßt die verstärkte Interaktion des Petitionsausschusses mit anderen Ausschüssen des Parlaments sowie die Tatsache, dass

Petitionsverfahren häufiger im Plenum erörtert werden; ist der Auffassung, dass die Petitionen nicht nur in den Verantwortungsbereich des Petitionsausschusses fallen, sondern eine gemeinsame Anstrengung aller Ausschüsse des Parlaments sein sollten; begrüßt die Absicht, unter Teilnahme von Vertretern sämtlicher Ausschüsse ein informelles Petitionsnetz im Parlament einzurichten, um eine reibungslose und wirksame Koordinierung der Petitionsverfahren sicherzustellen; ist der Ansicht, dass das Netz zum besseren Verständnis der Rolle von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit beitragen und die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen in Petitionsangelegenheiten stärken muss; fordert alle zuständigen Ausschüsse des Parlaments auf, den eingereichten Petitionen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Petitionen erforderlichen Informationen bereitzustellen;

6. erkennt an, dass dem Parlament auch im Zusammenhang mit den Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission eine zentrale politische Rolle zukommt, da es die Jahresberichte über die Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts prüft und einschlägige parlamentarische Entschlüsse annimmt; fordert die Kommission auf, die vom Petitionsausschuss eingebrachten Entschlüsse, in denen konkrete Lücken bei der Anwendung und Umsetzung von EU-Recht auf der Grundlage von Petitionen aufgezeigt werden, zu berücksichtigen, entsprechend zu handeln und dem Europäischen Parlament über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten; fordert den Rat und das Europäische Parlament ferner auf, konkrete Maßnahmen zur Annahme des Verfahrens 2013/0140(COD) zur Befreiung von Tauflieden (*Drosophila melanogaster*) von Veterinärkontrollen an den EU-Außengrenzen zu ergreifen, wie es von Nobelpreisträgern (Professoren der Biochemie) in der Petition Nr. 1358/2011 vorgeschlagen wird;
7. begrüßt, dass die Bearbeitung von Petitionen 2015 mit einem geringeren Zeitaufwand verbunden war; ist trotz alledem der Auffassung, dass das Sekretariat des Petitionsausschusses unbedingt mit mehr technischen und personellen Ressourcen ausgestattet werden sollte, damit die Petitionen sorgfältig geprüft und unter Wahrung der Qualität ihrer Behandlung in möglichst kurzer Zeit bearbeitet werden können; fordert, dass die Bearbeitung von Petitionen durch die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien digitalisiert wird, damit die eingegangenen Petitionen möglichst effizient und zeitgerecht behandelt und die personellen Ressourcen optimal genutzt werden, wobei das Recht der Petenten zu wahren ist, Petitionen auf traditionellem Weg per Briefpost einzureichen;
8. erachtet es nach wie vor als besondere Verpflichtung, die Unzulässigkeit bzw. Schließung einer Petition wegen Unbegründetheit ausführlich gegenüber den Petenten zu begründen;
9. begrüßt, dass sich die Kommission aktiv am Petitionsverfahren beteiligt, sich für den Prozess einsetzt und die neuen, vom Parlament übermittelten Petitionen so zeitnah wie möglich beantwortet; weist darauf hin, dass die Antworten der Kommission in der Regel sehr ausführlich sind und die Petitionen betreffen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; weist jedoch erneut darauf hin, dass die Kommission den Antworten auf die Petitionen, für die eine Überarbeitung aufgrund einer Änderung des Status oder Kontextes gefordert wurde, oftmals keine neuen Informationen hinzufügt; bedauert alle Fälle, in denen sich die Kommission im Wesentlichen auf

verfahrenstechnische Aspekte konzentriert und nicht auf die Substanz der Angelegenheit eingeht; erinnert die Kommission daran, dass Petitionen, die auf eine mögliche Verletzung des EU-Rechts hinweisen, erst nach einer ordnungsgemäßen Prüfung abgeschlossen werden können; begrüßt, dass sich die Kommission darum bemüht, generell sachverständige Beamte zu den Sitzungen des Petitionsausschusses zu entsenden, da die Qualität der allgemeinen Behandlung von Petitionen steigt, wenn die Kommission in den Debatten von den ranghöchsten verfügbaren Beamten vertreten wird; bedauert, dass sich die Antworten der Kommission in den Ausschusssitzungen im Allgemeinen auf den Inhalt der dem Ausschuss übermittelten offiziellen Antwort beschränken und keine neuen oder relevanten Informationen enthalten, mit denen die angesprochenen Fragen gelöst werden könnten; stellt fest, dass den schriftlichen Antworten sowie den in den mündlichen Diskussionen des Petitionsausschusses abgegebenen Erklärungen gebührend Rechnung getragen wird;

10. ist der Ansicht, dass die Kommission als Hüterin der Verträge – insbesondere in Umweltangelegenheiten – über eine bloße formale Prüfung der verfahrensrechtlichen Konformität hinausgehen und sich stärker auf den eigentlichen Inhalt des Kernanliegens konzentrieren sollte; verweist auf das Vorsorgeprinzip und den letztendlichen Sinn der EU-Umweltrechtsvorschriften, der darin besteht, irreversible Schäden in ökologisch empfindlichen Gebieten zu verhindern, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Ansatz zu verfolgen, der eine Nutzung ihrer Befugnisse und Vorrechte auf einer Ex-ante-Basis ermöglicht;
11. stimmt der Kommission nicht zu, die den 27. Jahresbericht des Parlaments über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2009) dahingehend auslegt, dass sie erwägen könnte, die Fälle beizulegen, in denen noch keine formalen Schritte im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet wurden, und im Falle von Verfahren vor einem nationalen Gericht laufende Vertragsverletzungsverfahren auszusetzen; bestätigt den ursprünglichen Geist dieses Berichts und fordert die Kommission auf, sich im Rahmen ihrer Kapazitäten stärker für eine einheitliche Umsetzung des EU-Rechts einzusetzen und zu diesem Zweck unabhängig von bereits auf nationaler Ebene eingeleiteten Gerichtsverfahren von Vertragsverletzungsmechanismen Gebrauch zu machen;
12. wird künftig verstärkt darauf achten, dass die Kommission dem Parlament regelmäßig über die Entwicklung der gegen einzelne Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Bericht erstattet, damit eine bessere Zusammenarbeit ermöglicht wird und die betroffenen Petenten frühzeitig über die Entwicklungen unterrichtet werden können;
13. ist der Ansicht, dass die Kommission – im Interesse der Transparenz und im Sinne der loyalen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen der EU sowie gemäß der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission – auf Anfrage und bei Bedarf dem Parlament eine Auflistung der einzelnen Fälle, die EU-Pilot-Verfahren betreffen, zur Verfügung stellen sollte; erinnert an bisherige Anfragen des Petitionsausschusses, Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren zu erhalten, da Petitionen häufig zur Einleitung solcher Verfahren führen; fordert die Kommission erneut auf, den Petitionsausschuss über die Entwicklung der Vertragsverletzungsverfahren, die in direktem Bezug zu Petitionen stehen, zu unterrichten; erkennt an, dass bei der Verbreitung von Informationen über EU-Pilot-Verfahren

und bereits abgeschlossene Vertragsverletzungsverfahren vollständige Transparenz sichergestellt werden muss;

14. ist der Ansicht, dass die erforderlichen Informationen über Vertragsverletzungsverfahren, die infolge von Untersuchungen im Zusammenhang mit Petitionen eingeleitet werden, dem Parlament – insbesondere auf Anfrage des Petitionsausschusses – zeitnah bereitgestellt werden sollten;
15. hält es für wesentlich, die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten, ihren einschlägigen Ausschüssen und mit den Regierungen der Mitgliedstaaten zu stärken, insbesondere um dafür zu sorgen, dass Petitionen von den zuständigen Behörden tatsächlich behandelt werden; bekräftigt seine Forderung, einen strukturierten Dialog mit den Mitgliedstaaten durch regelmäßige Treffen mit Mitgliedern der einschlägigen nationalen parlamentarischen Ausschüsse einzuleiten; ist darüber erfreut, dass eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 4. Mai 2015 anwesend war; hofft, dass ein solcher Dialog zu einer loyalen Zusammenarbeit beitragen kann, wenn es darum geht, wiederholt auftretende Fälle wie die Petitionen zum Jugendamt auf zufriedenstellende Weise zu lösen; legt den Mitgliedstaaten und den betroffenen kommunalen bzw. regionalen Behörden nahe, Vertreter zu den Sitzungen des Petitionsausschusses zu entsenden; erachtet es als wichtig, dass die Vertreter des Rates und der Kommission an den Sitzungen und Anhörungen des Petitionsausschusses teilnehmen;
16. erkennt an, dass sich die wirksame Anwendung des EU-Rechts positiv auf die Glaubwürdigkeit der EU-Organe auswirkt; erinnert daran, dass das im Vertrag von Lissabon verankerte Petitionsrecht ein wichtiges Element der Unionsbürgerschaft sowie ein wirkliches Barometer für die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts und die Aufdeckung möglicher Lücken ist; fordert den Petitionsausschuss auf, regelmäßige Treffen mit den einzelstaatlichen Petitionsausschüssen abzuhalten, um stärker auf die Anliegen der europäischen Bürger in der EU und in den Mitgliedstaaten aufmerksam zu machen und die Rechte der Bürger durch eine bessere europäische Rechtsetzung und Umsetzung weiter zu stärken;
17. bekräftigt die seiner Entschließung vom 11. März 2014 über die Tätigkeiten des Petitionsausschusses 2013⁵⁸ enthaltene Forderung, einen verbesserten strukturierten Dialog mit den Mitgliedstaaten insbesondere durch regelmäßige Treffen mit Mitgliedern der Petitionsausschüsse der Mitgliedstaaten oder anderer zuständiger Stellen einzuleiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die in den Berichten über Informationsreisen und während der Dialoge formulierten Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen;
18. begrüßt, dass im Jahr 2015 191 Petitionen direkt dem Petitionsausschuss vorgestellt wurden; erinnert an und unterstützt die verstärkte Nutzung von Videokonferenzen oder anderen Mitteln, die es den Petenten ermöglichen, sich aktiv an der Arbeit des Petitionsausschusses zu beteiligen, wenn sie nicht persönlich an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen können;
19. nimmt die strenge Auslegung der Kommission in Bezug auf Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte zur Kenntnis, in dem unter anderem festgelegt ist, dass die

⁵⁸ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0204.

Charta nur „bei der Durchführung des Rechts der Union“ für die Mitgliedstaaten gilt; stellt fest, dass in Artikel 51 Absatz 2 der Charta vorgesehen ist, dass die Charta „den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus“ ausdehnt; erinnert daran, dass die Erwartungen der Bürger der EU häufig über die Charta hinausgehen, und fordert die Kommission auf, einen neuen Ansatz in Erwägung zu ziehen, der diesen Erwartungen besser entspricht; fordert mit Nachdruck, dass der Anwendungsbereich der Charta breiter ausgelegt und die Relevanz dieses Artikels im Rahmen künftiger Überarbeitungen der Charta und der Verträge letztendlich neu beurteilt wird; hebt hervor, dass nichts die Mitgliedstaaten daran hindert, zum Schutz der Grundrechte ihrer Bürger über die Umsetzung des Unionsrechts hinaus im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung die Bestimmungen der Charta umfassend anzuwenden, und erinnert sie daran, dass sie darüber hinaus auch an andere internationale Verpflichtungen gebunden sind;

20. bedauert, dass die Petenten nach wie vor nicht ausreichend über die Gründe für die Unzulässigkeit ihrer Petitionen unterrichtet werden;
21. bedauert die strikte und enge Auslegung der Kommission von Artikel 51 der Charta der Grundrechte, in dem vorgesehen ist, dass diese Charta „für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt; weist darauf hin, dass aufgrund von Artikel 51 der Charta die Erwartungen der Bürger oft über das hinausgehen, was durch die rechtlichen Bestimmungen der Charta gestattet ist, und dass diese Erwartungen oft wegen der engen und restriktiven Auslegung von Artikel 51 enttäuscht werden; fordert die Kommission auf, einen neuen Ansatz zu übernehmen, der diesen Erwartungen besser entspricht;
22. bedauert, dass die Bürger Polens und des Vereinigten Königreichs immer noch nicht durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind;
23. weist mit Nachdruck darauf hin, dass im Januar 2015 zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments zu stellvertretenden Mitgliedern des Petitionsausschusses im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ernannt wurden und an der Analyse des ersten Berichts der Europäischen Union und des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf (Schweiz) am 27./28. August 2015 beteiligt waren; betont die wichtige und noch andauernde Arbeit des Petitionsausschusses im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; nimmt zur Kenntnis, dass 2015 ein sehr bedeutendes Jahr war, da zum ersten Mal ein Organ der Vereinten Nationen die Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte in der EU überprüfte; begrüßt, dass ein Ausschuss der Vereinten Nationen die Gelegenheit hatte, sämtliche Details zur Schutzfunktion des Petitionsausschusses anzuhören; hebt hervor, dass die Kommission damit begonnen hat, bei der Bearbeitung der Petitionen die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen⁵⁹; begrüßt, dass die

⁵⁹ Vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen auf seiner 14. Tagung angenommen (17. August bis 4. September 2015); siehe: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fEU%2fCO%2f1&Lang=en

öffentliche Anhörung zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen aus der Perspektive der eingegangenen Petitionen“, die vom Petitionsausschuss am 15. Oktober 2015 organisiert wurde, nahezu barrierefrei war; lenkt die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Schlussfolgerungen aus der von der Fachabteilung C in Auftrag gegebenen Studie mit dem Titel „Die Schutzfunktion des Petitionsausschusses im Kontext der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“; erachtet es als wichtig, dass der Petitionsausschuss auch künftig Veranstaltungen im Zusammenhang mit Petitionen zum Thema Behinderung organisiert; fordert, dass die Leistungsfähigkeit des Petitionsausschusses und seines Sekretariats gestärkt wird, damit er seine Schutzfunktion angemessen erfüllen kann; fordert, dass ein Beamter mit der Bearbeitung der Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen beauftragt wird; weist auf die bedeutenden Folgemaßnahmen hin, die der Ausschuss 2015 in spezifischeren Fragen im Bereich Behinderung ergriffen hat, zu denen die Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch, die Freigabe der Richtlinie gegen die Diskriminierung und die Zollbefreiung für eigens für die bildungstechnische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung von Menschen mit Behinderungen gestaltete Produkte oder pflegende Angehörige gehören;

24. fordert nachdrücklich die umgehende Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken auf EU-Ebene – unabhängig von dem Zuständigkeitskonflikt vor dem EuGH; erinnert daran, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in seinen abschließenden Bemerkungen vom September 2015 auf einige Mängel innerhalb der EU hingewiesen hat, was die umfassende Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betrifft; weist darauf hin, dass die EU verpflichtet ist, zügig einen überarbeiteten Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit anzunehmen, einschließlich wirksamer und zugänglicher Durchsetzungs- und Beschwerdemechanismen; weist darauf hin, dass die Aufgaben der Kommission entkoppelt werden müssen und sie zu diesem Zweck nicht länger Teil des unabhängigen Überwachungsrahmens sein darf, damit sichergestellt ist, dass der Rahmen mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet ist, um seine Aufgaben erfüllen zu können;
25. betont, dass die von den Bürgern eingereichten Petitionen thematisch sehr vielfältig sind und sich beispielsweise auf die Bereiche Grundrechte, Kindeswohl, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechte von Minderheiten, Rechte von Kindern, Binnenmarkt, Umweltrecht, Arbeitsbeziehungen, Einwanderungspolitik, Handelsabkommen, Gesundheit der Bevölkerung, **Verkehr**, Tierrechte und Diskriminierung beziehen;
26. bedauert, dass die Kommission in ihren Antworten auf Petitionen zu verschiedenen Aspekten des Tierschutzes einen sehr restriktiven Ansatz verfolgt, wenn es um die Auslegung ihrer Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 13 AEUV geht; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ihre gegenwärtige Politik zu überdenken und ihre Rechtsgrundlage weiter zu ergründen, um einen Beitrag zu einem besseren Schutz der Rechte von Tieren in der EU zu leisten;
27. weist auf den sensiblen Charakter von Petitionen zu den Rechten des Kindes hin, der darauf zurückzuführen ist, dass in solchen Fällen im Rahmen von

Informationsbesuchen, die der Petitionsausschuss zur Prüfung von Petitionen organisieren kann, unter Wahrung des Kindeswohls unverzüglich und angemessen auf die Anliegen der Petenten reagiert werden muss;

28. ist der Ansicht, dass die Durchführung öffentlicher Anhörungen ein wichtiges Instrument zur eingehenderen Prüfung der von Petenten angesprochenen Probleme, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen, und allgemeiner Aspekte der Funktionsweise der EU und der zugrunde liegenden Mängel darstellt; verweist auf die am 26. Februar 2015 mit dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen organisierte Anhörung zur EBI, die Anhörung vom 23. Juni 2015 zum Petitionsrecht, die Anhörung vom 15. Oktober 2015 zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Anhörung zur Europäischen Bürgerinitiative „Stop Vivisection“, die in Zusammenarbeit mit drei anderen Ausschüssen abgehalten wurde, und erachtet ferner das zusammen mit dem Rechtsausschuss veranstaltete Seminar zu grenzüberschreitenden Adoptionen für sinnvoll;
29. ist der Ansicht, dass die EBI ein neues politisches Recht der Bürger sowie ein wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie zur Festlegung der politischen Agenda in der Europäischen Union ist, mit dem die Bürger direkt und aktiv an sie betreffenden Projekten und Verfahren mitwirken können, und dass das Potenzial der Europäischen Bürgerinitiative uneingeschränkt genutzt und in bedeutendem Maße gesteigert werden muss, um die besten Ergebnisse zu erzielen und so viele EU-Bürger wie möglich anzuregen, an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses mitzuwirken; vertritt außerdem die Ansicht, dass die Stärkung des Schutzes der Grundrechte, der demokratischen Legitimität und der Transparenz ihrer Organe zu den vorrangigen Zielen der Europäischen Union zählen muss; weist die Kommission erneut darauf hin, dass die Empfehlungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 2015 zur Europäischen Bürgerinitiative⁶⁰ befolgt werden müssen, damit das Recht auf Einreichung einer Europäischen Bürgerinitiative ausgeübt werden kann; bekräftigt erneut seine Bereitschaft, vorausschauend an der Durchführung öffentlicher Anhörungen für erfolgreiche Europäische Bürgerinitiativen mitzuwirken; spricht sich dafür aus, der Wirksamkeit dieses partizipativen Prozesses Priorität auf institutioneller Ebene einzuräumen sowie gebührende legislative Folgemaßnahmen zu ergreifen;
30. bedauert, dass die Kommission es für verfrüht hält, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011, die vor über mehr als drei Jahren am 1. April 2012 in Kraft trat, zu überarbeiten; hält es für notwendig, ihre Umsetzung umfassend zu bewerten, um alle festgestellten Mängel zu beheben und durchführbare Lösungen für eine baldige Überarbeitung vorzuschlagen, damit sichergestellt wird, dass die Verfahren und notwendigen Voraussetzungen für eine Europäische Bürgerinitiative wirklich klar, einfach, leicht anzuwenden und verhältnismäßig sind; begrüßt den Bericht der Kommission vom 31. März 2015 über die Europäische Bürgerinitiative und die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten OI/9/2013/TN und fordert die Kommission auf, bei ihrer Überarbeitung dieses Instruments sicherzustellen, dass die Europäische Bürgerinitiative tatsächlich einen Beitrag zur Union gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union leistet und dass alle angemessenen rechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden, um eine angemessene Weiterverfolgung zu ermöglichen, sobald eine Europäische Bürgerinitiative als erfolgreich abgeschlossen gilt; fordert die

⁶⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0382.

Kommission auf, angesichts der verschiedenen aufgedeckten Mängel baldmöglichst einen Vorschlag zur Reform der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vorzulegen;

31. weist auf seine EntschlieÙung vom 8. Oktober 2015 zur Hypothekengesetzgebung und zu riskanten Finanzinstrumenten in Spanien (auf Grundlage der eingegangenen Petitionen)⁶¹ hin, in der das Parlament eine Reihe von Empfehlungen für die korrekte Anwendung des EU-Rechts auf das Hypothekenrecht und die Bekämpfung von Missbrauch im Bankenwesen anführte; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in allen Mitgliedstaaten genau zu überwachen und die bewährten Verfahren für einen besseren Schutz der Bürger mit finanziellen Schwierigkeiten zu teilen;
32. ist besorgt über die nachweislichen Mängel hinsichtlich des ordnungsgemäÙen Zugangs zur Justiz in einigen Mitgliedstaaten, die bei der Bearbeitung von Petitionen ermittelt wurden; ist der Ansicht, dass es sich hierbei um ein grundlegendes Problem handelt, dass unverzüglich in Angriff genommen werden muss, um eine ordnungsgemäÙe demokratische Funktionsweise der Union zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bürger und Einwohner der EU ihre Grundrechte wahrnehmen können; vertritt die Auffassung, dass die Union mit gutem Beispiel vorangehen und die Säule des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten umsetzen sollte;
33. weist auf seine EntschlieÙung vom 21. Januar 2016 zu den Tätigkeiten des Petitionsausschusses 2014⁶² und auf seine EntschlieÙung vom 25. Februar 2016 zu dem Jahresbericht 2014 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten⁶³ hin;
34. begrüÙt die Rückkehr zu einem angemesseneren Aktivitätsniveau, was Informationsreisen betrifft, und erwartet, dass das Potenzial dieses besonderen Vorrechts des Petitionsausschusses in den kommenden Jahren bis zum Ende der Wahlperiode gänzlich ausgeschöpft wird; betont die Bedeutung der Arbeitsdokumente, einschließlich konkreter Empfehlungen, die nach jeder Reise erstellt werden, und fordert alle betroffenen Behörden mit Nachdruck auf, diesen Dokumenten gebührend Rechnung zu tragen; vertritt die Auffassung, dass regelmäßig beurteilt werden sollte, in welchem Maße diese Empfehlungen eingehalten werden;
35. hebt die Anstrengungen hervor, die der Petitionsausschuss 2015 unternommen hat, um den Petenten ein Internetportal zur Verfügung zu stellen, über das sie sich registrieren, eine Petition einreichen, Begleitdokumente herunterladen und für zulässig erklärte Petitionen unterstützen können; hebt hervor, dass die 2013, 2014 und 2015 eingereichten Petitionen bei einer Aktualisierung des Portals in dieses eingestellt wurden; begrüÙt, dass die neuen Funktionen im Zusammenhang mit der Suche, der Unterstützung anderer Petitionen und der Vertraulichkeit der Daten der Petenten überarbeitet und verbessert wurden;
36. erinnert an die Maßnahmen, die noch ergriffen werden müssen, um die verbleibenden Projektphasen des Internetportals für Petitionen abzuschließen, in denen die Petenten in

⁶¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0347.

⁶² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0021.

⁶³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0062.

Echtzeit Informationen über den Status ihrer Petition erhalten, automatisch über Änderungen im Bearbeitungsverfahren unterrichtet werden (wie z. B. die Erklärung der Zulässigkeit, den Eingang einer Antwort von der Kommission, die Aufnahme der Petition auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung und die Angabe des entsprechenden Webstream-Links) und klare und direkte Informationen vom Sekretariat des Petitionsausschusses erhalten; hebt hervor, dass das Internetportal eine wichtige Informationsquelle für die Bürger der EU darstellt und dass daher Informationen über den Bearbeitungsablauf der Petitionen bereitgestellt werden sollten;

37. weist darauf hin, dass die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt angenommen wurde; ist der Ansicht, dass die elektronisch unterzeichneten Einreichungsunterlagen aller 28 Mitgliedstaaten vom Petitionsausschuss und allen Organen und Einrichtungen der EU akzeptiert werden sollten;
38. betont die wichtige Rolle des SOLVIT-Netzes, das der Lösung von Problemen zwischen den Mitgliedstaaten dient und dessen Potenzial in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen SOLVIT-Stellen, die von den nationalen Behörden abhängig sind, voll ausgeschöpft werden sollte, und fordert, dass das Netz mit mehr Mitteln ausgestattet und eine systematischere Analyse der über SOLVIT erkannten Probleme durchgeführt wird, da dieses Netz einen Beitrag zur klaren Darstellung der Störungen auf dem Binnenmarkt leistet;
39. fordert das Vereinigte Königreich auf, die im Bericht über die Informationsreise vom 5./6. November 2015 nach London formulierten Empfehlungen, die am 19. April 2016 vom Ausschuss angenommen wurden, zur Kenntnis zu nehmen;
40. erachtet die Zusammenarbeit mit der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie die Teilnahme des Parlaments am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten als ausgesprochen wichtig; begrüßt die guten interinstitutionellen Beziehungen zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss; begrüßt die Anstrengungen der Bürgerbeauftragten zur Förderung einer guten Verwaltung in der EU und schätzt insbesondere die regelmäßigen Beiträge, die sie während des gesamten Jahres zur Arbeit des Petitionsausschusses geleistet hat;
41. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



A8-0366/2016

2.12.2016

BERICHT

über die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2015
(2016/2146(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatterin: *Ángela Vallina*

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	19
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	33
SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	34

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2015 (2016/2146(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zum Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 1) zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 2) zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
 - unter Hinweis auf die Bedeutung des Petitionsrechts, das in den Artikeln 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert ist, und unter Hinweis darauf, dass es für das Parlament wichtig ist, umgehend von konkreten Anliegen der Bürger und Einwohner der Europäischen Union zu erfahren,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - gestützt auf Artikel 52 und Artikel 216 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0366/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses das Ziel hat, eine Bewertung der 2015 eingereichten Petitionen und der Beziehungen zu anderen Institutionen sowie eine genaue Darstellung der im Jahr 2015 erreichten Ziele bereitzustellen;
- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 insgesamt 1431 Petitionen eingereicht wurden, was einem Rückgang um 47 % im Vergleich zum Jahr 2014 entspricht, in dem beim Parlament 2714 Petitionen eingingen; in der Erwägung, dass 943 Petitionen für zulässig erklärt wurden; in der Erwägung, dass von den für zulässig erklärten Petitionen 424 schnell geprüft und nach entsprechender Unterrichtung der Petenten über die von ihnen

vorgebrachten Belange für abgeschlossen erklärt wurden und dass 519 Petitionen noch offen sind und im Petitionsausschuss erörtert werden; in der Erwägung, dass 483 Petitionen für unzulässig erklärt wurden;

- C. in der Erwägung, dass die Anzahl der eingegangenen Petitionen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der EU eher niedrig anmutet, wodurch deutlich wird, dass eine große Mehrheit der Bürger und Einwohner der EU das Petitionsrecht oder seinen möglichen Nutzen als Mittel, den Organen der EU und der Mitgliedstaaten ihre Anliegen und Probleme, die den Tätigkeitsbereich der Union betreffen, mitzuteilen, leider noch nicht kennt;
- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 483 Petitionen für unzulässig erklärt wurden und dass nach wie vor viel Verwirrung über die Tätigkeitsbereiche der EU herrscht, wie aus der hohen Zahl unzulässiger Petitionen (33,8 %) deutlich wird; in der Erwägung, dass die Kommunikation mit den Bürgern intensiviert und verbessert und die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche – auf europäischer, nationaler und kommunaler Ebene – erläutert werden müssten, um hier Abhilfe zu schaffen;
- E. in der Erwägung, dass jede Petition aufmerksam, effizient und transparent geprüft und behandelt wird;
- F. in der Erwägung, dass es sich bei den Petenten in der Regel um Bürger handelt, die sich für den Schutz der Grundrechte und die Verbesserung und das künftige Wohlergehen ihrer jeweiligen Gesellschaft einsetzen; in der Erwägung, dass durch die Erfahrungen, die diese Bürger bei der Bearbeitung ihrer Petitionen machen, ihre Ansichten in Bezug auf die Organe der EU und die Wahrung des Petitionsrechts gemäß dem EU-Recht stark beeinflusst werden;
- G. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das einzige Organ der EU ist, das direkt von den Bürgern gewählt wird, und in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Bürgern einen Weg bietet, die Aufmerksamkeit ihrer gewählten Vertreter auf die Themen zu lenken, die sie beschäftigen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss derzeit bedauerlicherweise nicht über genügend eigene Prüfungskapazitäten verfügt;
- H. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union so transparent wie möglich arbeiten müssen, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein zentraler Bestandteil der partizipativen Demokratie sein muss, um das Recht der Bürger auf direkte Beteiligung am demokratischen Leben der Union wirksam zu schützen; in der Erwägung, dass für eine wirklich demokratische und partizipative Regierungsführung vollständige Transparenz, der wirksame Schutz der Grundrechte und eine aktive Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsprozesse sichergestellt werden müssen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament über Petitionen die Probleme, mit denen die Bürger konfrontiert sind, erfassen, Informationen bereitstellen und zur Lösung dieser Probleme beitragen kann und dass auch die anderen Organe der EU und die Organe der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aufgefordert sind, alle erdenklichen Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen; in der Erwägung, dass anhand der

Petitionen die Auswirkungen des Unionsrechts auf das Alltagsleben der Unionsbürger bewertet werden sollten;

- J. in der Erwägung, dass die aktuellen Ereignisse im Vereinigten Königreich, die humanitäre Flüchtlingskrise, die schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sparmaßnahmen, die Unfähigkeit, die Finanzkrise zu lösen und allen Bürgern ein Leben in Freiheit und Würde und den uneingeschränkten Schutz ihrer Grundrechte zu garantieren, sowie die Zunahme von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in ganz Europa die Vertrauenswürdigkeit des Systems und des europäischen Projekts insgesamt infrage stellen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss dazu verpflichtet ist, den konstruktiven Dialog über europäische Themen mit den Bürgern und Einwohnern der EU aufrechtzuerhalten und zu stärken, und dass dies eine große Herausforderung darstellt;
- K. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss den Bürgern am besten zeigen kann, was die Europäische Union für sie leistet und welche Lösungen auf europäischer, nationaler und kommunaler Ebene erzielt werden können; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss wichtige Arbeit leisten kann, indem er die Erfolge und Vorteile des europäischen Projekts erläutert und – wenn möglich – auch belegt;
- L. in der Erwägung, dass mit dem Petitionsrecht die Fähigkeit des Europäischen Parlaments verbessert werden sollte, auf Probleme, die vor allem die Anwendung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU betreffen, zu reagieren und zur Lösungsfindung beizutragen; in der Erwägung, dass Petitionen eine wertvolle Quelle für auf den Erfahrungen der Bürger beruhende Informationen aus erster Hand sind, die dazu beitragen, potenzielle Lücken in der Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU auf nationaler Ebene und schließlich in der Überwachung durch die Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge zu ermitteln; in der Erwägung, dass Petitionen, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen, ein grundlegendes Instrument für die frühzeitige Aufdeckung von Verzögerungen bei der Umsetzung und konkreten Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten sind; in der Erwägung, dass die Bürger der EU mittels Petitionen unzureichende Bemühungen bei der Umsetzung des EU-Rechts beanstanden und zur Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht beitragen können;
- M. in der Erwägung, dass Petitionen deshalb eine große Bedeutung im Rechtsetzungsverfahren haben, da sie den anderen Ausschüssen des Parlaments bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wertvolle und unmittelbare Erkenntnisse bieten; in der Erwägung, dass die Petitionen nicht alleine in den Verantwortungsbereich des Petitionsausschusses fallen, sondern eine gemeinsame Anstrengung aller Ausschüsse des Europäischen Parlaments sein sollten;
- N. in der Erwägung, dass sich die Bürger und Einwohner der EU mittels Petitionen über eine unzureichende Anwendung des EU-Rechts beschweren können; in der Erwägung, dass die Bürger somit eine wertvolle Informationsquelle sind, wenn es darum geht, Verstöße gegen das EU-Recht aufzudecken;
- O. in der Erwägung, dass Petitionen neben der Bereitstellung von einschlägigen Rückmeldungen zur Anwendung geltender Rechtsvorschriften auch dazu beitragen

können, Lücken im EU-Recht aufzudecken und die Auswirkungen fehlender Vorschriften in bestimmten Bereichen einzuschätzen, und dadurch den Anstoß für weitere legislative Anstrengungen geben;

- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die spezifischen Instrumente, die ihm als Ausschuss zur Verfügung stehen, verstärkt genutzt hat, um die verschiedenen Angelegenheiten, die die Bürger beschäftigen, sichtbar zu machen, wie beispielsweise die Anfragen zur mündlichen Beantwortung und die kurzen Entschließungen, aber auch die Einreichung von Anfragen und Beschlüssen im Plenum des Parlaments, wie z. B. die Entschließungen zum Hypothekenrecht und zu riskanten Finanzinstrumenten in Spanien oder zum Kindeswohl in Europa;
- Q. in der Erwägung, dass 2015 die von den Bürgern eingereichten Petitionen schneller und effizienter bearbeitet wurden, da die Zeiträume für den Schriftverkehr mit den Petenten verkürzt wurden; in der Erwägung, dass das Sekretariat bemerkenswerte Anstrengungen unternommen hat, um diese Verbesserung zu erzielen;
- R. in der Erwägung, dass die Petenten aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen, da sie den Mitgliedern des Ausschusses sowie der Kommission und den anwesenden Vertretern der Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen aus erster Hand liefern; in der Erwägung, dass sie durch die Teilnahme an den Debatten und die Vorlage von ausführlicheren Informationen im Rahmen ihrer Petitionen zu einem ständigen und konstruktiven Dialog mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Kommission beitragen; in der Erwägung, dass 191 Petenten an den Beratungen des Ausschusses im Jahr 2015 teilnahmen und sich aktiv an ihnen beteiligten; in der Erwägung, dass diese Zahl zwar relativ niedrig erscheint, aber nicht vergessen werden darf, dass die Sitzungen des Petitionsausschusses aufgezeichnet werden und die Petenten die Debatten somit auch per Übertragung im Internet sowohl in Echtzeit als auch zeitversetzt verfolgen können;
- S. in der Erwägung, dass für die Bearbeitung der Petitionen zum Kindeswohl eine spezifische Methode eingeführt wurde und zu diesem Zweck am 17. September 2015 auch eine spezifische Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, in der Eleonora Evi den Vorsitz führt;
- T. in der Erwägung, dass die Einreichung einer Petition häufig mit der Vorlage einer Beschwerde bei der Kommission zusammenfällt, die zu der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens führen kann; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament 2015 mithilfe von Petitionen und Anfragen an die Kommission auf die mangelhafte Anwendung und Durchsetzung bestimmter EU-Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten aufmerksam gemacht hat;
- U. in der Erwägung, dass diese Petitionen zu Beschwerden in Bezug auf Umweltfragen führten; in der Erwägung, dass die Kommission aufgrund der Umsetzung der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ein Aufforderungsschreiben an Finnland sandte; in der Erwägung, dass die Kommission in weiteren fünf umweltbezogenen Fällen bilaterale Gespräche mit den entsprechenden Mitgliedstaaten einleitete; in der Erwägung, dass diese Fälle mit Schiefergas, dem Umgang mit Wölfen, der falschen Anwendung der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung und der Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den

Anforderungen der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen im Zusammenhang standen;

- V. in der Erwägung, dass in den von den Bürgern eingereichten Petitionen auch Fragen in Bezug auf die Justiz und die justizielle Zusammenarbeit aufgegriffen werden und dass die Kommission infolge einer Petition bilaterale Gespräche mit einem Mitgliedstaat über die Beschränkungen bei der Namensänderung nach der Ehe aufgenommen hat;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission auch aufgrund mehrerer Petitionen über die Grundsteuer und die lokale Wohnungssteuer, die von Studenten entrichtet wird, bilaterale Gespräche mit einer Reihe von Mitgliedstaaten aufgenommen hat;
- X. in der Erwägung, dass die Kommission beabsichtigt, die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Umsetzung und systematischen Kontrolle der Übereinstimmung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken; in der Erwägung, dass sich die Kommission dazu bereit erklärt hat, im Falle möglicher Verstöße gegen das EU-Recht geeignete Maßnahmen zu ergreifen und unter anderem neue EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;
- Y. in der Erwägung, dass durch die Einbeziehung des Parlaments in diese Verfahren die Möglichkeit besteht, die Untersuchungen der zuständigen EU-Organe einer zusätzlichen Kontrolle zu unterwerfen; in der Erwägung, dass keine Petition abgeschlossen werden sollte, solange sie noch von der Kommission geprüft wird;
- Z. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts die entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Unionsrechts veröffentlicht und Informationen über die Vertragsverletzungsverfahren als Pressemitteilungen herausgibt; in der Erwägung, dass die Entscheidungen über die Vertragsverletzungsverfahren in der Datenbank der Kommission auf ihrer Website EUROPA eingesehen werden können; in der Erwägung, dass die Kommission durch die Bereitstellung ausführlicherer Informationen bei ihren Stellungnahmen im Petitionsausschuss zu mehr Transparenz und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen beitragen würde;
- AA. in der Erwägung, dass die wesentlichen Bedenken, die in den Petitionen zum Ausdruck gebracht werden, eine Vielzahl verschiedener Themen betreffen, darunter Umweltschutz (insbesondere die Abwasserbehandlung, die Abfallbewirtschaftung, die Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, die Erkundung und Förderung von Gas und Kohlenwasserstoffen), die Verletzung der Verbraucherschutzrechte, Fragen der Justiz (insbesondere in Bezug auf das Sorgerecht für Minderjährige), Grundrechte (insbesondere die Rechte von Kindern, Menschen mit Behinderungen und Minderheiten), Freizügigkeit, Diskriminierung, Einwanderung, Beschäftigung und Tierschutz;
- AB. in der Erwägung, dass die Website des Petitionsausschusses seit Ende 2014 in Betrieb, aber noch nicht fertiggestellt ist; in der Erwägung, dass dieses Portal ein elektronisches Werkzeug sein soll, mit dem die Bürger und Einwohner der EU Petitionen einreichen und kontinuierlich verfolgen sowie ihre eigenen Petitionen elektronisch unterzeichnen und andere Petitionen, die für sie von Interesse sind, unterstützen können; in der Erwägung, dass die Mängel, die bei einigen grundlegenden Funktionen wie der

Suchfunktion festgestellt wurden und während des gesamten Jahres 2015 und noch bis vor Kurzem vorhanden waren, die Rolle des Portals als interaktive Plattform für den Austausch zwischen den Bürgern untergraben haben; in der Erwägung, dass dieses Problem endlich behoben wurde;

- AC. in der Erwägung, dass das Portal die Effizienz im Verwaltungsbereich erhöhen und das Petitionsverfahren für die Petenten, die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die breite Öffentlichkeit transparenter und interaktiver gestalten soll; in der Erwägung, dass in der zweiten Phase des Projekts, in der vorwiegend die administrative Abwicklung der Petitionen verbessert, aber auch eine Verfolgung der Petitionen in Echtzeit durch die ursprünglichen Petenten und späteren Unterstützer ermöglicht werden sollte, 2015 keine maßgeblichen Fortschritte erzielt wurden, wengleich diese Phase dem ursprünglichen Zeitplan zufolge zu diesem Zeitpunkt bereits hätte abgeschlossen sein sollen;
- AD. in der Erwägung, dass die darauf folgenden Verzögerungen in den anschließenden Phasen des Projekts zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für das Sekretariat des Petitionsausschusses geführt haben, da die einschlägigen Dateien manuell in die verschiedenen Datenbanken übertragen werden mussten; in der Erwägung, dass es immer noch Petitionen gibt, die hochgeladen werden müssen, da bislang nur offene Petitionen, die 2013, 2014 und 2015 eingereicht wurden, in dieses Portal eingestellt wurden, und dass derzeit die 2016 eingereichten Petitionen hochgeladen werden;
- AE. in der Erwägung, dass bestimmte Mängel behoben wurden, insbesondere bei der Suchfunktion und der Wahrung der Vertraulichkeit der Daten der Petenten, und dass wie geplant ab der zweiten Jahreshälfte 2016 weiter daran gearbeitet wird, die Nützlichkeit und Sichtbarkeit dieses Dienstes für die Bürger zu verbessern;
- AF. in der Erwägung, dass über die Zulässigkeit von Petitionen auf der Grundlage der in Artikel 227 AEUV festgelegten Kriterien entschieden wird; in der Erwägung, dass das Konzept des Tätigkeitsbereichs der Union weit über die lange Liste von Befugnissen hinausgeht; in der Erwägung, dass eine Unzulässigkeitserklärung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann, wenn die Erklärung nicht ordnungsgemäß auf der Grundlage der einschlägigen Kriterien begründet wird;
- AG. in der Erwägung, dass in erster Linie die einzelstaatlichen Gerichte dafür zuständig sind, sicherzustellen, dass das EU-Recht in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt wird; in der Erwägung, dass eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in diesem Zusammenhang ein nützliches Werkzeug für die einzelstaatlichen Rechtssysteme darstellt; in der Erwägung, dass dieses Verfahren in manchen Mitgliedstaaten – wenn überhaupt – bislang nur wenig genutzt wurde; in der Erwägung, dass Petitionen ein alternatives und unabhängiges Mittel zur Untersuchung und Überprüfung der Einhaltung des EU-Rechts darstellen, und in der Erwägung, dass sich diese beiden Verfahren daher nicht gegenseitig ausschließen sollten;

- AH. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ein wichtiges Werkzeug sein sollte, um die unmittelbare Teilhabe der Bürger an der Gestaltung der EU-Politik zu ermöglichen, und dass ihr Potenzial voll ausgeschöpft werden sollte, wobei sicherzustellen ist, dass die Bürger umfassend über Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit der EU bzw. der Mitgliedstaaten informiert werden; in der Erwägung, dass den Bürgern die wesentlichen Unterschiede zwischen der EBI und dem Petitionsrecht besser verständlich gemacht werden sollten; in der Erwägung, dass das Parlament die besondere Pflicht hat, diesem Instrument zu einem wirklichen Erfolg zu verhelfen; in der Erwägung, dass – wie aus den Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung vom 22. Februar 2015 ersichtlich wird – innerhalb der Organisationen, die eine EBI angemeldet haben, der Eindruck besteht, dass die verfahrenstechnischen Hindernisse beseitigt werden müssen, um die bestmöglichen Ergebnisse im Zusammenhang mit der Bürgerbeteiligung zu erzielen;
- AI. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss es drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 am 1. April 2012 für notwendig hält, ihre Durchführung zu bewerten, damit Unzulänglichkeiten ermittelt und tragfähige konkrete Lösungen für ihre umgehende Überarbeitung mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Funktionsweise vorgeschlagen werden können;
- AJ. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2015 aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nur eine Informationsreise im Zusammenhang mit den 2015 untersuchten Petitionen durchführen konnte; in der Erwägung, dass die Informationsreise in das Vereinigte Königreich vom 5./6. November 2015 zum Thema Adoption ohne Zustimmung der Eltern es den Mitgliedern der Delegation ermöglichte, ein besseres Verständnis der Situation zu gewinnen, da sie das Problem mit den Vertretern der verschiedenen britischen Einrichtungen erörtern konnten, die sich mit derartigen Belangen befassen;
- AK. in der Erwägung, dass 2016 nach Stabilisierung des Arbeitsaufkommens drei Informationsreisen zu den 2016 untersuchten Petitionen durchgeführt wurden; in der Erwägung, dass diese Besuche eine besondere Befugnis des Ausschusses und einen wichtigen Teil seiner Arbeit darstellen, zu der die Interaktion mit den Petenten und den Behörden der entsprechenden Mitgliedstaaten gehört; in der Erwägung, dass die Mitglieder der Ausschussdelegationen gleichberechtigt an allen Tätigkeiten, einschließlich der Ausarbeitung des endgültigen Berichts, teilnehmen;
- AL. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bestimmte Aufgaben in Bezug auf das Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten übernimmt, das für die Untersuchung von Beschwerden der Bürger und Einwohner der EU über mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU zuständig ist, und dass er über diese Aufgaben ebenfalls einen Jahresbericht auf der Grundlage des Jahresberichts der Europäischen Bürgerbeauftragten erstellt;
- AM. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, ihren Jahresbericht 2014 am 26. Mai 2015 vorstellte, in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss, dem für die Beziehungen mit ihrer Einrichtung zuständigen Gremium, ihren Bericht am 23. Juni 2015 vorstellte;

- AN. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, zu dem nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Petitionsausschüsse und ähnliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Bewerberländer und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder des Schengen-Raums gehören; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments Vollmitglied dieses Netzes ist, dem aktuell über 94 Stellen in 36 Ländern angehören;
- AO. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig geprüft und behandelt wird und innerhalb eines vertretbaren Zeitraums beantwortet werden muss;
- AP. in der Erwägung, dass alle Petenten die Möglichkeit haben sollten, ihre Fälle dem Petitionsausschuss direkt vorzulegen;
1. betont, dass das Petitionsrecht die Reaktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments verstärken soll, um in erster Linie Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der EU zu lösen, da Petitionen, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen, eine wertvolle Informationsquelle sind, um potenzielle Verstöße und Lücken in der Anwendung der Rechtsvorschriften der EU aufzudecken; fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse stärker zu nutzen, wenn es darum geht, eine wirksame Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen, z. B. durch einen schnelleren Rückgriff auf das Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 258 und 260 AEUV;
 2. hebt die Arbeit hervor, die der Petitionsausschuss leistet, um die Bürger anzuhören und sie bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen; ist der Ansicht, dass Petitionen – indem sie eine Brücke zwischen den Bürgern und Organen der EU schlagen – zu einer besseren Beurteilung der Auswirkungen des Unionsrechts auf das Alltagsleben der Bürger beitragen können;
 3. betont, dass der Petitionsausschuss die Gelegenheit und große Herausforderung hat, einen vertrauensvollen und ertragreichen Dialog mit den Bürgern einzuleiten, und gleichzeitig die Fähigkeit hat, die Organe und Bürger der EU näher zusammenzuführen; weist darauf hin, dass er zur Förderung der partizipativen Demokratie beitragen soll; hält es zu diesem Zweck für entscheidend, sowohl zeitlich als auch inhaltlich in angemessener Weise auf die Petitionen der Bürger zu antworten;
 4. weist erneut darauf hin, dass die Petenten in den öffentlichen Debatten des Ausschusses entsprechend ihrer Staatsangehörigkeit paritätisch und proportional vertreten sein sollten; ist der Ansicht, dass eine ordnungsgemäße und angemessene Vertretung aller Mitgliedstaaten in den öffentlichen Debatten des Ausschusses gefördert werden sollte, um die europäische Dimension des Ausschusses zu stärken;
 5. hebt hervor, dass Petitionen darüber hinaus eine große Bedeutung im Rechtsetzungsverfahren zukommt, da durch sie bestehende Lücken und Mängel in der Umsetzung des Unionsrechts erkannt werden und sie anderen Ausschüssen des Parlaments für ihre Legislativtätigkeit in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wertvolle und unmittelbare Erkenntnisse bieten; begrüßt die verstärkte Interaktion des Petitionsausschusses mit anderen Ausschüssen des Parlaments sowie die Tatsache, dass Petitionsverfahren häufiger im Plenum erörtert werden; ist der Auffassung, dass die

Petitionen nicht nur in den Verantwortungsbereich des Petitionsausschusses fallen, sondern eine gemeinsame Anstrengung aller Ausschüsse des Parlaments sein sollten; begrüßt die Absicht, unter Teilnahme von Vertretern sämtlicher Ausschüsse ein informelles Petitionsnetz im Parlament einzurichten, um eine reibungslose und wirksame Koordinierung der Petitionsverfahren sicherzustellen; ist der Ansicht, dass das Netz zum besseren Verständnis der Rolle von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit beitragen und die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen in Petitionsangelegenheiten stärken muss; fordert alle zuständigen Ausschüsse des Parlaments auf, den eingereichten Petitionen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Petitionen erforderlichen Informationen bereitzustellen;

6. erkennt an, dass dem Parlament auch im Zusammenhang mit den Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission eine zentrale politische Rolle zukommt, da es die Jahresberichte über die Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts prüft und einschlägige parlamentarische Entschlüsse annimmt; fordert die Kommission auf, die vom Petitionsausschuss eingebrachten Entschlüsse, in denen konkrete Lücken bei der Anwendung und Umsetzung von EU-Recht auf der Grundlage von Petitionen aufgezeigt werden, zu berücksichtigen, entsprechend zu handeln und dem Europäischen Parlament über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten; fordert den Rat und das Europäische Parlament ferner auf, konkrete Maßnahmen zur Annahme des Verfahrens 2013/0140(COD) zur Befreiung von Tauflieden (*Drosophila melanogaster*) von Veterinärkontrollen an den EU-Außengrenzen zu ergreifen, wie es von Nobelpreisträgern (Professoren der Biochemie) in der Petition Nr. 1358/2011 vorgeschlagen wird;
7. begrüßt, dass die Bearbeitung von Petitionen 2015 mit einem geringeren Zeitaufwand verbunden war; ist trotz alledem der Auffassung, dass das Sekretariat des Petitionsausschusses unbedingt mit mehr technischen und personellen Ressourcen ausgestattet werden sollte, damit die Petitionen sorgfältig geprüft und unter Wahrung der Qualität ihrer Behandlung in möglichst kurzer Zeit bearbeitet werden können;
8. erachtet es nach wie vor als besondere Verpflichtung, die Unzulässigkeit bzw. Schließung einer Petition wegen Unbegründetheit ausführlich gegenüber den Petenten zu begründen;
9. stellt fest, dass sich die Kommission aktiv am Petitionsverfahren beteiligt, sich für den Prozess einsetzt und die neuen, vom Parlament übermittelten Petitionen so zeitnah wie möglich beantwortet; weist darauf hin, dass die Antworten der Kommission in der Regel sehr ausführlich sind und die Petitionen betreffen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; weist jedoch erneut darauf hin, dass die Kommission den Antworten auf die Petitionen, für die eine Überarbeitung aufgrund einer Änderung des Status oder Kontextes gefordert wurde, oftmals keine neuen Informationen hinzufügt; bedauert alle Fälle, in denen sich die Kommission im Wesentlichen auf verfahrenstechnische Aspekte konzentriert und nicht auf die Substanz der Angelegenheit eingeht; erinnert die Kommission daran, dass Petitionen, die auf eine mögliche Verletzung des EU-Rechts hinweisen, erst nach einer ordnungsgemäßen Prüfung abgeschlossen werden können; erkennt an, dass sich die Kommission darum bemüht, generell sachverständige Beamte zu den Sitzungen des Petitionsausschusses zu

entsenden, da die Qualität der allgemeinen Behandlung von Petitionen steigt, wenn die Kommission in den Debatten von den ranghöchsten verfügbaren Beamten vertreten wird; bedauert, dass sich die Antworten der Kommission in den Ausschusssitzungen im Allgemeinen auf den Inhalt der dem Ausschuss übermittelten offiziellen Antwort beschränken und keine neuen oder relevanten Informationen enthalten, mit denen die angesprochenen Fragen gelöst werden könnten; stellt fest, dass den schriftlichen Antworten sowie den in den mündlichen Diskussionen des Petitionsausschusses abgegebenen Erklärungen gebührend Rechnung getragen wird;

10. ist der Ansicht, dass die Kommission als Hüterin der Verträge – insbesondere in Umweltangelegenheiten – über eine bloße formale Prüfung der verfahrensrechtlichen Konformität hinausgehen und sich stärker auf den eigentlichen Inhalt des Kernanliegens konzentrieren sollte; verweist auf das Vorsorgeprinzip und den letztendlichen Sinn der EU-Umweltrechtsvorschriften, der darin besteht, irreversible Schäden in ökologisch empfindlichen Gebieten zu verhindern, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Ansatz zu verfolgen, der eine Nutzung ihrer Befugnisse und Vorrechte auf einer Ex-ante-Basis ermöglicht;
11. wird künftig verstärkt darauf achten, dass die Kommission dem Parlament regelmäßig über die Entwicklung der gegen einzelne Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Bericht erstattet, damit eine bessere Zusammenarbeit ermöglicht wird und die betroffenen Petenten frühzeitig über die Entwicklungen unterrichtet werden können;
12. ist der Ansicht, dass die Kommission – im Interesse der Transparenz und im Sinne der loyalen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen der EU sowie gemäß der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission – auf Anfrage und bei Bedarf dem Parlament eine Auflistung der einzelnen Fälle, die EU-Pilot-Verfahren betreffen, zur Verfügung stellen sollte; erinnert an bisherige Anfragen des Petitionsausschusses, Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren zu erhalten, da Petitionen häufig zur Einleitung solcher Verfahren führen; fordert die Kommission erneut auf, den Petitionsausschuss über die Entwicklung der Vertragsverletzungsverfahren, die in direktem Bezug zu Petitionen stehen, zu unterrichten; erkennt an, dass bei der Verbreitung von Informationen über EU-Pilot-Verfahren und bereits abgeschlossene Vertragsverletzungsverfahren vollständige Transparenz sichergestellt werden muss;
13. ist der Ansicht, dass die erforderlichen Informationen über Vertragsverletzungsverfahren, die infolge von Untersuchungen im Zusammenhang mit Petitionen eingeleitet werden, dem Parlament – insbesondere auf Anfrage des Petitionsausschusses – zeitnah bereitgestellt werden sollten;
14. hält es für wesentlich, die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten, ihren einschlägigen Ausschüssen und mit den Regierungen der Mitgliedstaaten zu stärken, insbesondere um dafür zu sorgen, dass Petitionen von den zuständigen Behörden tatsächlich behandelt werden; bekräftigt seine Forderung, einen strukturierten Dialog mit den Mitgliedstaaten durch regelmäßige Treffen mit Mitgliedern der einschlägigen nationalen parlamentarischen Ausschüsse einzuleiten; ist darüber erfreut, dass eine

Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 4. Mai 2015 anwesend war; legt den Mitgliedstaaten und den betroffenen kommunalen bzw. regionalen Behörden nahe, Vertreter zu den Sitzungen des Petitionsausschusses zu entsenden; erachtet es als wichtig, dass die Vertreter des Rates und der Kommission an den Sitzungen und Anhörungen des Petitionsausschusses teilnehmen;

15. erkennt an, dass sich die wirksame Anwendung des EU-Rechts positiv auf die Glaubwürdigkeit der EU-Organe auswirkt; erinnert daran, dass das im Vertrag von Lissabon verankerte Petitionsrecht ein wichtiges Element der Unionsbürgerschaft sowie ein wirkliches Barometer für die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts und die Aufdeckung möglicher Lücken ist; fordert den Petitionsausschuss auf, regelmäßige Treffen mit den einzelstaatlichen Petitionsausschüssen abzuhalten, um stärker auf die Anliegen der europäischen Bürger in der EU und in den Mitgliedstaaten aufmerksam zu machen und die Rechte der Bürger durch eine bessere europäische Rechtsetzung und Umsetzung weiter zu stärken;
16. bekräftigt die im Bericht über die Tätigkeiten des Petitionsausschusses 2013¹ enthaltene Forderung, einen verbesserten strukturierten Dialog mit den Mitgliedstaaten insbesondere durch regelmäßige Treffen mit Mitgliedern der Petitionsausschüsse der Mitgliedstaaten oder anderer zuständiger Stellen einzuleiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die in den Berichten über Informationsreisen und während der Dialoge formulierten Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen;
17. begrüßt, dass im Jahr 2015 191 Petitionen direkt dem Petitionsausschuss vorgestellt wurden; erinnert an und unterstützt die verstärkte Nutzung von Videokonferenzen oder anderen Mitteln, die es den Petenten ermöglichen, sich aktiv an der Arbeit des Petitionsausschusses zu beteiligen, wenn sie nicht persönlich an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen können;
18. nimmt die strenge Auslegung der Kommission in Bezug auf Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte zur Kenntnis, in dem unter anderem festgelegt ist, dass die Charta nur „bei der Durchführung des Rechts der Union“ für die Mitgliedstaaten gilt; stellt fest, dass in Artikel 51 Absatz 2 der Charta vorgesehen ist, dass die Charta „den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus“ ausdehnt; fordert mit Nachdruck, dass der Anwendungsbereich der Charta breiter ausgelegt und die Relevanz dieses Artikels im Rahmen künftiger Überarbeitungen der Charta und der Verträge letztendlich neu beurteilt wird; hebt hervor, dass nichts die Mitgliedstaaten daran hindert, zum Schutz der Grundrechte ihrer Bürger über die Umsetzung des Unionsrechts hinaus im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung die Bestimmungen der Charta umfassend anzuwenden, und erinnert sie daran, dass sie darüber hinaus auch an andere internationale Verpflichtungen gebunden sind;
19. bedauert, dass die Petenten nach wie vor nicht ausreichend über die Gründe für die Unzulässigkeit ihrer Petitionen unterrichtet werden;
20. bedauert die strikte und enge Auslegung der Kommission von Artikel 51 der Charta der Grundrechte, in dem vorgesehen ist, dass diese Charta „für die Organe, Einrichtungen

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0204.

und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt; weist darauf hin, dass aufgrund von Artikel 51 der Charta die Erwartungen der Bürger oft über das hinausgehen, was durch die rechtlichen Bestimmungen der Charta gestattet ist, und dass diese Erwartungen oft wegen der engen und restriktiven Auslegung von Artikel 51 enttäuscht werden; fordert die Kommission auf, einen neuen Ansatz zu übernehmen, der diesen Erwartungen besser entspricht;

21. bedauert, dass die Bürger Polens und des Vereinigten Königreichs immer noch nicht durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind;
22. weist mit Nachdruck darauf hin, dass im Januar 2015 zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments zu stellvertretenden Mitgliedern des Petitionsausschusses im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ernannt wurden und an der Analyse des ersten Berichts der Europäischen Union und des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf (Schweiz) am 27./28. August 2015 beteiligt waren; betont die wichtige und noch andauernde Arbeit des Petitionsausschusses im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; nimmt zur Kenntnis, dass 2015 ein sehr bedeutendes Jahr war, da zum ersten Mal ein Organ der Vereinten Nationen die Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte in der EU überprüfte; begrüßt, dass ein Ausschuss der Vereinten Nationen die Gelegenheit hatte, sämtliche Details zur Schutzfunktion des Petitionsausschusses anzuhören; hebt hervor, dass die Kommission damit begonnen hat, bei der Bearbeitung der Petitionen die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen¹; begrüßt, dass die öffentliche Anhörung zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen aus der Perspektive der eingegangenen Petitionen“, die vom Petitionsausschuss am 15. Oktober 2015 organisiert wurde, nahezu barrierefrei war; lenkt die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Schlussfolgerungen aus der von der Fachabteilung C in Auftrag gegebenen Studie mit dem Titel „Die Schutzfunktion des Petitionsausschusses im Kontext der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“; erachtet es als wichtig, dass der Petitionsausschuss auch künftig Veranstaltungen im Zusammenhang mit Petitionen zum Thema Behinderung organisiert; fordert, dass die Leistungsfähigkeit des Petitionsausschusses und seines Sekretariats gestärkt wird, damit er seine Schutzfunktion angemessen erfüllen kann; fordert, dass ein Beamter mit der Bearbeitung der Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen beauftragt wird; weist auf die bedeutenden Folgemaßnahmen hin, die der Ausschuss 2015 in spezifischeren Fragen im Bereich Behinderung ergriffen hat, zu denen die Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch, die Freigabe der Richtlinie gegen die Diskriminierung und die Zollbefreiung für eigens für die bildungstechnische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung von Menschen mit Behinderungen gestaltete Produkte oder pflegende Angehörige gehören;

¹ Vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen auf seiner 14. Tagung angenommen (17. August bis 4. September 2015); siehe: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fEU%2fCO%2f1&Lang=en

23. fordert nachdrücklich die umgehende Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken auf EU-Ebene – unabhängig von dem Zuständigkeitskonflikt vor dem EuGH; erinnert daran, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in seinen abschließenden Bemerkungen vom September 2015 auf einige Mängel innerhalb der EU hingewiesen hat, was die umfassende Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betrifft; weist darauf hin, dass die EU verpflichtet ist, zügig einen überarbeiteten Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit anzunehmen, einschließlich wirksamer und zugänglicher Durchsetzungs- und Beschwerdemechanismen; weist darauf hin, dass die Aufgaben der Kommission entkoppelt werden müssen und sie zu diesem Zweck nicht länger Teil des unabhängigen Überwachungsrahmens sein darf, damit sichergestellt ist, dass der Rahmen mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet ist, um seine Aufgaben erfüllen zu können;
24. betont, dass die von den Bürgern eingereichten Petitionen thematisch sehr vielfältig sind und sich beispielsweise auf die Bereiche Grundrechte, Kindeswohl, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechte von Minderheiten, Rechte von Kindern, Binnenmarkt, Umweltrecht, Arbeitsbeziehungen, Einwanderungspolitik, Handelsabkommen, Gesundheit der Bevölkerung, Verkehr, Tierrechte und Diskriminierung beziehen;
25. weist auf den sensiblen Charakter von Petitionen zu den Rechten des Kindes hin, der darauf zurückzuführen ist, dass in solchen Fällen im Rahmen von Informationsbesuchen, die der Petitionsausschuss zur Prüfung von Petitionen organisieren kann, unter Wahrung des Kindeswohls unverzüglich und angemessen auf die Anliegen der Petenten reagiert werden muss;
26. ist der Ansicht, dass die Durchführung öffentlicher Anhörungen ein wichtiges Instrument zur eingehenderen Prüfung der von Petenten angesprochenen Probleme, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen, und allgemeiner Aspekte der Funktionsweise der EU und der zugrunde liegenden Mängel darstellt; verweist auf die am 26. Februar 2015 mit dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen organisierte Anhörung zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI), die Anhörung vom 23. Juni 2015 zum Petitionsrecht, die Anhörung vom 15. Oktober 2015 zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Anhörung zur Europäischen Bürgerinitiative „Stop Vivisection“, die in Zusammenarbeit mit drei anderen Ausschüssen abgehalten wurde, und erachtet ferner das zusammen mit dem Rechtsausschuss veranstaltete Seminar zu grenzüberschreitenden Adoptionen für sinnvoll;

27. ist der Ansicht, dass die Europäische Bürgerinitiative ein neues politisches Recht der Bürger sowie ein wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie zur Festlegung der politischen Agenda in der Europäischen Union ist, mit dem die Bürger direkt und aktiv an sie betreffenden Projekten und Verfahren mitwirken können, und dass das Potenzial der Europäischen Bürgerinitiative uneingeschränkt genutzt und in bedeutendem Maße gesteigert werden muss, um die besten Ergebnisse zu erzielen und so viele EU-Bürger wie möglich anzuregen, an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses mitzuwirken; vertritt außerdem die Ansicht, dass die Stärkung des Schutzes der Grundrechte, der demokratischen Legitimität und der Transparenz ihrer Organe zu den vorrangigen Zielen der Europäischen Union zählen muss; weist die Kommission erneut darauf hin, dass die Empfehlungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 2015 zur Europäischen Bürgerinitiative¹ befolgt werden müssen, damit das Recht auf Einreichung einer Europäischen Bürgerinitiative ausgeübt werden kann; bekräftigt erneut seine Bereitschaft, vorausschauend an der Durchführung öffentlicher Anhörungen für erfolgreiche Europäische Bürgerinitiativen mitzuwirken; spricht sich dafür aus, der Wirksamkeit dieses partizipativen Prozesses Priorität auf institutioneller Ebene einzuräumen sowie gebührende legislative Folgemaßnahmen zu ergreifen;
28. bedauert, dass die Kommission es für verfrüht hält, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vom 1. April 2012, die seit drei Jahren in Kraft ist, zu überarbeiten; hält es für notwendig, ihre Umsetzung umfassend zu bewerten, um alle festgestellten Mängel zu beheben und durchführbare Lösungen für eine baldige Überarbeitung vorzuschlagen, damit sichergestellt wird, dass die Verfahren und notwendigen Voraussetzungen für eine Europäische Bürgerinitiative wirklich klar, einfach, leicht anzuwenden und verhältnismäßig sind; begrüßt den Bericht der Kommission vom 31. März 2015 über die Europäische Bürgerinitiative und die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten OI/9/2013/TN und fordert die Kommission auf, bei ihrer Überarbeitung dieses Instruments sicherzustellen, dass die Europäische Bürgerinitiative tatsächlich einen Beitrag zur Union gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union leistet und dass alle angemessenen rechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden, um eine angemessene Weiterverfolgung zu ermöglichen, sobald eine Europäische Bürgerinitiative als erfolgreich abgeschlossen gilt; fordert die Kommission auf, angesichts der verschiedenen aufgedeckten Mängel baldmöglichst einen Vorschlag zur Reform der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vorzulegen;
29. weist auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2015 zur Hypothekengesetzgebung und zu riskanten Finanzinstrumenten in Spanien (auf Grundlage der eingegangenen Petitionen)² hin, in der das Parlament eine Reihe von Empfehlungen für die korrekte Anwendung des EU-Rechts auf das Hypothekenrecht und die Bekämpfung von Missbrauch im Bankenwesen anführte; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in allen Mitgliedstaaten genau zu überwachen und die bewährten Verfahren für einen besseren Schutz der Bürger mit finanziellen Schwierigkeiten zu teilen;
30. ist besorgt über die nachweislichen Mängel hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zugangs

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0382.

² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0347.

zur Justiz in einigen Mitgliedstaaten, die bei der Bearbeitung von Petitionen ermittelt wurden; ist der Ansicht, dass es sich hierbei um ein grundlegendes Problem handelt, dass unverzüglich in Angriff genommen werden muss, um eine ordnungsgemäße demokratische Funktionsweise der Union zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bürger und Einwohner der EU ihre Grundrechte wahrnehmen können; vertritt die Auffassung, dass die Union mit gutem Beispiel vorangehen und die Säule des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten umsetzen sollte;

31. weist auf seine EntschlieÙung vom 21. Januar 2016 zu den Tätigkeiten des Petitionsausschusses 2014 und auf seine EntschlieÙung vom 25. Februar 2016 zu dem Jahresbericht 2014 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten hin;
32. begrüÙt die Rückkehr zu einem angemesseneren Aktivitätsniveau, was Informationsreisen betrifft, und erwartet, dass das Potenzial dieses besonderen Vorrechts des Petitionsausschusses in den kommenden Jahren bis zum Ende der Wahlperiode gänzlich ausgeschöpft wird; betont die Bedeutung der Arbeitsdokumente, einschließlich konkreter Empfehlungen, die nach jeder Reise erstellt werden, und fordert alle betroffenen Behörden mit Nachdruck auf, diesen Dokumenten gebührend Rechnung zu tragen; vertritt die Auffassung, dass regelmäßig beurteilt werden sollte, in welchem Maße diese Empfehlungen eingehalten werden;
33. hebt die Anstrengungen hervor, die der Petitionsausschuss 2015 unternommen hat, um den Petenten ein Internetportal zur Verfügung zu stellen, über das sie sich registrieren, eine Petition einreichen, Begleitdokumente herunterladen und für zulässig erklärte Petitionen unterstützen können; hebt hervor, dass die 2013, 2014 und 2015 eingereichten Petitionen bei einer Aktualisierung des Portals in dieses eingestellt wurden; begrüÙt, dass die neuen Funktionen im Zusammenhang mit der Suche, der Unterstützung anderer Petitionen und der Vertraulichkeit der Daten der Petenten überarbeitet und verbessert wurden;
34. erinnert an die Maßnahmen, die noch ergriffen werden müssen, um die verbleibenden Projektphasen des Internetportals für Petitionen abzuschließen, in denen die Petenten in Echtzeit Informationen über den Status ihrer Petition erhalten, automatisch über Änderungen im Bearbeitungsverfahren unterrichtet werden (wie z. B. die Erklärung der Zulässigkeit, den Eingang einer Antwort von der Kommission, die Aufnahme der Petition auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung und die Angabe des entsprechenden Webstream-Links) und eine direkte Kontaktmöglichkeit mit dem Sekretariat des Petitionsausschusses im Hinblick auf klare und direkte Informationen erhalten; hebt hervor, dass das Internetportal eine wichtige Informationsquelle für die Bürger der EU darstellt und dass daher Informationen über den Bearbeitungsablauf der Petitionen bereitgestellt werden sollten;
35. weist darauf hin, dass die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt angenommen wurde; ist der Ansicht, dass die elektronisch unterzeichneten Einreichungsunterlagen aller 28 Mitgliedstaaten vom Petitionsausschuss und allen Organen und Einrichtungen der EU akzeptiert werden sollten;
36. betont die wichtige Rolle des SOLVIT-Netzes, das der Lösung von Problemen

zwischen den Mitgliedstaaten dient und dessen Potenzial in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen SOLVIT-Stellen, die von den nationalen Behörden abhängig sind, voll ausgeschöpft werden sollte, und fordert, dass das Netz mit mehr Mitteln ausgestattet und eine systematischere Analyse der über SOLVIT erkannten Probleme durchgeführt wird, da dieses Netz einen Beitrag zur klaren Darstellung der Störungen auf dem Binnenmarkt leistet;

37. fordert das Vereinigte Königreich auf, die im Bericht über die Informationsreise vom 5./6. November 2015 nach London formulierten Empfehlungen, die am 19. April 2016 vom Ausschuss angenommen wurden, zur Kenntnis zu nehmen;
38. erachtet die Zusammenarbeit mit der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie die Teilnahme des Parlaments am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten als ausgesprochen wichtig; begrüßt die guten interinstitutionellen Beziehungen zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss; begrüßt die Anstrengungen der Bürgerbeauftragten zur Förderung einer guten Verwaltung in der EU und schätzt insbesondere die regelmäßigen Beiträge, die sie während des gesamten Jahres zur Arbeit des Petitionsausschusses geleistet hat;
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Jahresbericht 2015 hat das Ziel, einen Überblick über die Arbeit des Petitionsausschusses zu geben. Das Arbeitsprogramm des Ausschusses entspricht nicht dem Legislativprogramm der Kommission, sondern wird von den Bürgern bestimmt, die ihr Petitionsrecht gegenüber dem Europäischen Parlament wahrnehmen, mit dem sie ihre Bedenken zu den verschiedenen Politikbereichen und der Rechtsetzung der EU an das Parlament herantragen können.

Der vorliegende Jahresbericht soll ein genaues und umfassendes Bild von der Arbeit des Petitionsausschusses geben. Dieser Bericht enthält Statistiken zur Anzahl der beim Petitionsausschuss eingegangenen und von ihm behandelten oder abgeschlossenen Petitionen und zu den betroffenen Ländern und Themen. Diese Statistiken stellen wichtige quantitative Instrumente zur Bewertung der Arbeit des Ausschusses dar. Dies wird ergänzt durch weitere Aspekte wie die Beziehungen zu anderen Institutionen der EU sowie einzelstaatlichen und regionalen Behörden.

Das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten: ein Eckpfeiler der Unionsbürgerschaft

Die Statistiken des Jahres 2015 zeigen, dass sich die meisten Bürger mit dem Ersuchen um Hilfe zu den Themen Umwelt, Justiz, Binnenmarkt oder Grundrechte an das Parlament wenden.

Einige Petenten möchten sich mit Anträgen und Vorschlägen zur Entwicklung der EU-Politik Gehör verschaffen, andere wenden sich an das Parlament, um Entscheidungen nationaler Behörden anzufechten oder sich über Urteile einzelstaatlicher Gerichte zu beschweren. Wieder andere zeigen Mängel bei der Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften auf, entweder weil die Bestimmungen fehlerhaft umgesetzt werden oder weil das Gemeinschaftsrecht nicht angewendet wird.

Den Statistiken zufolge gingen 2015 beim Europäischen Parlament 1431 Petitionen ein, das sind 47 % weniger gegenüber den 2714 Petitionen, die 2014 eingereicht wurden. Die Vorjahre 2013 und 2014 können als Jahre mit Spitzenwerten in Bezug auf die Zahl der eingegangenen Petitionen betrachtet werden. Der starke Rückgang im Jahr 2015 (um fast die Hälfte) spiegelt eine Trendwende nach dem beständigen Anstieg der Zahl der eingegangenen Petitionen in der letzten Wahlperiode wider.

Statistische Analyse der 2015 eingegangenen Petitionen gegenüber 2014

Bearbeitung der Petitionen

Bearbeitung der Petitionen	Anzahl der Petitionen	%	Anzahl der Petitionen	%
	2014		2015	
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	790	29,1	519	36,3
Für zulässig erklärt und abgeschlossen	817	30,1	424	29,6
Für unzulässig erklärt	1070	39,4	483	33,8
Noch ausstehende Entscheidung	37	1,4	5	0,3
Registrierte Petitionen insgesamt	2714	100	1431	100,0

Bearbeitung der Petitionen	Anzahl der Petitionen	%	Anzahl der Petitionen	%
	2014		2015	
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	790	100	519	100
Zulässige und anderen Institutionen zur Stellungnahme übermittelte Petitionen	77	9,7	42	8
Zulässige und anderen Institutionen zur Kenntnisnahme übermittelte Petitionen	380	48,1	359	69,2
Zulässige und der Kommission zur Stellungnahme übermittelte Petitionen	688	87,0	464	89,4

2015		
Bearbeitung	Anzahl der Petitionen	Prozent
Für zulässig erklärt	943	65,9
Für unzulässig erklärt	483	33,8
Noch ausstehende Entscheidung	5	0,3
Gesamtzahl	1431	100

2014		
Bearbeitung	Anzahl der Petitionen	Prozent
Für zulässig erklärt	1630	60,0
Für unzulässig erklärt	1083	39,9
Noch ausstehende Entscheidung	2	0,1
Gesamtzahl	2715	100

Im Jahr 2015 wurden 943 Petitionen (65,9 % von insgesamt 1431) zur Bearbeitung zugelassen; 483 (33,8 %) wurden für unzulässig erklärt.

63,4 % der 2015 eingegangenen Petitionen (907 Petitionen) wurden schnell abgeschlossen, da sie entweder für unzulässig erklärt (33,8 %) oder – nachdem sie für zulässig erklärt wurden – unmittelbar nach Übermittlung sachdienlicher Informationen an die Petenten oder nach Weiterleitung zur Kenntnisnahme an andere Ausschüsse des Europäischen Parlaments, in deren Zuständigkeit diese Angelegenheiten fielen (29,6 %), abgeschlossen wurden. Der Petitionsausschuss konnte den bei der Bearbeitung der Petitionen entstandenen Rückstand 2015 abbauen. Dies wirkte sich ausgesprochen positiv auf die Beziehungen zu den Petenten aus, da der für die Bearbeitung ihrer Petitionen erforderliche Zeitraum deutlich verkürzt wurde.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass der Prozentsatz der Petitionen, die für unzulässig erklärt wurden, gegenüber 2014 um 6,1 % gesunken und der Prozentsatz der zulässigen Petitionen um 5,9 % gestiegen ist. Der Anteil der Petitionen, die zur Bearbeitung zugelassen und in der ersten Phase des Verfahrens abgeschlossen werden, ist nach wie vor stabil (ca. 30 %). Was die im Rahmen der Petitionen ergriffenen Maßnahmen und die Entscheidungen der Mitglieder des Petitionsausschusses betrifft, sind zwischen 2014 und 2015 eindeutige Unterschiede in der Bearbeitung zu beobachten: Die Zahl der Petitionen, die anderen Stellen zur Kenntnisnahme übermittelt werden, hat um 21 % zugenommen. Die Zahl der Petitionen, die anderen Organen als der Kommission zur Stellungnahme übermittelt werden, bleibt konstant bei ca. 8 %. Was die Bearbeitung von Petitionen betrifft, die nach den ersten Phasen des Verfahrens noch offen sind, ist die Kommission nach wie vor der wichtigste Partner des Petitionsausschusses. Nahezu 90 % der Petitionen (464 von 519) werden der Kommission zur Bearbeitung und Stellungnahme übermittelt.

Anzahl der Petitionen nach Ländern

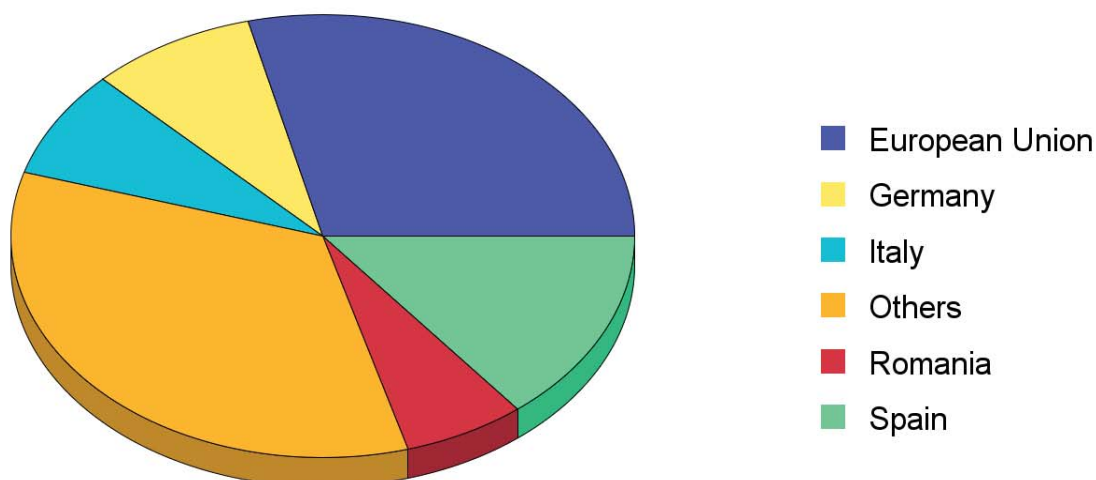
Im Vergleich zu 2014 gab es in der Liste der Herkunftsländer der Petitionen einige Änderungen. Im Jahr 2015 belegte nach wie vor Spanien den ersten Platz. Es folgten Italien, Deutschland, Rumänien und Polen (2014 belegte das Vereinigte Königreich den fünften Platz). Es wurde jedoch ein deutlicher Anstieg des Anteils der Petitionen aus Italien festgestellt (von 7,9 % auf 12,3 %).

Die baltischen Staaten Litauen, Estland und Lettland belegten erneut die letzten Plätze auf der Liste.

2015		
Land	Anzahl der Petitionen	%
Europäische Union	491	29,7
Spanien	213	12,9
Italien	203	12,3
Deutschland	153	9,3
Rumänien	104	6,3
Polen	57	3,5
andere	431	26,0

2014		
Land	Anzahl der Petitionen	%
Europäische Union	908	28,9
Spanien	449	14,3
Deutschland	271	8,6
Italien	248	7,9
Rumänien	199	6,3
Vereinigtes Königreich	109	3,5
andere	1071	34,0

Anzahl der Petitionen 2015 nach Ländern



Vorrangige Themen der Petitionen

Wie bereits erwähnt, war 2015 die Umwelt der Bereich, in dem die meisten Bedenken geäußert wurden. Darauf folgten die Bereiche Justiz, Funktionieren des Binnenmarkts, Grundrechte und Verkehr.

2015		
Themen	Anzahl der Petitionen	Prozent
Umwelt	174	9,2
Justiz	142	7,5
Binnenmarkt	139	7,3
Grundrechte	84	4,4
Verkehr	84	4,4
Gesundheit	78	4,1
Beschäftigung	74	3,9
Soziale Angelegenheiten	60	3,2
Bildung und Kultur	57	3,0
Eigentumsrecht und Eigentumsrückübertragung	32	1,7
andere	974	51,3

2014		
Themen	Anzahl der Petitionen	Prozent
Justiz	300	8,3
Umwelt	284	7,8
Binnenmarkt	266	7,3
Grundrechte	208	5,7
Gesundheit	173	4,8
Soziale Angelegenheiten	158	4,4
Verkehr	117	3,2
Bildung und Kultur	113	3,1
Beschäftigung	108	3,0
Eigentumsrecht und Eigentumsrückübertragung	55	1,5
andere	1844	50,9

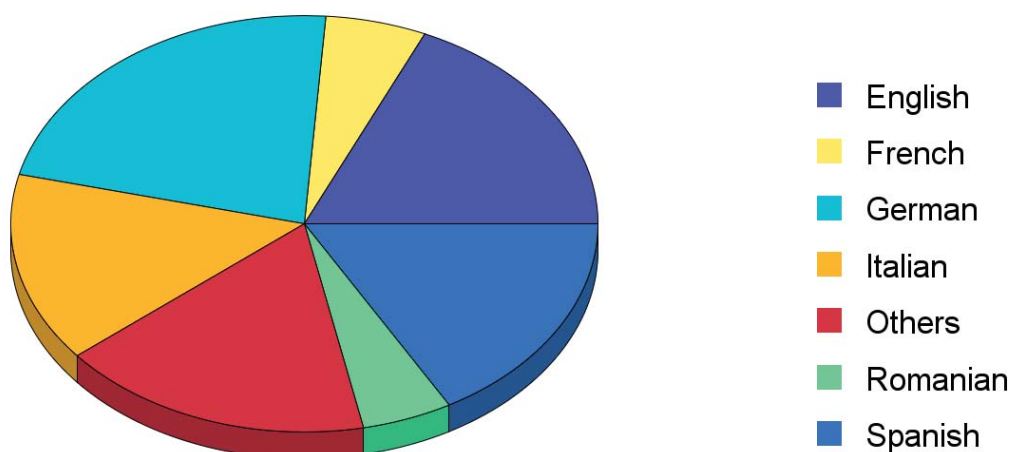
Von den Petenten benutzte Sprachen

Leichte Änderungen können auch in der Rangliste der Petitionen nach ihrer Sprache beobachtet werden: Wie 2014 waren Deutsch und Englisch im Jahr 2015 die beiden Sprachen, die am häufigsten von den Petenten verwendet wurden. Italienisch und Spanisch folgten an dritter und vierter Stelle (Italienisch hat im Jahr 2015 zugelegt, von 16,8 auf 18,2 %). Diese vier Sprachen (DE, EN, IT und ES) wurden in 74,5 % der Petitionen verwendet. Estnisch und Lettisch wurden am wenigsten verwendet und belegten mit jeweils einer Petition den letzten Platz.

2015		
Sprache	Anzahl der Petitionen	Prozent
Deutsch	306	21,4
Englisch	269	18,8
Italienisch	260	18,2
Spanisch	230	16,1
Französisch	71	5,0
Rumänisch	71	5,0
Polnisch	66	4,6
andere	158	11,0

2014		
Sprache	Anzahl der Petitionen	Prozent
Deutsch	607	22,4
Englisch	496	18,3
Spanisch	456	16,8
Italienisch	400	14,7
Französisch	151	5,6
Rumänisch	135	5,0
Polnisch	105	3,9
Griechisch	92	3,4
andere	273	10

Anzahl der Petitionen 2014 nach Sprache



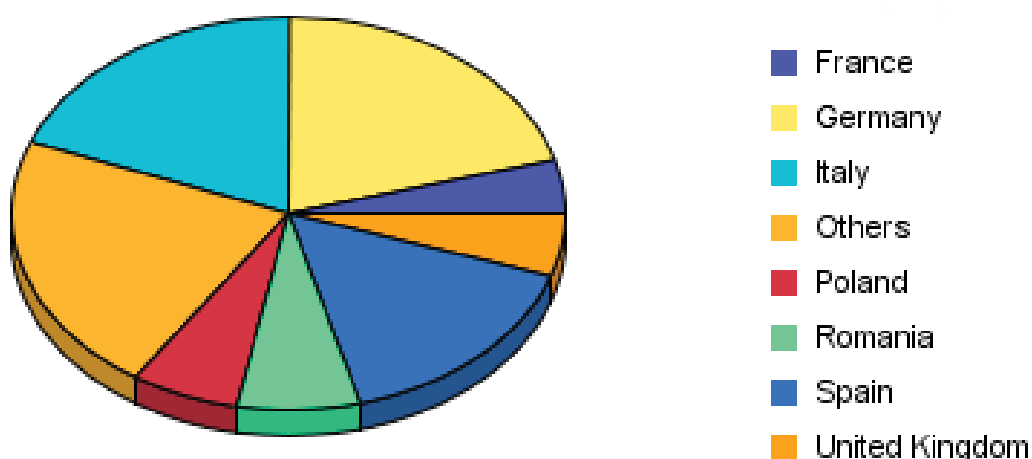
Staatsangehörigkeit der Petenten

Gemessen an der Staatsangehörigkeit sind die Deutschen nach wie vor die aktivsten Petenten, gefolgt von den Italienern und Spaniern. Rumänische, polnische und britische Petenten folgen auf den nächsten Plätzen. Die letzten Plätze belegen die Bürger Estlands und Luxemburgs, die 2015 zusammen nur fünf Petitionen eingereicht haben.

2015		
Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	Prozent
Deutschland	295	20,54
Italien	275	19,15
Spanien	225	15,67
Rumänien	103	7,17
Polen	91	6,34
Vereinigtes Königreich	74	5,15
Frankreich	63	4,39
Griechenland	40	2,80
andere	270	18,79

2014		
Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	Prozent
Deutschland	551	20,2
Spanien	468	17,1
Italien	425	15,6
Rumänien	196	7,2
Vereinigtes Königreich	143	5,2
Frankreich	129	4,7
Polen	123	4,5
Griechenland	113	4,1
andere	574	21,9

Anzahl der Petitionen 2015 nach Staatsangehörigkeit



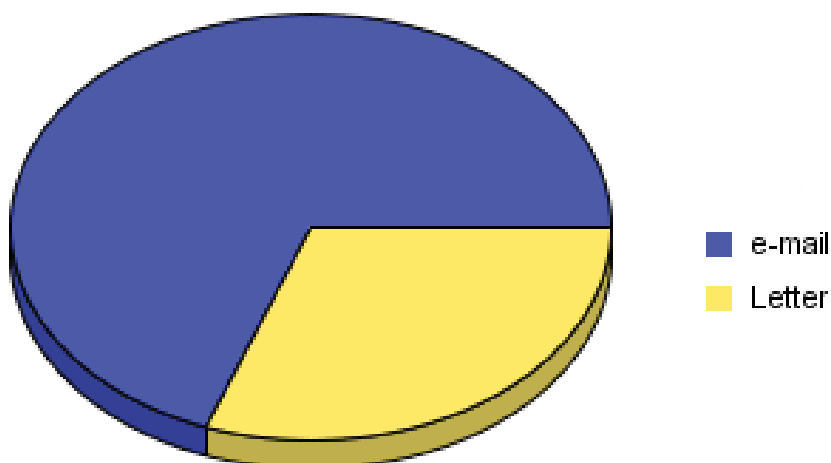
Format der Petitionen

In Bezug auf das Format der Petitionen kehrte sich die bis 2014 vorherrschende Tendenz um. Im Jahr 2015 (69,3 %) wurden weniger Petitionen per E-Mail über das Internetformular als noch im Jahr 2014 (80 %) eingereicht. Die Einreichung per Briefpost dagegen stieg um 10 % (von 20 % im Jahr 2014 auf 30,7 % im Jahr 2015). Diese Tendenz, die genau in dem Moment auftritt, in dem mithilfe des Internetportals die Einreichung von Dokumenten als digitaler Anhang zur Petition erleichtert werden soll, ist nur schwer zu verstehen. Möglicherweise sind die Bürger, die Petitionen einreichen, nicht sehr sicher im Umgang mit dem Internet und seinen Möglichkeiten. Deshalb ist es wichtig, auch die herkömmliche Einreichungsform per Briefpost beizubehalten, um diese digitale – und vielleicht generationsbedingte – Kluft zu überbrücken. Womöglich muss auch die Zugänglichkeit des Internetportals überarbeitet werden, damit seine Nutzung leichter und benutzerfreundlicher wird.

2015		
Format der Petitionen	Anzahl der Petitionen	%
E-Mail	992	69,3
Schreiben	439	30,7

2014		
Format der Petitionen	Anzahl der Petitionen	%
E-Mail	2174	80
Schreiben	540	20

Format der Petitionen 2015



Status der Petitionen

Zum Status der Petitionen ist festzustellen, dass die große Mehrheit der Petitionen, d. h. 80 %, bereits im ersten Jahr nach ihrer Zulässigkeit und Bearbeitung abgeschlossen wird. Nur eine begrenzte Anzahl von Petitionen bleibt mehr als vier Jahre in Bearbeitung. Die offenen Petitionen beziehen sich zum größten Teil auf Vertragsverletzungen, die vor dem Gerichtshof verhandelt werden, oder Angelegenheiten, die die Mitglieder des Europäischen Parlaments genauer verfolgen möchten.

Status der Petitionen				
Jahr	Offen		Abgeschlossen	
2015	519	36,3 %	912	63,7 %
2014	385	14,2 %	2330	85,8 %
2013	434	15,0 %	2457	85,0 %
2012	190	9,6 %	1796	90,4 %
2011	94	6,6 %	1320	93,4 %
2010	60	3,6 %	1596	96,4 %
2009	25	1,3 %	1899	98,7 %
2008	34	1,8 %	1852	98,2 %
2007	32	2,1 %	1474	97,9 %
2006	10	1,0 %	1011	99,0 %
2005	3	0,3 %	1013	99,7 %
2004	5	0,5 %	997	99,5 %
2003	0	0 %	1315	100 %
2001	0	0 %	1132	100 %
2000	0	0 %	908	100 %

Bei der Analyse der Statistiken wird deutlich, dass die meisten für unzulässig erklärten Petitionen darauf zurückzuführen sind, dass bei den Petenten nach wie vor Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten sowie der Organe der EU und des Europarats, insbesondere des Gerichtshofs für Menschenrechte, besteht. Dies zeigt,

dass es einer verbesserten Unterrichtung der Bürger über die Bedeutung des Petitionsrechts sowie darüber bedarf, was mit einer Petition an das Parlament erreicht werden kann.

Auf dem neuen Internetportal, das im November 2014 in Betrieb genommen wurde, können sich die Petenten registrieren, eine Petition erstellen, einschlägige Dokumente anhängen und bestehende Petitionen, die für zulässig erklärt wurden, unterstützen oder sich ihnen anschließen, ohne eine neue Petition einzureichen.

Das Portal enthält ferner Informationen über die Arbeit des Petitionsausschusses und die Möglichkeiten einer schnelleren Abhilfe mithilfe anderer Netze, die auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene zur Verfügung stehen (z. B. SOLVIT, EU-Pilot-Verfahren, Netzwerk der europäischen Verbraucherzentren, Europäische Bürgerbeauftragte, nationale Bürgerbeauftragte oder Petitionsausschüsse der nationalen Parlamente). Dies erklärt auch zum Teil, warum die Zahl der Petitionen 2015 deutlich zurückging. Möglicherweise bevorzugen die Petenten es, sich an Stellen in ihrer Nähe bzw. an Stellen zu wenden, die über bessere Kapazitäten zur Problemlösung verfügen.

Die Kommission stimmt mit dem Parlament überein, dass SOLVIT weiterentwickelt werden muss und dass es wichtig ist, dass alle Bürger bei Bedarf auf das Netz zugreifen können und SOLVIT mit den hierfür erforderlichen Mitteln ausgestattet wird. Dieses Ziel kann jedoch nur in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erreicht werden, da die SOLVIT-Stellen der Mitgliedstaaten Teil der nationalen Verwaltungen sind. Die Kommission arbeitet gemeinsam mit den Mitgliedstaaten daran, das Potenzial von SOLVIT voll auszuschöpfen und eine systematischere Analyse der ermittelten Probleme durchzuführen.

Nach Aussagen der Kommission sollte der Petitionsausschuss im Falle von Petitionen, die er untersucht, auf SOLVIT-Daten zugreifen können, sofern sowohl der Antragsteller als auch die betroffenen Mitgliedstaaten (SOLVIT ist ein Netz zur Lösung von Problemen zwischen Mitgliedstaaten) ihre Zustimmung gegeben haben. Wenn die Verbreitung von Informationen jedoch den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten untergraben könnte, dürfen diese Informationen erst dann offengelegt werden, wenn dieser Schutz nicht mehr notwendig ist, es sei denn, es besteht ein höheres öffentliches Interesse an der Bekanntgabe.

Die neue Website (<https://petiport.secure.europarl.europa.eu/petitions/de/main>) ist seit 2014 zugänglich. Durch die Verbesserung der Suchfunktion, der Funktion zur Unterstützung einer bestehenden Petition und der Vertraulichkeit der Daten der Petenten wurden einige wichtige Mängel der Website behoben. Darüber hinaus wurden die im Zeitraum 2013–2015 eingereichten Petitionen auf die Website eingestellt. Die Petitionen von 2016 werden derzeit hochgeladen, um in Bezug auf die laufende Arbeit des Ausschusses für mehr Transparenz zu sorgen.

Beziehungen zur Kommission

Für die Bearbeitung der Petitionen bleibt die Kommission der natürliche Partner des Petitionsausschusses, da es der Kommission obliegt, für die ordnungsgemäße Anwendung und Einhaltung der europäischen Rechtsvorschriften zu sorgen. Die Kommission ist dem Petitionsverfahren vollständig verpflichtet und beantwortet die Petitionen, die ihr vom Parlament übermittelt werden, so schnell wie möglich. Ihre Antworten decken alle Anfragen

des Petitionsausschusses ab, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die schriftlichen Antworten werden in Anwesenheit von Vertretern der Kommission in den Sitzungen des Petitionsausschusses im Detail nachbearbeitet und erläutert.

In dem Bericht für das Jahr 2014 wurde die Kommission aufgefordert, den Petitionsausschuss über die Entwicklung der Vertragsverletzungsverfahren zu unterrichten, die infolge von Petitionen eingeleitet wurden. Gemäß der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission informiert diese das Parlament jedoch über einzelne Fälle.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie der Aarhus-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006) wendet die Kommission eine strenge Auslegung der Ausnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 an. In Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung ist festgelegt, dass die Bekanntgabe sichergestellt werden muss, wenn sich der Antrag auf Informationen über Umweltemissionen bezieht. Der Gerichtshof bestätigte die gegenwärtige Politik der Kommission, Dokumente zu laufenden Verfahren nicht zu veröffentlichen, insbesondere Dokumente, die sich auf eine mögliche Verletzung des Unionsrechts beziehen, auch wenn diese Informationen über die Umwelt oder Emissionen enthalten (siehe Rechtssachen C-514/11 P *LPN* und C-612/13 P *ClientEarth*).

Einer der zentralen Streitpunkte zwischen der Kommission und dem Petitionsausschuss besteht in der Auslegung der Charta der Grundrechte durch die Kommission; dabei geht es insbesondere um Artikel 51, in dem unter anderem festgelegt ist, dass die Charta nur bei der Durchführung des Rechts der Union für die Mitgliedstaaten gilt.

Die Kommission legt diese Bestimmung in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs aus. Nach Ansicht der Kommission bedeutet dies jedoch nicht, dass Bürger, die ihre Grundrechte verletzt sehen, in Fällen, in denen das EU-Recht keine Anwendung findet, nicht länger geschützt sind. In solchen Fällen obliegt es den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Grundrechte gemäß nationalem Recht und den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen wirksam gewährt und geschützt werden. Zunächst muss auf nationaler Ebene um Rechtsbehelf ersucht werden muss, beispielsweise über einen Mediator oder die nationalen Gerichte. Erst nachdem der nationale Rechtsweg erschöpft ist, darf der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angerufen werden. Es sollte auf die Zusage von Frans Timmermans, Vizepräsident der Kommission, hingewiesen werden, die Probleme und Einschränkungen, mit denen Petitionen gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte konfrontiert sind, zu prüfen.

Beziehungen zum Rat

Der Petitionsausschuss begrüßt die Anwesenheit des Rates in seinen Sitzungen, bedauert aber auch, dass diese Anwesenheit nicht zu einer aktiveren Zusammenarbeit führt, mit der die Weiterbearbeitung der Petitionen, bei denen die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten entscheidend ist, vorangetrieben werden könnte. Gleichzeitig müssen aber auch die Anstrengungen hervorgehoben werden, die einige Mitgliedstaaten unternehmen, um regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten – Anhörungen der Bürgerbeauftragten

Der Petitionsausschuss unterhält gute interinstitutionelle Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, die bereits mehrmals vor dem Ausschuss gesprochen hat. Die Bürgerbeauftragte stellte ihren Jahresbericht dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2015 und dem Petitionsausschuss am 23. Juni 2015 vor.

Die Europäische Bürgerbeauftragte hat auf eigene Initiative ihre Befugnisse zur Einleitung strategischer Untersuchungen verstärkt genutzt und eine neue Strategie für die nächsten fünf Jahre angenommen, in der mithilfe eines stärker strategisch ausgerichteten Ansatzes die Probleme des Systems in Angriff genommen und eine gute Verwaltung gefördert werden sollen.

Die Bürgerbeauftragte hat die wichtigsten Angelegenheiten, mit der sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit befasst, hervorgehoben (Transparenz in den EU-Organen, Transparenz der Lobbyarbeit und in klinischen Studien, Grundrechte, ethische Fragen, Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess der Union, von der Union finanzierte Projekte und Programme sowie Wettbewerbspolitik der Union).

Der Petitionsausschuss nahm am zehnten Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes von Bürgerbeauftragten vom 26. bis 28. April 2015 in Warschau (Polen) teil, das gemeinsam von der polnischen Bürgerbeauftragten, Irena Lipowicz, und der Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert wurde. Das Seminar stand unter dem Motto „Bürgerbeauftragte gegen die Diskriminierung“.

Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments

Der Juristische Dienst vertritt das Parlament vor jedem Rechtsorgan, bietet juristische Beratung für alle Gremien des Parlaments, nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil und gibt auf Nachfrage der Vorsitzenden eine Stellungnahme ab. Im Jahr 2015 wurde er um Stellungnahme zum Zugang auf die Datenbank „e-Petition“ für alle Mitglieder des Parlaments ersucht.

Informationsreisen im Jahr 2015 und Besuche anderer Institutionen

- Am 5. Mai 2015 empfing der Petitionsausschuss eine Delegation des Petitionsausschusses des deutschen Bundestags. In Anwesenheit der Vorsitzenden, Kersten Steinke, wurde eine Reihe deutscher Petitionen zu den folgenden Themen erörtert: Steuerpolitik, freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Landwirtschaft und Gesundheit.
- Am 5./6. November 2015 wurde eine Informationsreise nach London organisiert, in deren Rahmen Fragen zum Schutz von Kindern im Vereinigten Königreich und insbesondere zur Adoption ohne Zustimmung der Eltern untersucht wurden. In einigen eingereichten Petitionen wurde geltend gemacht, dass die zuständigen Behörden diskriminierende Maßnahmen zum Nachteil von Eltern, die nicht britischer Staatsangehörigkeit waren, ergriffen hatten. Die Mitglieder der Delegation konnten sich in Treffen mit Vertretern der zuständigen Stellen im Vereinigten Königreich ein umfassendes Bild von der Situation machen. Die Mitglieder der Delegation arbeiteten in diesem Zusammenhang einen Bericht sowie Empfehlungen aus, über die 2016 im Ausschuss abgestimmt wurde.

Öffentliche Anhörungen und Europäische Bürgerinitiativen

- Am 26. Februar 2015 organisierte der Petitionsausschuss zusammen mit dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen eine Anhörung zur Europäischen Bürgerinitiative und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011.
- Am 11. Mai 2015 hielt der Petitionsausschuss zusammen mit den Ausschüssen für Landwirtschaft, Umweltfragen und Industrie eine Anhörung zur Europäischen Bürgerinitiative „Stop Vivisection“ ab.
- Am 23. Juni 2015 organisierte der Petitionsausschuss eine Anhörung zum Petitionsrecht, in der die folgenden Themen behandelt wurden: das Petitionsrecht als Grundrecht, einschließlich der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Petitionsrecht und der Einfluss des Petitionsausschusses auf die europäische Rechtsetzung. In dieser Anhörung waren mehrere Mitglieder der Nationalversammlung von Wales anwesend: William Powell, Vorsitzender des Petitionsausschusses, und Joyce Watson, Mitglied des Petitionsausschusses der Nationalversammlung von Wales.
- Am 15. Oktober 2015 organisierte der Petitionsausschuss eine Anhörung zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen aus der Perspektive der eingereichten Petitionen. Zu Beginn der Anhörung stellte Mark Priestley, Professor am Centre for Disability Studies der Universität Leeds, eine Studie zum Thema „Schutzfunktion des Petitionsausschusses im Kontext der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vor.
- Am 1. Dezember 2015 organisierten der Petitionsausschuss und der Rechtsausschuss einen Workshop zu grenzüberschreitenden Adoptionen.

Wichtige Themen 2015

Hypothekengesetzgebung und riskante Finanzinstrumente

- Im April 2015 wurde eine Reihe von Petitionen erörtert, die die tragischen persönlichen Geschichten Tausender Bürger aufdeckten, die ihre gesamten Ersparnisse oder einen Teil davon mit Vorzugsaktien verloren hatten. Andere Petitionen bezogen sich auf die Beschwerden von Organisationen der Zivilgesellschaft, die gegen Zwangsräumungen, missbräuchliche Klauseln in Hypothekenverträgen und den fehlenden Verbraucherschutz protestierten. Der Petitionsausschuss arbeitete eine Reihe von Empfehlungen für die korrekte Anwendung des EU-Rechts zu Hypothekenverträgen aus. Die Kommission wurde insbesondere aufgefordert, die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge in allen Mitgliedstaaten genau zu überwachen und die besten Verfahren für einen stärkeren Schutz der Bürger mit finanziellen Schwierigkeiten auszutauschen, wobei zu berücksichtigen ist, dass elementare Finanzkenntnisse ein zusätzliches Mittel gegen die Folgen einer Überschuldung sein könnten. Der Petitionsausschuss beschloss, eine Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Hypothekengesetzgebung und zu den riskanten Finanzinstrumenten in Spanien einzureichen und diese Debatte mit einer Entschließung vor das Plenum des Europäischen Parlaments zu bringen.

Umwelt

- Im November wurde eine Reihe von Petitionen zu Nachtflügen an europäischen Flughäfen und den schwerwiegenden Folgen für die Anwohner der Flughäfen Köln/Bonn, Frankfurt, Siena, Brüssel, Charles de Gaulle/Roissy, Madrid Barajas, Bergamo und Ciampino/Rom erörtert.
- Im November wurden einige Petitionen zur Erhaltung von Wölfen, die in Europa – Sachsen (Deutschland), Asturien (Spanien) und Schweden – vom Aussterben bedroht sind, erörtert.

Behinderung

- Zahlreiche Petitionen, die im September 2015 erörtert wurden, wie die im Namen der European Disability Federation mit 1 364 984 Unterzeichnern eingereichte Petition zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen („1 million 4 disability“), zeugen von den Schwierigkeiten, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, und von der Tatsache, dass diese Menschen die grundlegenden Rechte und Freiheiten, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt sind, nicht wahrnehmen können.
Im Januar 2015 wurden Rosa Estaràs Ferragut und Soledad Cabezón Ruiz zu Vertreterinnen des Petitionsausschusses in den Gremien benannt, die für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig sind. Sie nahmen an der Prüfung des ersten Berichts der Europäischen Union durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen am 27./28. August 2015 in Genf (Schweiz) teil.

Fazit

Der Petitionsausschuss hat nach den aktuellen Ereignissen im Vereinigten Königreich die Gelegenheit und große Herausforderung, den Dialog mit den Bürgern aufrechtzuerhalten, durch den der Kontakt zwischen den Einrichtungen und Bürgern der EU wiederhergestellt werden kann.

Der Petitionsausschuss muss die Probleme, mit denen die Bürger konfrontiert sind, anhören und zu deren Lösung beitragen, da über Petitionen die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Alltagsleben der Bürger bewertet werden können; gleichzeitig verstärkt das Petitionsrecht die Reaktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments und hilft so, Probleme zu beheben, die in erster Linie die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften betreffen. Petitionen sind eine wertvolle Informationsquelle, wenn es darum geht, Lücken in der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zu ermitteln.

Der Petitionsausschuss muss darauf hinarbeiten, das Vertrauen der Bürger wiederherzustellen, indem er ihnen zuhört und die Probleme löst, die sie betreffen.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	29.11.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16 -: 10 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marina Albiol Guzmán, Margrete Auken, Beatriz Becerra Basterrechea, Heinz K. Becker, Soledad Cabezón Ruiz, Pál Csáky, Rosa Estaràs Ferragut, Eleonora Evi, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Peter Jahr, Jude Kirton-Darling, Svetoslav Hristov Malinov, Notis Marias, Edouard Martin, Roberta Metsola, Marlene Mizzi, Julia Pitera, Gabriele Preuß, Laurențiu Rebega, Yana Toom, Jarosław Wałęsa, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Kostadinka Kuneva, Ángela Vallina, Boris Zala

SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

16	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea, Yana Toom, Cecilia Wikström
EFDD	Eleonora Evi
GUE/NGL	Marina Albiol Guzmán, Kostadinka Kuneva, Ángela Vallina,
S&D	Soledad Cabezón Ruiz, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jude Kirton-Darling, Edouard Martin, Marlene Mizzi, Gabriele Preuß, Boris Zala
VERTS/ALE	Margrete Auken, Tatjana Ždanoka

10	-
ECR	Notis Marias
ENF	Laurențiu Rebegea
PPE	Heinz K. Becker, Pál Csáky, Rosa Estaràs Ferragut, Peter Jahr, Svetoslav Hristov Malinov, Roberta Metsola, Julia Pitera, Jarosław Wałęsa

0	0
-	-

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung